2

Das

Mecklenburgische ReichsContingent

gegen Frankreich:

in einer Reihe

öffentlicher Verhandlungen,

mit Anmerkungen

von einem

Eingesessenen der Mecklenburgischen Ritterschaft:

Erste Lieferung.

Schwerin,

gedruckt und verlegt von Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker. 1793.

dc

Vorbericht.

So ausserordentlich die Veranlassung unsers diesjährigen Frühlings Landtages war, eben so ausserordentlich war die Verschiedenheit der Meinungen über den ersten Gegenstand der herzoglichen Landtags Proposition. Der Unterzeichnete hatte die Ehre, an den Verhandlungen desselben genauen Antheil zu nehmen, der ihm Gelegenheit gab, die einander durchkreuzenden Urtheile zu beobachten. Er glaubte diese Abstimmigkeit aus dem Mangel einer hinlänglich vorbereiteten Bekanntschaft mit einer so ungewohnten Erscheinung, als die Zusammenziehung eines Reichs Kriegsheers aus den hiesigen Gegenden war, erklären zu dürfen.

Da seine vorbeschriebene Lage ihn in den Stand sezte, von den vorzüglichsten hierauf sich beziehenden Actenstücken unmittelbare Kenntnis und zuverlässige Abschriften sich zu verschaffen; so benuzte er seine nachherige ländliche Musse, um die wechselseitigen Schriften, aus den darin angezogenen gesezlichen Quellen zu studieren und mit deren wörtlichen Controlirung den Text allenthalben, so viel sein isolirter GesichtsKreis ihm verstattete, in erläuternden Anmerkungen, Schritt vor Schritt ruhig zu begleiten.

Durch diese Vorrichtung gelang es ihm, sich und andre von den Gründen ieder Parthei am vollständigsten zu belehren und, ohne irgend iemandem mit seinem eigenen Urtheile vorzugreifen, einiges Licht über diese problematische Angelegenheit zu verbreiten.

Die Seltenheit der vorliegenden Erscheinung mögte allein noch keinen rechtfertigenden Grund abgeben, ihren inneren Mechanismus in perpetuam rei memoriam abdrucken zu lassen und die darüber angestellten Beobachtungen, ausserhalb ihrer ursprünglichen Bestimmung für einen Zirkel benachbarter Freunde, mitzutheilen. Seitdem aber das Zwölfte Stück dieser Sammlung beide HauptPar-

thei-

theien in eine Art von KriegsZustand gegen einander versetzet, und die Aufmerksamkeit der nächsten LandtagsVersammlung auf die Mittel und Wege zur Entscheidung des angekündigten Rechtsstreits lenket; glaubte der Verfasser seinen respectiven Mitständen einen verbandmässigen Dienst zu erweisen, wenn er sie, durch eine allgemeinere motivirte Vorlegung der wesentlichsten Actenstücke, auf den eigentlichen StandPunct zurückführet, aus welchem sich der Gang der beiderseitigen Systeme mit ihren eventuellen rechtlichen Folgen am richtigsten übersehen, folglich über das aufgegebene Problem das unbefangenste Urtheil fällen läßt.

Das Interesse der öffentlichen KenntnisNehmung wird noch mehr verstärkt, da das ReichsGutachten vom 22. März dieses Jahres*) dem erklärten ReichsKriege gegen die französische Nation bis dahin, daß dessen Zweck vollständig erreicht seyn wird, noch ein sehr fernes

*) „Daß ad 1) so, wie diese noch immer fortdaurenden friedbrüchigen französischen Handlungen und mehr als feindliche Vergewaltigungen des deutschen Reichs demselben die Nothwendigkeit abdringen, zur Behauptung seiner Ehre, zum Schutze und zur künftigen Sicherung seiner Rechte und Grenzen, und zur Erlangung der gebührenden vollständigen Genugthuung, die Waffen zu ergreifen, dieser von Frankreich gegen das deutsche Reich wirklich bereits angefangene, den vordern ReichsKreisen durch die That selbsten erklärte und durch alles dieses, nach der verbandmässigen Verfassung und allgemeinen Garantie des Reichs, allen dessen Gliedern abgenöthigte Krieg für einen allgemeinen ReichsKrieg zu achten und ad

fernes Ziel steckt. So lange wenigstens die PräjudicialFrage: mit Wem soll in Frankreich Friede gemacht werden? nicht zu allerseitiger Beruhigung beantwortet ist; dürfte höchstwahrscheinlich die Unterhaltung eines Mecklenburgischen ReichsContingents noch unsre Theilnehmung eben so anhaltend, wie unsre Aufmerksamkeit, in Thätigkeit setzen, und vielleicht noch mehrere ausserordentliche Landtage versammlen!

Sowohl diese bevorstehende Fortsetzung des angefangenen Reichs-Kriegs, als der Erfolg jener vorgezeichneten Einleitungen, wird dem Herausgeber zu ferneren Lieferungen, von gleicher Partheilosigkeit geleitet, hinreichenden Stoff darbieten.

— — l, den 7. October 1793.

* * *

ad 2) als natürliche Folge des, von Frankreich zuerst unternommenen und bis itzt noch fortgesetzten Bruches des Münsterschen und der nachherigen Friedensschlüsse anzusehen sei, daß Frankreich sich dadurch der, ihm in eben diesen Friedensschlüssen zugestandenen Vortheile selbsten schon verlustig gemacht und zu seinem eigenen Nachtheile (doch aber allewege unbeschadet der Rechte eines ieden Dritten) die Gültigkeit und Verbindlichkeit dieser Friedensschlüsse kraftlos gemachet habe — —

ad 8) Da gegen die ReichsConstitutionen und den allgemeinen ReichsVerband ohnehin irgend eine Neutralität nicht Statt habe; so wäre es in diesem Betreff auch bei demienigen, was die bestehenden ReichsGesetze, die Natur des ReichsVerbandes, die darauf sich gründenden Reichsschlüsse von den Jahren 1689 und 1734 und die darauf ergangenen Käiserlichen allerhöchsten Verfügungen mit sich bringen, mit erneuerter Beziehung auf dieselben zu belassen; sofort dieses alles, mittelst eines ReichsGutachtens, (wie hiermit geschiehet) an Ihro Röm. Käiserl. Majstt. zur allerhöchsten Genehmigung und erforderlichen Verfügung allerunterthänigst zu bringen." (ReichsGutachten v. D. Regensb. d. 22. März 1793.)

Inhalt.

Seite

I. Stück. HerzoglichMecklenburgSchwerinsches ComitialVotum im ReichsfürstenRath, über das Käiserl. HofDecret vom 1. Septbr. 1792 1

II. Stück. HerzoglichMecklenburgSchwerinsches LandtagsAusschreiben, vom 21. März 1793. 5

III. Stück. HerzoglichMecklenburgSchwerinsche LandtagsProposition vom 1. May 1793. 7

IV. Stück. ProMemoria über die H. Meckl. Schwerinsche Landtags-Proposition, vom 3. April 1793. (von F. A. R.) . 33

V. Stück. Ritter- und Landschaftliche Erklärung über die H. Meckl. Schwerinsche LandtagsProposition, vom 8. May 1793. . 49

VI. Stück. Extract aus dem Sternberger LandtagsProtocoll, vom 8. May 1793. 78

VII. Stück. HerzoglichMeckl. Schwerinscher LandtagsAbschied, vom 13. May 1793. 80

VIII. Stück. HerzoglichMeckl. Schwerinsches EinforderungsEdict wegen der Kosten des ReichsContingents für die Herzogthumer Meckl. Schwerin und Güstrow, v. 28. May 1793. . . 94

IX. Stück. H. Meckl. EinforderungsEdict wegen der Kosten des ReichsContingents für das Fürstenthum Schwerin, vom 31. May 1793. 115

X. Stück. H. Meckl. Schwerinsches Rescript an den Engeren Ausschus der Meckl. Ritter- und Landschaft vom 12. Jun. 1793. . 129

Inhalt.

Seite

XI. Stück. H. Meckl. Schwerinsches ParitorRescript an Bürgermeister und Rath zu Rostock, vom 10. Jul. 1793. . . 132

XII. Stück. Des Engeren Ausschusses der Meckl. Ritter- und Landschaft Anzeige und Reservation vom 13. Jul. 1793 . 136

Daß die MecklenburgStrelitzischen, sowohl herzoglichen, als ritter- und landschaftlichen Verhandlungen, mit den vorliegenden Schwerinschen, mutatis mutandis, (folglich mit Ausnahme alles dessen, was auf die Stadt Rostock und das Fürstenthum Schwerin sich bezieht) einerlei Inhalts sind, wird hier ein- für allemal vorausgeschickt.

Erstes

Erstes Stück.

Herzoglich Mecklenburg Schwerinsches Comitial Votum im Reichs Fürsten Rath, über das Kaiserliche Hof Decret vom 1. Sept. 1792. a)

Mecklenburg-Schwerin, suo loco et ordine: Se. Herzogliche Durchlaucht zu Mecklenburg Schwerin haben sich bekanntlich in allem Betracht so bereit, als willig bezeigt, nach Höchstdero reichsfürstlichen Pflichten, und mehrmalen dieserhalben abgegebenen Erklärungen, zu Allem demjenigen thätige Hände zu bieten, was die gemeinsame Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Würde des Vaterlandes erfordert.

Mögte gleich an sich eine Verbindlichkeit zur allgemeinen Ergreiffung der Waffen bei individuellen Beeinträchtigungen einzelner Reichsglieder an der einen, so, wie die Ausschliessung und Untersagung alles Neutralitäts-Verhaltens an der andern Seite, noch manchen, nicht ganz zu übersehenden Be-

a) Vollständig abgedruckt befindet sich dieses K. Hof Decret, im Politischen Journal 1792, S. 942-948, so wie jenes Votum in dem zu Regensburg gedruckten Reichsfürsten-Raths Protocoll.

Bedenklichkeiten und reichskonstitutionsmäßigen Beschränkungen unterworfen seyn; so sind doch Ihro Herzogliche Durchlaucht keineswegs gemeinet, in dem vorliegenden auszeichnenden Falle davon Gebrauch zu machen, sondern begnügen sich mit einer blossen Verwahrung für künftige ähnliche Fälle, und haben vielmehr HöchstIhro treugehorsamste Gesandschaft gnädigst angewiesen: sowohl über die Hauptfrage, wegen eines der französischen Nation anzukündigenden Reichskrieges, als wegen aller darauf sich beziehenden Einleitungen und Vorrichtungen, mit HöchstIhro Comitialstimmen der vorausgehenden Mehrheit des ReichsFürstenraths im Wesentlichen sich anzuschliessen.

In solcher Voraussezung, erklären sich Höchstdieselben

ad I. & II.) für die bejahende Meinung um so mehr, als eines Theils durch die bekannten französischen NationalGewaltthätigkeiten und Verlezungen der teutschen TerritorialGerechtsame, welche von Zeit zu Zeit immer mehr gehäuft worden, schon längst die zwischen Frankreich und dem Reiche bestehende Friedensschlüsse gebrochen worden, mithin das Reich selbst von Frankreich beleidiget ist, andern Theils aber die, in eben diesen Friedenstractaten b) an Frankreich überlassene Reichslande ausdrücklich nur den allerchristlichsten Königen und deren Nachfolgern in der Krone und dem Königreiche Frankreich, nicht aber der französischen Nation, noch weniger aber einer Republik Frankreich, abgetreten worden, folglich izt nach abgeschafter Königswürde für erlediget zu achten seyn würden.

Da ad III. und V. sich bereits votando herausgelassen, c) und besonders in Ansehung des 5ten Punkts in dem Zusammenhang der Vorgang vor allen Andern gemacht worden, als beziehe man sich lediglich darauf. Gleichwie aber Se. Herzogliche Durchlaucht hiebei voraussezen: daß wegen der weiten Entfernung HöchstIhrer Laude von dem eigentlichen Kriegsschauplaze, auf eine Stellung des diesseitigen ReichsContingents in Natura um so

b) Instrumentum Pacis Monasteriensis (1648) Art. XI, §. 69 - 78; I. P. Ryswicensis (1697) §. XVI.; Praelim. Pac. Viennensis, (1735) Art. I.

c) In dem ReichsfürstenRathsProtocoll vom 16 Nov. 1792.

so weniger werde bestanden werden, je unmöglicher solche, bey der Abwesenheit eines Theils Ihrer Truppen in Holländischen Diensten, bei der Unentbehrlichkeit des übrigen Theils zur Beschützung Ihrer eigenen Staaten, besonders unter den jetzigen unruhigen Zeitumständen, und bei den verhältnißmäßigen Schwierigkeiten des Marsches, der Verpflegung und Rekrutirung der effectiven Mannschaft, HöchstIhro fallen würde, daß mithin der Betrag der HöchstIhnen obliegendlichen Reichshülfe für diesmal anschlagsmäßig in baarem Gelde werde angenommen werden; Also müssen Höchstdieselben auch der eventualen Bewilligung der zur Reichsoperationskasse benöthigten GeldErlegnisse die Bedingung hinzufügen: daß von den zu erwartenden Vortheilen des bevorstehenden Reichskrieges Ihrem fürstlichen Hause eine genügliche Entschädigung für die Demselben von der Krone Frankreich, gegen den Inhalt des Münsterischen Friedens, entzogenen und nun schon so lange vorenthaltenen zwei Kanonikate in dem Domstifte zu Straßburg d) zugebilliget werde.

Daß übrigens bei den bevorstehenden Reichspraestationen, wegen der an die Krone Schweden im Westphälischen Frieden übergegangenen Stadt und Herrschaft Wismar ꝛc. ꝛc. HöchstIhro ReichsmatrikularAnschlage in dem einen, wie in dem andern Falle die Wirkungen des von Kaiserlicher Majestät am 29sten März 1691. e) ratificirten Reichsschlusses vom 6ten Mai 1686, f) gleichwie schon bisher in Uibung gewesen ist, zu Gute und in Abrechnung kommen müssen, verstehe ich allewege von selbst, und würde hiemit zum Uiberfluß ausdrücklich annoch vorbehalten. Se. Herzogliche Durchlaucht schmeicheln sich aber auch, daß in gleichem Verhältniß und aus dem nämlichen Grunde das Reich geneigt seyn werde, die Ihnen nicht obliegende Quote der Kammerzieler für die Stadt und Herrschaft Wismar ꝛc., in Gefolg des Reichsschlusses vom 6ten Mai 1686., gleich allen übrigen, hier-

 nächst

d) Pro Memoria, die Ansprüche des herzogl. Hauses MecklenburgSchwerin auf zwei Canonicate des Domstifts zu Strasburg betreffend. Schwerin 1791. in der Rostockschen Monatsschrift 1791, II. Band.

e) Justissimae decisiones Imperiales in causis Meclenburgicis (1746) N. 62, S. 47.

f) Lünigs ReichsArchiv, P. special. Cont. II. Fortsetz. S. 583.

nächst, schon längst abgeminderten Reichssteuern, Höchstihrem Fürstlichen Hause nicht aufzubürden. Es wird also hiermit darauf gelegenheitlich angetragen: daß hiernach die KammergerichtsMatrikel rectificirt, mithin dem angezogenen Reichsschlusse, durch gleichmäßige Abänderung der Kammerzieler des Herzoglichen Hauses Mecklenburg, diese einzige noch rückständige Würkung gegeben werde.

Ad IV.) bezieht man sich auf das bereits abgelegte Votum.

Ad VI.) ebenfalls, und zwar um so mehr, als das diesfalsige nur sub spe rati abgelegte Votum nunmehr ausdrücklich von dem diesseitigen höchsten Hofe genehmiget worden.

Ad VII et VIII.) schließe man sich Majoribus an, nur möge man ad VII den Wunsch nicht verheelen: daß, anstatt der doch nicht füglich zu verhütenden Einführung französischer Zeitungen und Schriften, die Aufmerksamkeit des versammleten Reichs vorzüglich dahin gelenket werden möge: Wie, bei der Einwanderung so vieler unglücklichen und nahrungslosen Familien aus Frankreich, und bei der wahrscheinlich noch bevorstehenden künftigen Zerstreuung **flüchtender französischer Verbrecher, Aufrührer und Bösewichter,** das besorgliche Eindringen und die Verbreitung so **gefährlicher Landstreicher,** als lästiger Bettler und unnützen Gesindels, mit deren allgemein verderblichen Grundsätzen und Lastern, durch die wirksamsten Vorkehrungen von des Reichs Gränzen abzuhalten seyn mögte?

Endlich trage man kein Bedenken, sub spe rati demjenigen beizutreten, was in mehreren Votis, in Betref des Verbots der französischen Assignaten in Deutschland und der Verhinderung deren Curses im Reiche, so heilsamlich als zweckdienlich festgesezt und angerathen worden.

Mecklenburg-Güstrau, suo loco et ordine: Wie Mecklenburg-Schwerin.

Schwerin: Wie Mecklenburg-Schwerin.

Zwei-

Zweites Stück.

HerzoglichMecklenburgSchwerinsches LandtagsAusschreiben.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c. 2c.

Unsern gnädigsten Grus zuvor!
Vester, lieber Getreuer!

Wir haben, zur obliegendlichen Befolgung der, von Sr. RömischKayserlichen Majestät erlassenen Ausschreiben, wegen des, bey gegenwärtigem ReichsKriege, auf das unverzüglichste herzustellenden ReichsWehr- und Vertheidigungsstandes, und der deshalb von dem löbl. Directorium des NiederSächsischen Kreyses an Uns ergangenen Aufforderungen, so viel die von Unseren Herzogthümern Mecklenburg, zu dem bewilligten Reichs- und Kräys-Verfaßungsmäßigem Militaire zu stellende Contingente an Mannschaft und Pferden und andern KriegsBedürfnissen anlanget, in Rücksicht auf das Kayserliche Conclusum vom 20sten November 1734, membr. 3. a) und auf den Landes-Grund-Gesetzlichen ErbVergleich §. 150, einen außerordentlichen allgemeinen Landtag, Kraft dieses auszuschreiben und in Unsrer Stadt Sternberg halten zu lassen, Uns bewogen gefunden.

a) „3) Ist die Stellung des ReichsContingents und die Prästation der ReichsAnlagen und RömerMonate eine hochnothwendige und durch einen ganzen ReichstagsSchlus vestgestellete Sache, welche, ihrer Natur nach, ohnedem vor allen andern Ausgaben den Vorzug hat; daher Er, (Herr Herzog) Commissarius, allerdings diesen Punct auf dem nächst vorseynden Landtage, nicht nur so viel die Stargardische Ritterschaft betrift, sondern auch der sämtlich-Mecklenburgisch- und also auch der Schwerin- und Güstrowschen Ritter- und Landschaft unverzüglich in Proposition zu bringen und als Kaiserlicher Commissarius vor allen Dingen darauf zu sehen hat, daß das Contingent und die Reichs-Prästanda aus dem Herzogthum Mecklenburg richtig und baldest erfolgen" (Justissimae decisiones Imperiales in caussis Meclenburgicis, Edit. III. de a. 1746, n. 554, p. 129.)

Wann nun zu dessen Eröfnung der 1ste May d. J. von Uns angesezzet ist; So befehlen Wir Euch hiedurch gnädigst und wollen: daß Ihr Abends zuvor, als am 30sten April, Euch daselbst in Person gehorsamlich einfindet und, nach gebührend geschehener gewöhnlicher Anmeldung, am folgenden Tage die in Unserm Namen zu publicirende LandtagsProposition, deren wesentlicher Inhalt hieneben abgedruckt sich befindet, geziemend anhören, den darüber anzustellenden gemeinsamen Berathschlagungen persönlich beywohnen, auch vor dem Schlusse des Landtages, ohne erhebliche Ursachen, Euch von dannen nicht entfernen, widrigenfalls aber, Ihr möget alda erscheinen und bleiben oder nicht, zu allem dem, was auf dem Landtage von den Anwesenden behörig wird beschlossen werden, gleich andern Unsern getreuen Landsaßen und Unterthanen verbunden und gehalten seyn sollet.

Daran vollbringet Ihr Unsern gnädigsten Willen und Meinung, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 21sten März, 1793.

Friederich Franz, H. z. M.

St. W. von Dewitz.

Capita Proponenda.

I. Die Stellung, Ausrüstung und Unterhaltung des Mecklenburgischen ReichsContingents an Mannschaft, Pferden und Feldbedürfnissen zu dem vom Reiche bewilligten Triplo, nach der Reichsschlußmäßigen Krays-Repartition vom Jahre 1682.

II. Eventuale Bereithaltung des Mecklenburgschen Krays-Contingents zu der von Krayswegen bey annähernder Ge-

Gefahr verlangten Particular-Defension und Sicherstellung des NiederSächsischen Kräyses.

III. Regulirung und Richtigstellung der Lehn- und Ritter-Pferde und der Landesfolge, mithin deren Aufgebots und Gebrauchs.

Drittes Stück.

LandtagsProposition.

Der Durchlauchtigste Herzog und Herr, Herr **Friederich Franz**, Herzog zu Mecklenburg (t.t.) rc. rc. Unser gnädigster Fürst und Herr, entbieten Ihrer getreuen Ritter- und Landschaft Ihren gnädigsten Grus und bezeugen derselben Ihr höchstes Wohlgefallen darüber, daß, auf die ergangenen landesfürstlichen Ladungen, Ihre getreuen Landstände sich gehorsamlich hieselbst eingefunden haben; so bedauerlich auch die offenkündige Veranlassung ist, welche Höchstdieselben in die Nothwendigkeit gesetzt hat, den gegenwärtigen außerordentlichen Landtag auszuschreiben und in Gottes Namen kraft dieses zu eröfnen.

Zwar sind, zum Preise der göttlichen Vorsehung, die hiesigen Lande von einer unmittelbaren Theilnehmung an der Gefahr verschonet geblieben, welche das deutsche Reich, durch einen höchstzudringlichen Angrif und durch die unerhörtesten Aufwiegelungen, theils schon würklich erschüttert hat, theils noch vielleicht dessen näheren oder entfernteren Staaten früher oder später gleiches Schicksal drohen würde, woferne nicht zur schleunigen Rettung und Befreiung des gemeinsamen Vaterlandes, mit allgemeiner Anstrengung und anhaltendem Nachdruck, die wirksamsten Hülfsleistungen aufgeboten wären und von allen getreuen ReichsUnterthanen pflichtmässig angewendet werden. Je dringender dieses, bisher so glücklich bestehende Reichsverband das gesammte, unter seinem Oberhaupte versammlete Reich, zu einer allgemeinen Bewafnung gegen so gefährliche, als in

in ihren Folgen unübersehbare Feindseligkeiten, aufgefordert hat; desto weniger können Se. Herzogl: Durchl., Ihrer Reichs- und landesfürstlichen Pflichten eingedenk, länger Anstand nehmen, Ihre getreue Ritter- und Landschaft zuvörderst mit dem angekündigten

Ersten Gegenstande näher bekannt zu machen. In solcher Absicht wird derselben sowohl der zum Grunde liegende Reichsschlus vom 23. Nov. 1792, als das, nach dessen allerhöchster Ratification a) unterm 19 Dec. v. J. ergan-

a) Das kaiserliche allerhöchste RatificationsDecret vom 22. Dec. ist zwar unter den Anlagen der LandtagsProposition nicht mitgetheilt: Es ist aber, seinem Inhalt nach, so merkwürdig und in seinen Ausdrücken so kraftvoll und ehrwürdig, daß es allerdings hier einen Platz verdient:

„Der Römisch-Kaiserlichen Majestät Franz des Zweyten, unsers allergnädigsten Kaisers, und Herrn Herrn, zur gegenwärtigen allgemeinen Reichsversammlung verordneter höchstansehnlicher kaiserlicher Prinzipal-Kommissarius, Herr Karl Anselm, des heiligen Römischen Reichs Fürst von Thurn und Taxis, rc. rc. lassen den allhier versammelten des heiligen Römischen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen vortreflichen Räthen, Bothschaftern, und Gesandten andurch ohnverhalten:

Se. Römisch-Kaiserliche Majestät hätten aus dem am 23sten des vorigen Monats ausgefertigten und durch einen eigenen Expressen überbrachten allerunterthänigsten ReichsGutachten ersehen, daß man nach gepflogener Berathschlagung in den dreyen Reichs Collegien über das am 7ten September des laufenden Jahrs zur öffentlichen Diktatur gelangte Kaiserl. Allergnädigste HofDecret vom 1sten des nämlichen Monats dafürgehalten und beschlossen habe, daß Allerhöchst Ihnen wegen der hiebey für die Ruhe, Sicherheit und Erhaltung des deutschen Vaterlandes preiswürdigst getragenen Reichsoberhauptlichen Sorgfalt nicht nur der allerunterthänigste Dank zu erstatten, sondern auch in Ansehung der vor Augen liegenden, und täglich mehr zunehmenden Gefahr des Reichs, da solche keinen Verschub in der vereinigten Zusammensetzung des Reichs- Wehr- und Vertheidigungsstandes leide, einsweilen in so weit und mit Vorbehalt des hiernächst noch zu erstattenden umständlichern Gutachtens auf die in dem allerhöchsten Hof-Dekrete vorgelegten mehrern Punkte der Antrag dahin zu machen sey: daß zur schleunigen Befreyung und Rettung der auf so manche Art bedrängten Reichs-Kreise und Stände, so wie zur Defension der noch ferners bedrohten Reichs-Lande, und überhaupt zur völligen Sicherheit des gesammten Reichs und seiner Gränzen, in Gemäßheit des bestehenden allgemeinen ReichsVerbandes, und der insbesondere jezt eintretenden gemeinsamen Reichsgarantie, das Triplum des Reichs- und Kreis-Militärs nach dem Fuße der für dermalen wieder anbeliebten, und im Reichs-Gutachten vom 30sten August 1681 für einen jeden der gesammten Reichs-Kreise einverständlich angenommenen Repartition mit guter wohlgerüsteter Mannschaft auf das unverzüglichste von allen Reichs-Kreisen und Ständen herzustellen, mit Proviant so, wie überhaupt mit aller Nothdurft und Erforderniß wohl zu versehen, und an Allerhöchst Sie, und an das hiernächst anzu-

ergangene und von dem hohen Directorio des NiederSächsischen Kräises, mittelst Circulars vom 3. Jan. 1793, (im Februar d. J.) zur pünctlichen Vollstrek-

anzuordnende Reichs-General-Commando, (dessen Bestimmung zugleich Allerhöchst-Ihnen für dermalen eben so, wie dessen eigene Verpflichtung für Kaiserliche Majestät und das Reich, überlassen werde) anzuweisen sey, um alle diese Reichs- und KreisTruppen ohne Aufenthalt und Ausnahme, nach erheischender Nothdurft und Sicherheit des deutschen Vaterlandes, an zu bestimmende Orte und Ende anziehen zu lassen; daß ferner zu desto wirksamern Erzielung alles dessen auch dasjenige, was zu dieser eilenden Anstalt annoch weiters gehörig ist, oder sonst der Dienst der Armee und das allgemeine Beste dringlich erheischet, Allerhöchst Ihnen und Ihrer provisorischen Vorkehre, nach Maaße der schon bestehenden und noch anwendbaren vordern gesetzlichen Anordnungen, anheim zu stellen, zugleich aber auch diesem das ehrerbietigste Ersuchen um die ungesäumte Erlassung der erforderlichen Reichsoberhauptlichen Ausschreiben an die sämmtlichen Kreise mit dem Anhange allerunterthänigst noch beyzufügen wäre: daß Allerhöchst-Sie geruhen möchten, sowohl hievon, als auch von den übrigen in oberwehntem Maaße ergehenden weitern Vorkehrungen von Zeit zu Zeit dem versammelten Reiche die allergnädigste Mittheilung zugehen zu lassen.

Se. Römisch Kaiserl. Majestät wollen die unzähligen Gewaltthätigkeiten bey der allgemeinen Notorietät derselben, nicht wiederholen, welche Deutschland und dessen Angehörige, seit den im Monate August des Jahres 1789 ergangenen berüchtigten französischen Dekreten bis jetzt, auf eine unter Staaten beyspiellose Weise, durch die Völkerrechtswidrigsten Handlungen erlitten habe, und die endlich die Langmüthigkeit des Reichs reitzen müssen, ebengedachtes allerunterthänigste Gutachten an das Reichsoberhaupt zu erlassen. Allerhöchst-Sie erkennen mit dem geneigtesten Danke nicht nur den ganzen Werth desselben, und der dadurch von Kurfürsten, Fürsten und Ständen, und ihren dazu mitwirkenden fürtreflichen Räthen, Bothschaftern und Gesandten dem deutschen Vaterlande erwiesenen Reichspatriotischen Anhänglichkeit und Treue, sondern bezeugen auch noch besonders Ihr eigenes allergnädigstes Wohlgefallen über die zutrauensvolle Erklärung, mit welcher Kurfürsten, Fürsten und Stände sowohl die Bestimmung des Reichs-General-Commando, als auch die weitere Anordnung anderer Maaßregeln Allerhöchst-Ihrer reichsväterlichen Sorgfalt übertragen hätten.

Kraft der von Sr. Kaiserlichen Majestät beschwornen Wahlcapitulation, liege es Ihnen ob, und schon aus dem Begriffe eines Oberhaupts folge es, alle und jede Reichsglieder, unmittelbare oder mittelbare, nach Kräften zu beschützen, derer aber nun mehrere theils dem despotischen Drucke neuphilosophischer Machtsprüche, theils allen andern Arten von Gewalthätigkeiten unterlägen, und das unglückliche Opfer derselben geworden seyen. Höchst Ihnen liege es kraft Wahlvertrags ob, einen jeden bei seinem Stande und Wesen zu erhalten, und nichts zu gestatten, wodurch die öffentliche Ruhe gestört, oder der Umsturz der deutschen Reichsverfassung befördert werde; da es hingegen anderer Seits als eine Wohlthat für die leidende Menschheit, als ein unsterbliches Verdienst gepriesen werde, alle Unterthanen wider ihre verfassungsmäßige Obrigkeiten aufzuwiegeln, und die bisherigen

streckung, anhero übermittelte Käiserliche Ausschreiben, in beglaubigten vollständigen Abschriften, unter N. I. II. und III. gewöhnlichermaassen hieneben vorgeleget.

Bande der gesellschaftlichen Ordnung aufzulösen, ja ohne weitere Rücksicht auf die verschiedenen Gemüthsarten der Bewohner, und andere theils physische, theils politische Einflüße, durch alle Arten von Machinationen, selbst gegen den freien Willen sich glücklich fühlender Unterthanen, alle Europäische Staaten-Gesellschaften in eine Regierungsform umzuschaffen, obgleich selbst diese erst seit wenigen Monaten im Reiche der Neuerungen unter einem Sturme der heftigsten Leidenschaften ihre Existenz erhalten habe, und alle nach einem Ideale zu organisiren, das noch zur Zeit weder vollendet, noch weniger aber durch seine innere Güte, aus Mangel einer beruhigenden Erfahrung, als das Muster politischer Glükseligkeit, im Gegentheil als eine Quelle vieler anarchischen Uebel erprobet sey. Allerhöchst Ihnen liege es vermöge Wahlvertrags ob, allen Fleis zu verwenden, daß die Reichszugehörden erhalten würden: aber viele davon, beynahe ganze Kreise seyen bereits in Feindes Händen, und stehen ohne eine nachdrückliche und gemeinsame Gegenwehr in Gefahr, durch Aufwiegelungen und Waffen, auf immer, nach des Feindes selbst eigenen lauten Aeusserungen vom deutschen Reichskörper abgelößt zu werden. Und Sr. Kaiserlichen Majestät, als des gesetzlichen Vollstreckers aller Reichssatzungen, übernommene und ausdrückliche Pflicht sey es, namentlich den Landfrieden, und die gegen innere sowohl als auswärtige Feinde gerichtete Reichs-Executions-Ordnung zu handhaben, von welcher das in der gegenwärtigen dringenden Noth abgefaßte Reichs-Gutachten als ein verfassungsmäßiger Ausfluß anzusehen sey: Allerhöchst Sie fänden daher keinen Anstand, erwähntes in einer solch patriotischen und gesetzmäsigen Entschließung, zur schleunigen Befreyung und Rettung der auf so manche Art bedrängten Reichskreise und Stände, zur Defension der noch ferners bedrohten Reichslande, und überhaupt zur völligen Sicherheit des gesamten Reichs und seiner Gränzen abgefaßtes Reichs-Gutachten, nach seinem ganzen Inhalte, allergnädigst zu genehmigen, und eben dadurch demselben kraft Kaiserlicher Autorität die Wirkung eines allgemein verbindlichen Reichsschlußes beyzulegen.

Mit welchen kostspieligen Aufopferungen, welcher außerordentlichen Anstrengung ihrer Kräfte Se. Kaiserliche Majestät vom ersten Augenblicke der abgedrungenen Nothwehre an, unterstützt durch den mächtigen und Reichspatriotischen Beystand Sr. Majestät des Königs von Preußen, die gerechteste Sache zu vertheidigen übernommen hätten, wäre Reichskundig; und mit welchem beharrlichen Eifer Allerhöchst Sie die gerechteste Sache forthin zu vertheidigen entschlossen seyen, bezeugten die wieder jüngst erlassenen Befehle, außer den schon in zween Kolonnen zur Vertheidigung des Reichs-Vaterlandes unter dem Hauptcommando Ihres General-Feld-Zeugmeisters Grafen von Colloredo, auf dem Marsche begriffenen sehr beträchtlichen Truppen-Corps, noch ein anderes anmarschiren zu lassen, das noch übrige sämmtliche Militare aber auf den Kriegsfuß zu setzen. Allerhöchst Sie würden daher auch nach so vielen bereits ergangenen sehr dringenden Kaiserlichen Decreten und Rescripten, so vielen schriftlichen nachdrücklichen standhaften Verlangen und Reichsväterlichen Ermahnungen und unzähligen mündlichen Insinuationen, durch Ihre an den Reichsständischen Höfen accreditirte Minister, zur Herstellung sowohl des Reichsschlußmäßigen Wehr- und Vertheidigungs-

legt. Wie nun hieraus sich ergiebet: daß, bei dem gegenwärtig vom Kaiser und Reiche beschlossenen Triplum des verfassungsmäßigen Reichs- und Kreis-Mi-

B 2 litairs

gungsstandes, als zur wirklichen Erfüllung der reichserecutionsmäßigen Beyhülfe, mit unermüdeter Reichsoberhauptlichen Sorgfalt fortfahren, die Gesetze und Verfassung des Reichs nicht nur wider alle willkührliche Absichten und Systeme zu handhaben, sondern auch nach nunmehr von Kurfürsten, Fürsten und Ständen, dem Inhalte der schon bestehenden Reichsgesetze gemäß, wirklich beschlossenen, und auf das Triplum bestimmten gemeinsamen Beystande, mit Kaiserlicher Standhaftigkeit und genauer Beobachtung alles dessen, was dieserhalben der Landfriede, und dessen Erecutionsordnung, der westphälische Friede, und die Wahlcapitulation Höchst Ihnen zur Pflicht auferlegen, den Reichsväterlichsten Bedacht dahin nehmen, daß bey der täglich mehr anwachsenden Gefahr gedachte aufs Triplum bestimmte Hülfe nicht blos in Worten, sondern auch werkthätig zur wirklichen Befreyung und Rettung der auf so manche Art bedrängten Reichskreise und Stände, und zur Defension der noch ferners bedrohten Reichslande, überhaupt aber zur völligen Sicherheit des gesammten Reichs, und seiner Gränzen, in Gemäßheit des bestehenden Reichsverbandes und der darauf sich gründenden gemeinsamen Reichsgarantie, geleistet werde; zu welchem Ende auch bereits Se. Kaiserliche Majestät die ehrerbietigst angesuchten Reichsoberhauptlichen Ausschreiben an die Kreise, nebst den bey solchen dringenden Fällen immer herkommlichen Avocatorien und Inhibitorien wegen des Verkaufs und der Ausfuhre des Proviants, der Pferde und Kriegsmunition, nach dem Inhalte der hierbeyliegenden Abschriften, erlassen hätten. Weder würden Allerhöchst Sie in der Folge unterlassen, von Zeit zu Zeit dem versammelten Reiche alle weitere Vorkehrungen allergnädigst mitzutheilen, welche auf den gegenwärtigen Reichsschluß nur einige Beziehung haben.

Dargegen versähen sich auch Se. Römisch-Kaiserl. Majestät zu Kurfürsten, Fürsten und Ständen, und hegten zu denselben das gerechte und reichsväterliche Zutrauen, (da nicht zu zweifeln sey, daß allgemeine Sicherheit, gemeinschaftliche Hülfe und Vertheidigung aller wohlgeordneten Staaten erstes Grundgesetz sey) daß kein Glied sich weigern werde, dem deutschen Vaterlande und dessen bedrängten Mitständen jene schuldige verbandsmäßige Hülfe zu leisten, die bey einer jeden ähnlichen Bedrängniß dessen eigene Zuflucht und Stütze sey; weder daß (da unstreitig die Festigkeit des deutschen Staatskörpers auf dem allgemeinen Bande Seiner Glieder und der Erhaltung jeden einzelnen Theiles beruhe) das besondere Interesse des Ganzen durch Verfassungswidrige Politik, anmaßliche Neutralitäts-Grundsätze, oder sonst andere Ausflüchte getrennt werden wolle, die alle schon zum Voraus durch die bestehenden Reichs-Satzungen zernichtet sind. Nur eine gemeinsame Waffenvereinigung gegen einen Feind, dessen ansteckende politische Grundsätze noch weit verderblicher als seine Waffen sind, welche selbst den Umsturz der ganzen Reichsverfassung zum öffentlichen erklärten Ziele haben, könne den einzeln bedrängten Ständen und dem Reiche jenen Grad von Sicherheit verschaffen, den man nun, nachdem einmal durch den Drang der Umstände die Sachen soweit gediehen sind, in jedem andern Rettungsmittel vergeblich suche; und bey welchem gerechten Streite fürs Vaterland Se. Kaiserl. Majestät die weitere tröstliche Hofnung nährten, daß man dem Feinde durch die vereinigten Waffen mit einer sol-

chen

litairs, in diesem ausserordentlichen Falle wiederum derselbige Repartitions-Fus zum Maasstab beliebet worden, welcher durch das Reichsgutachten vom 30. Aug. 1681,[b] von dem gesammten Reiche vorhin angenommen und auf den NiederSächsischen Kräis insbesondere, durch den Lüneburgischen KräisAbschied vom 23. Jun. 1682, genauer berechnet ist; so wollen Se. Herzogl. Durchl. soviel dazu das eigentliche Contingent Ihrer beiden Herzogthümer Meck-len-

chen edlen Entschlossenheit, Beharrlichkeit und Mannheit begegnen werde, die von jeher der Stolz der deutschen Waffen gewesen, und allein des deutschen Namens würdig sey; wobey zugleich Se. Kaiserl. Majestät zur Beschleunigung dieser Reichs-Waffenvereinigung patriotisch geneigt sind, das bereits unter dem Commando Ihres gedachten General-Feldzeugmeisters anmarschierende sehr ansehnliche Truppen-Corps, obgleich mit Vorbehalt der Ihrem Erzhause zuständigen Freyheiten, zu ihrem Reichsständischen Contingente allergnädigst zu erklären.

Da übrigens bey der Beschaffenheit der deutschen Reichs-Kriegs-Verfassung zur Bestreitung der allgemeinen, das gesammte Reich in Corpore betreffenden Kosten eine gleichfalls allgemeine Reichs-Kriegs-Operationskasse zugleich als ein wesentlicher Theil der schon gefaßten Entschließung anzusehen sey, Se. Kaiserliche Majestät Sich also auch vermög des gegenwärtigen Reichsschlußes zu einer provisorischen Verfügung über diesen sehr dringenden Gegenstand vollkommen befugt hätten ansehen können: So seyen doch Allerhöchst-Sie aus verschiedenen wichtigen Rücksichten mehr geneigt, wegen dieses besondern Gegenstandes noch eine eigene Berathung, nach Anleitung des Kaiserlichen Hofdekrets vom 1sten September des laufenden Jahrs No. 5. und der darüber von dem löblichen Reichs-Direktorium in einer Privatdiktatur vorgelegten Punkte, mit Kurfürsten, Fürsten, und Ständen zu pflegen; worüber demnach Se. Kaiserliche Majestät ein ausgiebiges Reichs-Gutachten, dieses aber um so schleuniger gewärtigten, je inniglicher die unverzügliche Zustandbringung der Kasse selbst mit dem glücklichen Erfolge der Waffen verbunden ist. So sähen auch Se. Kaiserliche Majestät der Erstattung des allerunterthänigst zugesicherten umständlichern Gutachtens über das erwehnte Kaiserliche Hof-Dekret mit allergnädigstem Wohlgefallen entgegen.

Dabey verbleiben übrigens des höchstansehnlichen kaiserlichen Prinzipal-Kommissarius hochfürstliche Gnaden den des heil. röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen vortreflichen Räthen, Bothschaftern und Gesandten mit freundlichem, auch geneigten und gnädigen Willen wohl zugethan. Signatum Regensburg den 22ten Dec. 1792.

(L. S.) Karl, Fürst von Thurn und Taxis mppr.

Aufschrift.

Dem Hochlöblichen Kurmainzischen Reichs-Directorio einzuhändigen.

b) Abgedruckt in Schmaussens Corp. iur. publ. (1774) S. 1095.

lenburgSchwerin und Güstrow anlanget, auf die derzeitige KreisRepartition vom 1. Jun. 1682, wie sie auf dem Malchinschen Landtage des gedachten Jahres der versammleten Ritter- und Landschaft vorgeleget worden und zum Ueberflus hiebei nochmals unter N. IV. angeschlossen ist, Sich hiemit solchergestalt beziehen: daß, anstatt des damals bewilligten ReichsHeers von 60000 Mann, zu den izt Reichsschlusmässig aufzubringenden 120,000 Mann, das Dopelte des vorliegenden Anschlages, nämlich nach der beigefügten Berechnung N. V. für MecklenburgSchwerin

248 zu Fus und 284 zu Pferde,

so wie für MecklenburgGüstrow, mit Inbegrif des Stargardischen Kreises,

248 zu Fus und 284 zu Pferde,

mithin zusammen:

496 zu Fus und 568 zu Pferde,

oder nach Abzug der observanzmässigen Wismar- Poel- und Neuklosterschen Quoten, (von etwa $31\frac{2}{7}$ und $36\frac{1}{7}$) noch

$464\frac{1}{7}$ zu Fus und $531\frac{2}{7}$ zu Pferde

erfordert werden.

Se. Herzogl. Durchl. halten es für überflüssig, Ihre getreuen Landstände daran zu erinnern: Daß die, in den bekanntesten ReichsGesetzen gegründete allgemeine Obliegenheit aller mittelbaren ReichsUnterthanen zur Vertheidigung und Sicherstellung des gemeinsamen Vaterlandes, eine feststehende Regel bleibt, welche in Mecklenburg sowohl durch eine beständige Observanz, als, soviel besonders den izt wieder zur Norm dienenden RepartitionsFus betrift, durch den NiederSächsischen KräisAbschied vom 23. Jun. 1682, [c]) und durch das Kaiserl. Erkenntnis vom 11. März 1683 [d]) genugsam bestättigt, auch durch neuere Verträge mit der Durchl. Landesherrschaft keinesweges aufgehoben, vielmehr noch in dem LandesErbvergleich vom Jahr 1755, zum Beispiel in Ansehung der RecrutenStellung, auch anderer einzelner Lieferungen und Dienstleistungen,

c) S. das folgende Stück, Anl. B.

d) Justiff. decis. Imperial. in cauff. Meclenb. (1746) n. 28, membr. 1. p. 22.

(§. 313 und 331) zum Ueberflus ausdrücklich anerkannt ist. Höchstdieselben begnügen Sich, die Aufmerksamkeit Ihrer versammleten getreuen Ritter- und Landschaft auf den Gesichtspunkt zurückzuführen: daß, gleichwie die Absichten und Unternehmungen des ReichsFeindes namentlich und offenkündig auf den Umsturz aller bisherigen obrigkeitlichen Rechte und bürgerlichen Pflichten, auf die Abschaffung aller wohlerworbenen Privilegien, Ordnungen und Verhältnisse, aller politischen und religiösen gesellschaftlichen Verbindungen abzielen; also auch der gegenwärtige DefensivKrieg die Erhaltung der Reichs- und aller wohlgeordneten LandesVerfassungen überhaupt, mithin auch der Freiheiten und des Eigenthums jedes Privatmanns insonderheit, zum Zweck und zur Folge hat.

Den Verpflichtungen getreu, welche HöchstIhnen der Zweite Artikel des LandesVergleichs (§. 106 und 107) in Ansehung der, während dieses Krieges, theils schon bewilligten und ausgeschriebenen, theils noch ferner bevorstehenden baaren ReichsSteuren, nach der jährlichen Anzahl von RömerMonaten, zur ausnehmenden Belästigung der herrschaftlichen Cassen, privative auferlegt; müssen dagegen Se. Herzogl. Durchl. wegen aller übrigen Reichsschlusmässigen KriegsBedürfnisse und NaturalPrästationen, namentlich also in Ansehung der Stellung, Ausrüstung und Unterhaltung der repartirten Mannschaft und Pferde, bei obgedachter allgemeinen gesetzlichen Regel schlechthin es bewenden, folglich nach ausdrücklicher Verwillkührung eben desselben LandesGrundGesetzes, §. 228, diese „ausserordentlichen Nothwendigkeiten und Ver-„wendungen, welche das Beste und Wohl des ganzen Landes betreffen" — mit Ritter- und Landschaft gemeinschaftlich aufbringen lassen.

Sie erwarten daher die Erklärung der gegenwärtigen Landtagsversammlung:

> auf welche Weise, zur Bethätigung des allerunterthänigsten Gehorsams gegen Kaiserl. Majestät, in patriotischer Betrachtung der Gefahr des gemeinsamen Vaterlandes, das Mecklenburgische ReichsContingent, nach landesverfassungsmässiger gleicher Vertheilung, von den herrschaftlichen Domainen, ritterschaftlichen Gütern und Städten am zuverlässigsten, geschwindesten und leichtesten zu stellen, auszurüsten und zu unterhalten seyn wird?

Sie werden, zur Erreichung dieser pflichtmässigen Intention, allen zweckdienlichen Vorschlägen gerne Gehör geben und allen, zur Erleichterung der Last Ihrer getreuen Landstände führenden Mitteln eben so bereitwillig die Hand bieten, als Höchstdieselben, zur Gewinnung der Zeit und bey den dringenden allerhöchsten und höchsten Anforderungen, Ihres Orts, zur Verwandlung des in natura geforderten Contingents in ein mässiges Surrogat an Gelde, bereits die Einleitung gemacht haben.

Der zweite Gegenstand ist von dem ersten zwar insoferne wesentlich verschieden: daß, durch die Aufbringung des vom Reiche bewilligten dreifachen Contingents zur Beschützung des **gesammten** Reichs, die wechselseitige Hülfs- und BeistandsVerpflichtung **einzelner Kräise und Kräisstände** unter einander, bei annähernder besondern KriegsGefahr, keinesweges aufgehoben wird. Inzwischen ist die allgemeine Verbindlichkeit aller mittelbaren Glieder des Kräises, zu den gemeinschaftlichen Vertheidigungs- und RettungsAnstalten desselben verfassungsmäßig mitzuwirken, aus eben den vorhin angezogenen allgemeinen Reichs- und Mecklenburgischen LandesGesetzen sattsam bekannt, auch in mehreren neueren NiederSächsischen KräisAbschieden ausdrücklich bestättiget und in unbestrittener Observanz befolget.

Ist nun gleich der Fall einer unmittelbaren Gefahr dieses Kräises Gottlob nicht vorhanden, noch so leicht besorglich; so haben doch die hohen KräisAusschreibenden Höfe, aus den deshalb bestehenden Verbindungen zwischen dem Ober- und NiederSächsischen Kräise vom Jahr 1673 [e]), Veranlassung genommen, in einem

e) Sie bezogen sich auf den damals bevorstehenden Reichskrieg mit Frankreich, welcher über die Feindseligkeiten Ludwigs des XIV. gegen Holland und Deutschland (1674) entstand und durch den Nimweger Frieden (1679) sich endigte: beide betreffen eigentlich das Verhältnis, worin ein Kreis dem andern, zur wechselseitigen Defension und Sicherheit gegen alle Einbrüche und kriegerische Vergewaltigungen auf die, in der ExecutionsOrdnung enthaltenen Fälle, Hülfe leisten sollte. Diese ist in dem Quedlinburgischen Receß (30. Jan.) auf das **Triplum** der KreisMilitairVerfassung und, nachdem dasselbe, durch den Braunschweigschen Abschied des NiederSächsischen Kreises vom 1. Jul. 1673, auf das Quintuplum erhöhet war, in dem Mühlhausenschen UnionsReceß (15. Sept.) wodurch der Fränkische Kreis in die Quedlinburgische Association aufgenommen wurde, für den NiederSächsischen Kreis zu 983 zu Roß und 3023 zu Fus, so wie für den Fränkischen, zu 800 zu Pferde und 2400 zu Fus, hingegen für den ObersSächsischen alternative zu 982 und 2601, oder zu 819 und 3081 festgesetzet.

einem, unter N. VI. in beglaubigter Abschrift beigefügten CircularSchreiben vom 11. Decemb. 1792, an iene Obliegenheit zu erinnern und vorläufig darauf angetragen: die Vertheidigungs- und SicherheitsMaasregeln auch auf künftige unvorhergesehene und unerwartete Ereignisse mit zu richten, mithin sich in Bereitschaft zu setzen, um den Verbindlichkeiten der angezogenen Verträge erforderndenfalls in Zeiten genügen zu können.

Worinn diese Verbindlichkeiten bestehen? ergeben die Niedersächsischen Kräis- und Mecklenburgischen LandtagsVerhandlungen des gedachten Jahres; und man beziehet sich deshalb, so viel eventualiter das Mecklenburgische Kräis-Contingent anbetrift, auf den Malchinschen LandtagsAbschied vom 25. Sept. 1673 f) und auf die davon während des Landtages 1682 vorgelegten Berechnungen. Se. Herzogl. Durchl. wollen nicht hoffen, daß der Fall eintreten wird, wo die obgedachte Verbindung geltend gemacht, mithin zur gemeinschaftlichen Kräisdefension ein disseitiges Contingent gestellet, ausgerüstet und unterhalten werden dürfte. Da es jedoch nicht in Ihrer Macht stehet, dieses voraus zusehen oder eventualiter zu verhüten: so erfordert ihre Pflicht, auch diese ausserordentliche Nothwendigkeit und Verwendung zum Wohl und Besten des ganzen Landes im voraus zur Kenntnis Ihrer gehorsamsten Landstände gelangen zu lassen und die Bedürfnisse dazu zu seiner Zeit mit Ihrer Ritter- und Landschaft gleichfalls gemeinschaftlich aufzubringen. Sie wolien daher auch derselben Erklärung darüber vernehmen:

> Wie sie eventualiter, zur Deckung und Rettung des Niedersächsischen Kräises, das Mecklenburgische Contingent aufzubringen und zu unterhalten gemeinet sei?

Mit beiden vorbeschriebenen Gegenständen hänget der

Dritte solchergestalt genau zusammen: daß, gleichwie dort auf die Sicherheit des ganzen Reichs und des NiederSächsischen Kräises, also hier auf die Sicherheit und Vertheidigung des Landes insbesondere vorzüglich Rücksicht genommen wird. Zu letzterer bietet der Gebrauch und das Aufgebot der schuldigen Lehn- und Ritter-Pferde und der Landfolge ein schickliches VorkehrungsMittel dar.

Se.

f) Viertes Stück, Anl. C.

Se. Herzogl. Durchl. haben daher zu diesem Antrag, wozu Sie der 469. §. des LandesVergleichs schon gleich nach vollendetem HufenMessungsWerk berechtiget hätte, vorzüglich den gegenwärtigen Zeitpunct gewählet. Sie können dabei auf den Beifall Ihrer getreuen Ritterschaft um so zuversichtlicher rechnen, je weniger gegen einen äusserlichen Feind, bei der heutigen Art Krieg zu führen, von den schuldigen Roßdiensten irgend nützlicher Gebrauch zu machen stehet. Da gleichwohl eben das vorlängst geendigte HufenMessungsWerk den Ritterschaftlichen Gütern den wesentlichen Vortheil zu wege gebracht hat: daß durch den §. 7. und 41. des LandesVergleichs

„in einem ieden, durch solche Ausmessung und Taxation zu einem gewissen Hu-„fenstand gebrachten adelichen Gute, ohne einige weitere Ausnahme, die **Hälfte** „der Hufen, gegen Leistung der in allen Lehn- und AllodialBriefen (und Rever-„sen) vorbehaltenen Ritter- und MannDienste, von der LandesContribution be-„freiet und solchergestalt für immün zu ewigen Zeiten gehalten"

und erkläret worden; so darf man sich kaum der Vermuthung überlassen: daß die Ritterschaft einen **ganz unentgeldlichen** Besitz und Genuß der vollen Hälfte ihrer Güter verlangen werde!

Um hierüber die im §. 469. vorbehaltene Vergleichung wegen eines beständigen Regulativs mit Ihrer getreuen Ritterschaft zu treffen, erwarten Se. Herzogl. Durchl. noch während dieses Landtages sowohl von dem eigentlichen Bestand der bei jedem Gute herkömmlichen LehnPferde **ein berichtigtes Verzeichniß**, als auch über deren angetragenen gemeinnützlicheren Gebrauch, die Ritterschaftlichen unterthänigsten Vorschläge und Erklärung in Gnaden, womit Sie Ihrer getreuen Ritter- und Landschaft sammt und sonders gewogen verbleiben. Gegeben auf dem Landtage zu Sternberg den 1. May 1793.

Beilagen.

Nr. I.

Dictatum Ratisbonae, die 30 Novembris 1792 per Moguntinum.

An Ihro Römisch-Kaiserliche Majestät allerunterthänigstes

Reichs-Gutachten,

de dato Regensburg den 23ten November 1792,

den, wegen täglich mehr zunehmender Gefahr des Reichs und seiner Gränzen, auf das unverzüglichste herzustellenden Reichs-Wehr- und Vertheidigungsstand betreffend.

Regensburg, gedruckt bei Konrad Neubauer.

Ihrer römisch-Kaiserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn zu gegenwärtiger Reichsversammlung bevollmächtigtem höchstansehnlichen Prinzipal-Kommissarius, Herrn Karl Anselm, Fürsten von Thurn und Taxis etc. Hochfürstl. Gnaden, bleibt hiemit im Namen Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs gebührend unverhalten:

Nachdem man in allen drei Reichs-Kollegien das am 7ten September allhie zur öffentlichen Diktatur gelangte Kaiserliche allergnädigste HofDecret vom 1sten des nämlichen Monats zur Berathung gezogen hat; so ist dafür gehalten und geschlossen worden, daß Ihro römisch-Kaiserlichen Majestät für die Reichsoberhauptliche Sorgfalt, welche Allerhöchst Dieselbe für die Ruhe, Sicherheit und Erhaltung des deutschen Vaterlandes hiebei preiswürdigst tragen, der allerunterthänigste Dank zu erstatten, und weil die vor Augen liegende und täglich mehr zunehmende Gefahr des Reichs keinen Verschub in der vereinigten Zusammensetzung des Reichs Wehr- und VertheidigungsStandes erleide, einsweilen in so weit, und mit Vorbehalt des hiernächst noch zu erstattenden umständlichen Gutachtens auf die in dem allerhöchsten HofDecrete vorgelegte mehrere Punkte, der Antrag dahin zu machen sey, daß zur schleunigen Befreiung und Rettung der auf so manche Art bedrängten ReichsKreise und Stände so, wie zur Defension der noch ferners bedroheten Reichslande, und überhaupt zur völligen Sicherheit des gesammten Reichs und seiner Gränzen, in Gemäßheit des bestehenden allgemeinen Reichsverbandes und der insbesondere itzo eintretenden gemeinsamen Reichsgarantie, das Triplum des Reichs- und Kreismilitairs, nach dem Fuße der für dermalen wiederum anbeliebten

liebten und im Reichsgutachten vom 30sten August 1681 für einen jeden der gesammten Reichskreise einverständlich angenommenen Repartition, mit guter wohlgerüsteter Mannschaft auf das unverzüglichste von allen ReichsKreisen und Ständen herzustellen, mit Proviant so, wie überhaupt mit aller Nothdurft und Erforderniß wohl zu versehen, und an Ihro Kaiserliche Majestät und an das hiernächst anzuordnende ReichsGeneralKommando (dessen Bestimmung jedoch für dermalen eben so, wie dessen eigene Verpflichtung für Kaiserliche Majestät und das Reich, AllerhöchstIhro andurch überlassen werde) anzuweisen sey, um alle diese Reichs- und Kreistruppen ohne Aufenthalt und Ausnahme, nach erheischender Nothdurft und Sicherheit des deutschen Vaterlandes an zu bestimmende Orte und Ende anziehen zu lassen.

Zu wessen desto wirksamerer Erzielung dann auch dasjenige, was zu dieser eilenden Anstalt annoch weiters gehörig ist, oder sonst der Dienst der Armee und das allgemeine Beste dringlich erheischet, Ihro Kaiserl. Majestät und Allerhöchst Ihro provisorischen Vorkehre, nach Maaße der schon bestehenden und noch anwendbaren vordern gesetzlichen Anordnungen anheimzustellen, und alles dieses sofort mittelst einsweiligen Reichsgutachtens an Kaiserliche Majestät (wie hiemit geschiehet) zu bringen und auf das schleunigste einzubefördern, zugleich aber auch diesem das ehrerbietigste Ersuchen um die ungesäumte Erlassung der erforderlichen Reichsoberhauptlichen Ausschreiben an die sämmtlichen Kreise mit dem Anhange allerunterthänigst noch beizufügen wäre, daß AllerhöchstDieselbe geruhen wollen, sowol hievon, als auch von den übrigen in oberwähntem Maaße ergehenden weitern Vorkehrungen von Zeit zu Zeit dem versammelten Reiche die allergnädigste Mittheilung zugehen zu lassen.

Womit des Kaiserlichen Herrn PrinzipalKommissarius Hochfürstl. Gnaden der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschafter und Gesandte, sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regensburg den 23sten im November, 1792.

(L. S.)

Kurfürstlich Mainzische Kanzlei.

Nr. II.

Franz der Zweite von Gottes Gnaden, erwählter römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Hungarn und Böheim, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Großherzog zu Toskana ꝛc. ꝛc.

Durchlauchtigst Großmächtiger Fürst, besonders lieber Freund, Vetter, Bruder, und Kurfürst, auch Durchlauchtig hochgebohrner lieber Oheim und Fürst!

Euer Majestät und Liebden kann es durch Reichstags-Berichte nicht unbekannt geblieben seyn, daß Kurfürsten, Fürsten, und Stände, nach gepflogener Collegial-Berathschlagung über Unser am 7ten Septbr. des lauffenden Jahres zur öffentlichen Dictatur gelangtes Kaiserliche HofDecret, dafür gehalten, und beschlossen haben, in Ansehung der vor Augen liegenden und täglich mehr zunehmenden Gefahr, den Antrag einsweilen dahin zu machen: Daß, in Gemäßheit des bestehenden algemeinen Reichsverbandes, das Triplum des Reichs- und KreisMilitaris, nach dem Fuße der für dermalen wieder anbeliebten, und im Reichsgutachten vom 30ten August 1681. für einen jeden, der gesamten ReichsKreise einverständlich angenommenen Repartition, auf das unverzüglichste von allen Reichskreisen und Ständen herzustellen, mit aller Nothdurft zu versehen, und an Uns, und an das von Uns hiernächst anzuordnende ReichsGeneralCommando anzuweisen sey, um alle diese Reichs- und KreisTruppen, ohne Aufenthalt und Ausnahme, nach erheischender Nothdurft und Sicherheit des teutschen Vaterlandes, an zu bestimmende Orte und Ende anziehen zu lassen, und daß zu desto wirksamerer Erzielung alles dessen, auch dasjenige was zu dieser eilenden Anstalt annoch weiters gehörig sey, oder sonst der Dienst der Armee und das algemeine Beste dringlich erheische, Uns und Unserer provisorischen Vorsorge, nach Maaße der schon bestehenden, und noch anwendbaren vordern gesetzlichen Anordnungen, anheim zustellen, zugleich aber auch diesem das ehrerbietigste Ersuchen, um die ungesäumte Erlassung der erforderlichen reichsoberhauptlichen Ausschreiben an die sämtlichen Kreise, allerunterthänigst beyzufügen wäre.

Eben der gewaltthätige Nachbar, welcher sich mit einer unerklärbaren Willkühr die eigenmächtigste Kränkung der, mit dem teutschen Reiche abgeschlossenen Friedensschlüße zuerst erlaubet hat, überfiel auch zuerst das Reichsgebiet mit seinen

nen Waffen. Ein ansehnlicher Teil der vorliegenden Kreiß- und Reichslande ist vom Feinde überzogen, und allen möglichen Qualen des Krieges, und einer despotischen Willkühr ausgesetzt. Viele Reichslande stehen in Gefahr auf immer von Teutschland abgerissen zu werden, und selbst der ganzen Reichsverfassung ist ihr Umsturz und Untergang gedrohet; seitdem man schon seit einer geraumen Zeit beschäftiget ist, tugendhafte und friedfertige Unterthanen auf alle nur ersinnliche Weise zum Aufstande zu reitzen; seitdem man öffentliche algemeine Aufrufe im Namen der FrankenRepublik, an die gedrückte Menschheit in Teutschland aller Orten verbreitet, und seitdem die NationalConvention mit einer offenbaren KriegesErklärung wider alle anderst constituirte Staaten, durch ein eigenes Decret im Monat November des laufenden Jahres declariret hat: „Daß sie allen Völkern, welche ihre Freyheit wieder erwerben wolten, ihre Verbrüderung und Hülfe zusage, daß durch die vollziehende Macht den Generalen die nötigen Befehle zuzuschicken, um solchen Völkern Hülfe zu leisten, und diejenigen Bürger zu vertheidigen, welche der Freyheit halben verfolgt worden seyn, oder verfolgt werden könnten, und daß diese Erklärung in alle Sprachen zu übersetzen, und durch die Generale, in den fremden Landen, in welche sie ziehen, bekannt zu machen seyn"; wobey man zugleich zur Beförderung dieser aufwieglerischen und völkerrechtswidrigen Plane, zum Theil solche Mittel und Kunstgriffe würken ließ, welche allen freien Willen vernichten. Wohl ward noch nie der Menschenwille gewaltsamer beherrscht, als heut zu Tage von den gepriesenen Freyheitsrednern, ihren Bewunderern und Anhängern, versucht, gewagt und ohne Rücksicht auf die Moralität der Mittel, an mehrern Orten durchgesetzet wird. Weder wird man bey so lautredenden Thatsachen, aller prunkvollen Verzichtleistung auf Eroberungen ungeachtet, die übrigen Staaten noch länger beruhigen können, daß nicht durch eben diese, theils directe, theils indirecte Wege ein eigenes, und weit um sich greifendes Eroberungssystem, zu dessen Vollführung aber die eigenen physischen Kräfte und Waffen wohl nie hinreichen würden, zu gründen getrachtet werde, wie die erst noch jüngst von der NationalConvention, in Ansehung des zum teutschen Reiche gehörigen Herzogthums Savoyen, beschlossene Decretirung ohne Widerrede beweiset, daß nehmlich Savoyen von diesem Augenblikke an, unter dem Namen des Departements des Montblanc als ein integrirender Teil der französischen Republik anzusehen sey. Wir hielten es daher für Unsere reichsoberhauptliche Pflicht, dies an Uns erlassene, und zur schleunigen Befreiung und Rettung, der auf so manche Art bedrängten Reichskreise und Stände, zur Defension der noch ferneres bedrohten Reichslande, und überhaupt zur völligen Sicherheit des gesammten Reichs, und seiner Grenzen abgefaßte

faßte reichspatriotische Gutachten, nach seinem ganzen Innhalte reichsväterlichst zu genehmigen, wodurch dasselbe nunmehr zu einem allgemeinen und, nach weiterer Vorschrift der Reichssatzungen, für alle und jede Stände in gleicher Maße verbindlichen Reichsschlüsse erwachsen ist. Wir gesinnen demnach hiermit als verfassungsmäßiger Handhaber und Vollstrekker aller Reichssatzungen, sowohl in Gemäßheit der schon bestehenden Reichsgesetze, als dieses neuesten Reichsschlusses, an Euer Majestät und Liebden, als ausschreibenden Fürsten des Niedersächsischen Kreises, respective freund- vetter- brüderlich, auch gnädigst, und verfügen:

Imo. Daß das Triplum des Niedersächsischen Reichs- und KreisMilitaris, welches, nach dem auch dermalen wieder angenommenen Maasstabe des an Seine Kaiserliche Majestät am 30ten Aug. 1681 erstatteten und von Allerhöchst-Denselben den 8ten Octbr. des nehmlichen Jahres ratificirten Gutachtens, in dem einfachen Anschlage 1322 zu Pferde und 2707 zu Fuße beträgt, mit guter wohlgerüsteter, und in den Waffen gehörig geübter Mannschaft auf das unverzüglichste hergestellt, mit aller Nothdurft und Erforderniß wohl versehen, sofort auf das schleunigste in zugefertigen Stand gesetzet werde, das Contingent aber, wegen der äusserst dringenden Gefahr, schon am Ende des nächstkünftigen Monaths Februarius an seinen einsweiligen VersammlungsOrt vorrükke, und dorten von dem durch Uns, noch anzuordnenden ReichsGeneralCommando, die weitere Befehle, nach Erforderniß der Umstände, zu seiner bestimmten Richtung erwarte, wie Wir dann hiermit für den Obersächsischen, Bäyerischen und Fränkischen Kreis die Gegend von Würzburg, für den Niedersächsischen und Westphälischen die Gegend um Hessenkassel, für den Kur- und Oberrheinischen Kreis aber, nebst dem Schwäbischen eine jede, nach dem Ermeßen des Ausschreibeamtes, innerhalb dem Kreißgebiete zur Concentrirung der Truppen schickliche Gegend, jedoch unter fortwährender, dem Sinne der Reichssatzungen, besonders der ReichsExecutionsOrdnung, vollkommen gemäßen Rücksicht auf die nöthige Dekkung und möglichste Sicherstellung der Reichsgrenzen, zum einstweiligen Sammelplatze, mit der weitern Anordnung bestimmen: daß Eure Majestät und Liebden sich durch keinen Anstand oder irgend eine Ursache, wie diese auch beschaffen seyn mag, von der genauen Befolgung dieses Kaiserlichen Befehls abhalten lassen; ja selbst die gänzliche Zusammenstellung des KreißContingents oder die vollständige Beschaffung aller und jeder Erfordernißе nicht abgewartet, vielmehr nach verstrichener Zeit die marschfertige Mannschaft ohne Verzug zu der gemeinsamen Hülfe abgeführet werde, wobey jedoch Euer Majestät und Liebden zugleich auf die Ersetzung des Abgangs nach Vorschrift der ReichsExecutionsOrdnung den ernstlichsten Bedacht zu nehmen, auch Uns, zur

Hand-

Handhabung der gesezlichen Ordnung, die in Erfüllung ihrer verbandsmäßigen Obliegenheiten etwa saumselige, oder wider alle unsere Erwartung gar vorsezlich ungehorsame Reichsstände anzuzeigen nicht unterlassen werden; so wie Wir überhaupt nicht nur zu seiner Zeit über den würklichen Abmarsch der Truppen an ihren BestimmungsOrt in dem angeordneten Termine, sondern auch schon dermalen einem Kreisamtlichen Bericht, über den Ansatz des KreisContingents und der daran einem jeden Stande zugetheilten Gebühr, nebst namentlicher Benennung der bey einem jeden Kreise angestellten Generale, entgegen sehen, den sich allenfalls ergebenden Abgang Euer Majestät und Liebden, in der reichsoberhauptlichen Absicht, zu bemerken, damit Dieselbe diesem Mangel, nach Vorschrift der Gesetze, und ihrer tragenden Amtsobliegenheit, zur Unterstützung der gemeinsamen Angelegenheit desto leichter und wirksamer abhelfen können.

IIdo. In Ansehung der Belaßung der Mannschaft bey der Reichsarmee und ihrer fortwährigen Ergänzung, sind die von Weiland Unsern Vorfahren am Reiche ratificirten Reichsgutachten vom 20ten Decbr. 1681, vom 11ten Mart. 1704 und vom 14ten April 1734 genau zu befolgen, da es ohne das schon aus der Natur der Sache fliesset, daß kein Kreis oder Stand berechtiget seyn könne, seine Truppen nach eigenem Gefallen abzurufen, und daß ein jeder Reichsstand für die Recrutirung seiner Contingentsmäßigen Mannschaft zu stehen habe.

IIItio. Behält es, nach den, in Ansehung der Reichskriegsverfassung, zu andern Zeiten schon ergangenen Verordnungen, dabey sein Bewenden: daß einem jeden Stand und Kreise so wohl im Felde als auf dem Marsche und in den Quartieren die Versorgung der Seinigen nicht nur an Lebensmitteln, durch die an bequemen Orten anzulegende Magazine, sondern auch an allen Kriegsnothwendigkeiten oblieg?, zu welchem Ende Wir für die Zukunft die Kreise nicht nur zu einer vertraulichen Vernehmpflegung mit dem ReichsGeneralCommando, sondern auch auf die, in den gedachten ratificirten Reichsgutachten von 1704 und 1734 dieserhalben enthaltenen Vorschriften ausdrücklich anweisen, dahero auch Euer Majestät und Liebden, wegen des nächstbevorstehenden Marsches jetzt schon, damit den Ständen, in deren Landen die Zusammenziehung geschiehet, keine unbillige Beschwerung zugehe, die rühmlichste Vorsorge nehmen werden, daß alsbald besondere Commissarien, zur Besorgung und Berichtigung der allerseitigen Bedürfnissen, abgeschickt, oder sonst andere zweckmäßige Verfügungen zu Erreichung dieser Absicht getroffen werden.

IVto. So sehr Wir auch überzeugt sind, daß die älteren Reichsschlüsse, mit Inbegrif des ratificirten Reichsgutachtens oder des Reichsschlußes von 1734, in Ansehung

sehung des von den Kreisen zu stellenden schweren und leichten Geschützes, der von Zeit zu Zeit sehr veränderten Kriegesarten, nicht vollkommen angemessen sind; so sehen Wir Uns doch, bis auf andere Einleitungen und Anordnungen über diesen Gegenstand, wegen der eilenden Anstalt, und dringenden Gefahr, gemüßigt, es noch zur Zeit bey dem Regulativ des ratificirten Reichsgutachtens vom 14ten April 1734 bewenden zu lassen, in zuversichtsvoller Erwartung, daß kein Kreis sich der Verbindlichkeit, wegen Stellung und Unterhaltung des bestimmten Quanti an Artillerie mit den zugehörigen Geräthschaften, nöthigen Officieren, Constablen, Feuerwerkern und Handlangern entziehen werde.

Vto. Die in Beziehung auf das Marschwesen, besonders wegen Vermeidung des Trosses, übermäßiger Bagage und des hochstschädlichen Luxus der Officiere, in dem ratificirten Reichsgutachten vom 11ten März 1704 und vom 14ten April 1734 bereits enthaltene Vorschriften sind auch dermalen wieder als Richtschnur anzusehen, überhaupt aber, zur Verhütung aller Unordnungen, auf die Haltung der strengsten Mannszucht der ernstliche Bedacht zu nehmen.

VIto. Ist es eine, in den vordern gesetzlichen Anordnungen klar enthaltene Vorschrift, auch bestimmt es sich schon durch den Begrif einer ReichsArmee von selbsten, daß die KreisGeneralität, mit der völligen ihr anvertraueten Mannschaft, von den Kreisausschreibenden Fürsten an das Commando der ReichsGeneralität angewiesen sey.

VIImo. Gesinnen Wir an Eure Majestät und Liebden, als ausschreibende Fürsten, reichsväterlichst, die hier im Original anliegenden Patenten, welche die bey derley dringenden Fällen immer herkömmlichen Avocatorien und Inhibitorien, wegen des Verkaufs und der Ausfuhre des Proviants, der Pferde und KriegesMunition zum Gegenstande haben, gewöhnlichermaßen im ganzen Kreise zu publiciren, zugleich aber auch auf die genaueste Vollstrekkung derselben mit aller Obsicht und pflichtmäßiger Strenge zu halten.

Da es bey dieser, zur schleunigen Befreiung, und Rettung der auf so manche Art bedrängten ReichsKreise und Stände, zur Defension der noch ferners bedroheten Reichslande und überhaupt, zur nachdrücklichen Handhabung der gemeinsamen Sicherheit des gesammten Reichs und seiner Grenzen, erlassenen Kaiserlichen Verordnung hauptsächlich auf den Vollzug älterer und neuerer Reichssatzungen, besonders aber auf eine gewissenhafte Erfüllung der ReichsExecutionsOrdnung ankömmt, gegen welche Wir nach dem klaren Buchstaben Unserer Kaiserlichen WahlCapitulation keine Uebertretung unter irgend einem Vorwande, oder auf irgend eine, weder directe, noch indirecte Weise gestatten können; so versehen Wir Uns zu Euer Majestät und Liebden

patri-

patriotischen Gesinnung respective freund- vetter- brüderlich, auch gnädigst, daß Dieselbe von selbst geneigt und beflissen seyn werden, dieser Kaiserlichen Verordnung in allen ihren Artikeln, nach reichsständischer Obliegenheit, aufs vollkommenste nachzuleben, und also selbst durch die That zu beweisen, wie lieb Ihnen die Erhaltung des werthen teutschen Vaterlandes sey.

Wobey Wir Euer Majestät und Liebden respective mit freund- vetter- und brüderlichen Willen, Lieb, auch Kaiserlichen Gnaden, und allem Guten wohlbeygethan verbleiben.

Gegeben zu Wien den 19ten Decbr. im Jahre 1792, Unserer Reiche des Römischen, auch des Hungarischen und Böhmischen im ersten.

Franz.

Vt. F. zu Colloredo Mannsfeld.

Peter Anton Frank.

Dem Durchlauchtigst Grosmächtigen Fürsten, Herrn Friederich Wilhelm, zu Preußen König, Marggrafen zu Brandenburg, Souverainen Herzoge von Schlesien, zu Magdeburg, zu Stettin, Pommern, der Kassuben und Wenden, auch zu Mecklenburg Herzoge, Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland, und Meurs, Prinzen von Oranien und Neufschatel, Souverainen Grafen von Glaz, Grafen zu Hohenzollern und Schwerin, des heiligen Römischen Reichs Erzkämmerer, und Kurfürsten, Unserm besonders lieben Freund, Vetter und Bruder; Auch dem durchlauchtig Hochgebornen Karl, Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg, Unserm lieben Oheim und Fürsten.

Daß vorstehende Abschrift mit dem wörtlichen Innhalt der Originalien gleichlautend befunden worden, solches wird, unter beygedrucktem Königlichem Geheimen Canzeley Siegel hierdurch attestiret. Berlin, den 3ten Januar 1793.

(L. S.)

Königliche Geheime Etats Canzeley.

Nr. III.

Von Gottes Gnaden { Friederich Wilhelm, König von Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs ErzCämmerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glaz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Mecklenburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, wie auch zu Crossen Herzog ꝛc. ꝛc.
Carl Wilhelm Ferdinand, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. }

Unsere Freundschaft und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen zuvor. Durchl. Fürst, freundlich lieber Vetter. In Gemäßheit des jüngsthin abgefaßten, die Bewafnung des gesamten Reichs gegen Frankreich betreffenden Reichsschlusses, haben Ihro Römisch Kaiserl. Majestät an Uns, als des Niedersächsischen Kreises ausschreibende Fürsten und Directores, das in Abschrift beigeschlossene Schreiben erlassen, mit dem Verlangen, daß Wir dessen Inhalt zur Wissenschaft sämmtlicher dieses löblichen Kreises Stände möchten gelangen lassen, um demnächst über dessen pünctliche Vollstreckung, und daß demselben überall nachgelebet werden möge, von KreisAusschreib-Amtswegen zu wachen und Sorge zu tragen.

Indem Wir dem ersteren, wie hiermit geschiehet, genügen, ergehet zugleich an Ew. Durchl Ew. Liebd. Unser freundliches Gesinnen und Ermahnen, den ernstlichen Bedacht darauf zu richten, daß das, nach der bekannten und üblichen Vertheilung, auf Dieselben fallende Contingent in triplo, welches nach dem ReichsAnschlage von 1681 für den ganzen Kreis

3963 Mann zu Pferde, und
8121 Mann zu Fuß

ausmacht, unverzüglich aufgestellet, mit allen Feldbedürfnissen versehen, binnen der gesetzten Frist in völlige Bereitschaft gebracht, und wegen seiner Verpflegung und Fuhrwesens alles erforderliche nach dem Reichsschlusse von 1734 veranstaltet werde.

Gleichergestalt haben Ihro Römisch Kaiserliche Majestät verträglich erachtet, die in dergleichen dringenden Fällen immer herkömmlichen Avocatorien und Inhibito-

rien, wegen des Verkaufs und der Ausfuhr des Proviants, der Pferde und Kriegs-Munition, ergehen und die erforderliche OriginalPatente an das KreisAusschreibAmt zur weitern Publication in den gesammten Kreislanden gelangen zu lassen. Wie Wir nun diesem Gesinnen die Folge zu geben nicht ermangeln wollen; so erfolgen die obgedachten Patente hierbei in Abschrift, und Wir hoffen, daß Ew. Durchl. Ew. Lbd. nicht anstehen werden, selbige den Reichsväterlichen Absichten Sr. Kaiserl. Majestät gemäs verkündigen und anschlagen zu lassen, wie nicht weniger solche kräftigst zu handhaben, und wie es geschehen, zu seiner Zeit an der Behörde anzuzeigen. Wir verbleiben Ew. Durchl. Ew. Liebd. zu Erweisung angenehmer Gefälligkeiten stets willig und geflissen. Datum den 3ten Jan. 1793.

Ew. Durchl.

freundwilliger Vetter.

Im Namen obhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät von Preußen Dero Regierungsräthe des Herzogthums Magdeburg.

v. Tevenar.

Ew. Liebd.

dienstwilliger treuer Vetter und Diener.

Im Namen vorhöchstgedachten Herrn Herzogs Durchl. Deroselben CanzleiDirector.

A. F. Cramer.

An
den Herzog von MecklenburgSchwerin.

Nr.

Dict. Lüneburg
den 1sten Junii 1682.

Repar-

derjenigen Mannschaft, welche von denen, im vorigen 1681. Jahre nach Pro-
Mann, diesem löblichen NiederSächsischen Kreise zugetheilet und zur Reichs
jedoch daß die beiden Löbl. Stände das Fürstenthumb Schwerin und die
bisherigen Contingents redu-

Darzu giebt:	Von denen zur Reichshülfe bewilligten 60000 Mann sind diesem N. S. Kreise zugetheilet	
	4060 zu Fuß	1983 zu Pferde
Magdeburg	730	306
Bremen	372	171
Braunschw. Lüneb. Zell	448	142
Braunschw. Lüneb. Wolffenbüttel	391	160
Braunschw. Lüneb. Calenberg	437	160
Braunschw. Lüneb. Grubenhagen	—	36
Halberstadt	246	100
MecklenburgSchwerin	124	142
MecklenburgGüstrow	124	142
HollsteinDännemark	150	142
HollsteinGottorff	150	142
Stift Hildesheimb	245	128
SachsenLauenburg	111	57
Stift Lübeck	—	22
Fürstenthumb Schwerin	19	36
Fürstenthumb Ratzeburg	12	7
Graffschaft Blanckenburg	—	7
Graffschaft Rantzow	8	7
Stadt Lübeck	275	62
Stadt Goslar	56	—
Stadt Mühlhausen	75	—
Stadt Nordhausen	37	—

IV.

ertitio

portion der zu Regenspurg zur Reichs-Defension bewilligten Sechszig Tausend Hülfe zu stellen erfordert werden, und zwar nach dem Fuß der Kreis-Matricul, Stadt Lübeck, nach dem ausgefallenen Kreis-Concluso, pro sexta parte ihres ciret und moderiret sind.

Weiln nun vermöge R-Gutachten unter den Pferden 300 Dragonern diesem löbl. Kreis zugetheilet, kömmt davon jedem Stande:	Und bleiben demnach an Pferden übrig	Zu Verhütung aber aller, aus den vielen Brüchen zu besorgender Confusion, ist nachfolgende Eintheilung beliebet, dergestalt, daß	
		zu den	giebt
Dragoner	zu Pferde	Dragonern	zu Pferde
$46\frac{1226}{1969}$	$259\frac{743}{1969}$	46	260
26^{106}	$144\frac{1863}{}$	26	145
$21\frac{1251}{}$	$120\frac{718}{}$	22	120
$24\frac{744}{}$	$135\frac{1225}{}$	24	136
$24\frac{744}{}$	$135\frac{1225}{}$	24	136
$5\frac{955}{}$	$30\frac{1014}{}$	6	30
$15\frac{465}{}$	$84\frac{1504}{}$	16	84
$21\frac{1251}{}$	$120\frac{718}{}$	22	120
$21\frac{1251}{}$	$120\frac{718}{}$	22	120
$21\frac{1251}{}$	$120\frac{718}{}$	22	120
$21\frac{1251}{}$	$120\frac{718}{}$	22	120
$19\frac{989}{}$	$108\frac{980}{}$	19	109
$8\frac{1348}{}$	$48\frac{621}{}$	8	49
$3\frac{693}{}$	$18\frac{1276}{}$	3	19
$5\frac{955}{}$	$30\frac{1014}{}$	5	31
$1\frac{131}{}$	$5\frac{1838}{}$	1	6
$1\frac{131}{}$	$5\frac{1838}{}$	1	6
$1\frac{131}{}$	$5\frac{1838}{}$	1	6
$9\frac{879}{}$	$52\frac{1090}{}$	10	52
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—

Nr. V.

Berechnung

des Mecklenburgischen ReichsContingents zum Triplo des Reichsverfassungsmäßigen Militairs, nach dem zum Grunde liegenden Maaßstabe des ReichsGutachtens vom 30. August 1681.

Vermöge der NiederSächsischen KreisRepartition d. d. Lüneburg den 1. Jun. 1682, waren von den, zur Reichshülfe im Jahre 1681 bewilligten 60000 Mann dem NiederSächsischen Kreise zugetheilet:

	zu Fuß und	zu Pferde	worunter Dragoner
	4060	1983	300
Dazu stellete:			
MecklenburgSchwerin	124	142	22
———— Güstrow	124	142	22
Fürstenthum Schwerin	19	36	5
———— Ratzeburg	12	7	1
zusammen:	279	327	50
Folglich stellet, zu den itzt vom Reiche bewilligten 120000 Mann, der NiderSächsische Krais:	8120	3966	600
mithin übernimmt davon:			
1) MecklenburgSchwerin	248	284	44
2) ———— Güstrow	248	284	44
Beide:	496	568	88
Davon gehet ab:			
a) für Wismar $\frac{1}{18}$	$27\frac{5}{9}$	$31\frac{5}{9}$	$4\frac{8}{9}$
b) — Poel und Neukloster $\frac{1}{120}$	$4\frac{2}{15}$	$4\frac{11}{15}$	$\frac{11}{15}$
	$31\frac{31}{45}$	$36\frac{13}{45}$	$5\frac{28}{45}$
bleiben folglich:	$464\frac{14}{45}$	$531\frac{32}{45}$	$82\frac{17}{45}$
3) Fürstenthum Schwerin (nach Abzug des vorhin pro futuro nachgelassenen $\frac{1}{6}$)	31	60	$8\frac{15}{45}$
4) Fürstenthum Ratzeburg	24	14	2
Macht für alle zusammen:	$519\frac{14}{45}$	$605\frac{32}{45}$	$92\frac{32}{45}$

Schwerin, den 19. April 1793.

Nr.

Nr. VI.

Von Gottes Gnaden { Friederich Wilhelm, König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs ErzCämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glaz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Mecklenburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, wie auch zu Crossen Herzog rc. rc.

Carl Wilhelm Ferdinand, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Unsere Freundschaft und was Wir sonst mehr liebes und gutes vermögen, zuvor. Durchlauchtigster Fürst, freundlich lieber Vetter. Wofern man die Umstände und die Lage, worin sich das deutsche Reich durch den feindlichen Einfall der Französischen Kriegsheere in dessen Gebiet, gegenwärtig versetzt befindet, mit einiger Aufmerksamkeit betrachtet, kann man nicht in Abrede stellen, daß selbige mit denjenigen große Aehnlichkeit haben, die im Jahre 1673 die Stände des Ober- und Nieder-Sächsischen Kreises bewogen haben, in ein genaueres Bündniß zu gemeinsamer Vertheidigung zusammen zu treten, welches unter dem Namen eines UnionsRecesses den 30. Jan. des gedachten Jahres zu Quedlinburg, und den 13. und 15. Septbr. zu Mühlhausen geschlossen und zu Stande gebracht wurde. Wenn nun auch durch die neuere KriegsOperationen die Gefahr, welche beide Kreise hätte bedrohen können, so sehr entfernt worden, daß für selbige, der Wahrscheinlichkeit nach, nichts zu befürchten steht, so erheischt doch die Vorsicht, Vertheidigungs- und SicherheitsMaaßregeln nicht zu genau nach dem Maaßstabe der vorhandenen Nothwendigkeit abzumessen, sondern solche selbst auf künftige unvorhergesehene und unerwartete Ereignisse mit zu richten. Diese Betrachtung hat das Obersächsische KreisDirectorium bewogen, Uns, als des NiederSächsischen Kreises ausschreibende Fürsten und Directores, aufzufordern, jenen Verträgen in dem gegenwärtigen Zeitpunct die Folge zu geben, und sämmtliche Kreisstände zu ermahnen, zufolge der ihnen darnach obliegenden Verbindlichkeit, sich in Bereitschaft zu setzen, zu den gemeinschaftlichen VertheidigungsAnstalten mitzuwürken, worin ihnen die drei Churhöfe Sachsen, Brandenburg und BraunschweigLüneburg mit ihrem Beispiel voranzugehen entschlossen sind.

Es

Es ergehet demnach an Ew. Durchl. Ew. Liebd. Unser freundliches Ersuchen, Ermahnen und Gesinnen, Sie wollen dafür Sorge tragen, daß den durch die obangezogene Verträge übernommenen Verbindlichkeiten erforderlichenfalls, wovon Wir Dieselben näher zu benachrichtigen Uns vorbehalten, in Zeiten genüget werden könne.

Es bedarf indessen kaum der Bemerkung, daß, so wie überhaupt Verbindungen und Verträge einzelner Stände und Kreise die Obliegenheiten gegen den gesammten ReichsKörper nicht aufheben können, noch ihnen Abbruch thun dürfen, auch diese wechselseitige Hülfs- und Beistandsleistung zwischen dem Ober- und NiederSächsischen Kreise, dem vom Reiche bewilligten dreifachen Contingent keinen Eintrag thun, sondern da eines ohnedieß mit dem andern in keiner Verbindung ist, jedes für sich und besonders bestehen müsse.

Sollte aber einem oder dem andern Kreisstande die Stellung eines Contingents nach obigem Receß vom 30. Jan. 1673 in natura lästig fallen, so bleibt ihnen unbenommen, sich wegen seiner Vertretung mit den in gerüsteter Bereitschaft sich befindenden Ständen zu vernehmen, oder sich seiner Obliegenheit durch Geld-Beiträge oder Lieferungen zu entledigen, und über das eine oder das andere, entweder mit ChurBrandenburg oder ChurBraunschweig, oder mit dem Kreise in Unterhandlung zu treten und zu conveniren.

Die Wir Ew. Durchl. Ew. Liebden zu Erweisung angenehmer Gefälligkeiten stets willig und geflissen verbleiben. Datum den 11. Decbr. 1792.

Ew. Durchl.

freundwilliger Vetter

Im Namen obhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät von Preussen, Dero RegierungsRäthe des Herzogthums Magdeburg

v. Tevenar.

Ew. Liebd.

dienstwilliger treuer Vetter und Diener

Im Namen vorhöchstgedachten Herrn Herzogs Durchl. Deroselben CanzleiDirector

A. F. Cramer.

An

den Herzog von MecklenburgSchwerin.

Viertes Stück.

Pro Memoria über die LandtagsProposition.

Die, in der LandtagsProposition, Cap. I. et II. angezogenen ReichsGesetze, welche die allgemeine Verbindlichkeit der Landstände, zu den Kosten des Reichs- und KreisContingents verfassungsmäßige Beiträge zu leisten, wesentlich entscheiden, sind vorzüglich: die

ReichsExecutionsOrdnung vom Jahr 1555, §. 82, 101 a), und der

Reichs-

a) §. 82. „Dieweil nun diese Hülff, zu Vollziehung des hievor gesetzten Friedstands, Execution und Handhabung des Landfriedens, zu Erhaltung gemeiner Sicherheit und Ruhe, daß auch ein ieder bei dem Seinen desto getroster bleiben möge, fürgenommen und die Stände des Reichs und Obrigkeiten diesem heilsamen Fürnehmen desto steifer nachsetzen, auch desjenigen, so zu gemeiner Wohlfahrt und eines jeden Gedeihen gelangen, erfolgen und erschwingen mögen; so haben Wir Uns mit den Ständen und Bottschafften, und sie hinwieder sich mit Uns verglichen und entschlossen: daß derwegen eine iede Obrigkeit Macht haben soll, ihre Unterthanen geistlich und weltlich, sie seyn exempt oder nicht exempt, gefreiet oder nicht gefreiet, mit Steuer zu belegen, doch höher und weiter nicht, denn so fern einer ieden Obrigkeit gebührend Antheil auf des Reichs Anschläge iedesmahl, so und wann die Hülff, und wie lang die zu leisten, sich erstrecket, und die Unterthanen hierinn zu gehorsamen schuldig sind, denen auch die bestimmte Maaß derselbigen Hülff zuvörderst eigentlich und ausdrücklich kundbar und nahmhaft gemacht werden soll."

§. 101. „Und soll wider alles, was obgesetzt, Niemand, wes Würden, Stands oder Wesens der sei, einige Gnad, Privilegien, Freiheit, Herkommen, Bündnis und Pflicht — — — die in einige Weise wider diese Ordnung seyn oder thun mögten, mit was Worten, Clauseln und Meinungen die gesetzt und verpflicht wären, schützen, schirmen, verantworten, befreien oder ausziehen in keine Weiß." (von Senkenbergsche Sammlung der ReichsAbschiede, III. Th. S. 30, 32.)

ReichsAbschied vom Jahr 1654, §. 180. b) mit der Kaiserl. Declaration des jüngsten ReichsAbschiedes, §. 180, in dem CommissionsDecret vom 12. Febr. 1671 c).

Mit ersterer stimmen die ReichsAbschiede von den Jahren 1566, §. 41 ff. 1576, §. 11. 1582, §. 10. 1598, §. 11. 1603 §. 17, d) und die neueste Kaiserliche Wahlkapitulation Art. IV. § 3, Art. XII. §. 5. e) überein.

In lezterem werden besonders die Reichs- und KreisVerfassungen (d. i. MilitairAnstalten) von den ReichsAnlagen (oder Steuern) deutlich unterschieden und „die Landsassen und Unterthanen zu allem dem, zu contribuiren „angewiesen, was das Reich pro securitate publica verwilliget, die Execu-„tionsOrdnung vermag" u. s. w.

Die

b) „Und gleichwie dieses hochangelegene Werk (der Stabilirung Friedens und Rechtens) zu allgemeiner Wohlfahrt und des Heil. Reichs beständigem Ruhestand abzielet, wovon kein Chur-Fürst oder Stand, noch derselben Unterthanen zu eximiren; also soll auf den Fall, sich iemand obbesagter Executions-Ordnung widersetzen und an Unserm käiserl. Reichshofrath oder käiserl. CammerGericht einigerlei Proceß dargegen zu suchen sich gelüsten lassen würde, ein solcher keineswegs angehöret, sondern a limine iudicii ab- und zu schuldiger Parition angewiesen, in dessen Entstehung aber, nach Laut der Executions-Ordnung wider denselben zu verfahren, erlaubt und freigelassen, und hiervon einiger Immediat- oder MediatStand, Stadt, Landsaß und Unterthan nicht ausgenommen — seyn." (Samml. der ReichsAbschiede, III. Th. S. 674.)

c) „Was die gesuchte Extension des, im lezten ReichsAbschiede d. a. 1654, sub N. 180 eingekommenen §. Und gleichwie :c. betrifft, — — — können Ihre Käiserl. Majst. zwar gnädigst gerne geschehen lassen, daß es nicht allein bei angedeutetem §. Und gleichwie :c. und dem, denen Chur-Fürsten und Ständen gegen ihre Unterthanen, wegen der Reichs- und KreisVerfassung, wie auch der ReichsAnlagen, gebührenden Jure collectandi verbleiben, sondern auch jene Churfürsten und Stände, so ein mehrers, als im angezogenen §. begriffen, gegen ihre Unterthanen und Landsassen rechtmässig hergebracht, dabei geschirmet und gehandhabet; die Landsassen und Unterthanen aber, zu allem dem zu contribuiren angewiesen werden, was das Reich pro securitate publica verwilliget, die ExecutionsOrdnung vermag und die LandesDefension contra quemuis aggressorem, dem Herkommen und erheischender Nothdurft nach, erfordert". (Samml. der ReichsAbschiede IV. Th. S. 89.)

d) Ebendaselbst III. Th. S. 220, 356, 401, 455, 503.

e) „Dergleichen ReichsKriege sodann nach Inhalt der ReichsConstitutionen, der Executions-Ordnung und des Instrumenti pacis geführet — — werden sollen, wie solches alles die auf solche ReichsKriegsfälle ergangenen Reichsschlüsse erfordern und mit sich bringen" „Wie Wir dann in der ReichsExecutions- und KreisOrdnung nichts ändern wollen."

Die Allgemeinheit dieser reichsgesezlichen Contributionspflichtigkeit der Unterthanen erstrekt sich in der Regel nicht blos auf baare ReichsBewilligungen, sondern auch auf die NaturalBedürfnisse ieder ReichsSicherheitsAnstalt, mithin auch auf deren etwanige Kosten, ohne Unterschied. f)

Eben hierauf begründen sich sowohl die neuesten

NiederSächsischen **KreisAbschiede** von den Jahren 1673 und 1682, als die

Mecklenburgischen **LandtagsAbschiede** von den Jahren 1673 und 1682, auch die

Kaiserlichen **Erkenntnisse** vom 14ten December 1672 g), 22sten März 1673 h), 11ten März 1683 i), 20sten November k) und 21sten December 1734 l), und 27sten Jun. 1735,

E 2 wel-

f) „Das Geld, so — zur Zeit eines ReichsKrieges bewilliget wird, bezahlt ein Reichsstand nicht aus seinen KammerEinkünften, sondern erhebt es durch Steuern von seinen Unterthanen, von denen auch die Kosten zu Unterhaltung des Contingents beigetrieben werden." (Pütters historische Entwickelung der heutigen StaatsVerfassung des teutschen Reichs, III. Th. S. 105.

g) Rescribatur an erstgedachte (Meckl.) Ritter- und Landschaft: „daß Sie dasjenige, was nicht zu fremder Hülff, sondern Ihro Kaiserl. Majestät und des Reichs, wie auch des Kreises Sicherheit und Besten, dem Herkommen nach, an Sie ordentlich begehret und gefodert worden, unweigerlich abstatten und denen HHrn. Herzogen willfahren solle" (Justiss. decis. Imp. in C. Mecl. n. 7. p. 7.)

h) „Als befehlen Wir Euch (der Mecklenb. Ritter- und Landschaft) hiemit nochmalen ernstlich: Daß Ihr ohne fernere Widerrede die zur Reichs- und KreisSecurität Anno 1671 schon geschlossen und angefodert, auch künftig noch anfodernde Mittel alsobald hergebet, und hernach bei dem künftigen Landtag, wozu Wir gedachter Herzogen Lbd, nachdem Ihr die Steuer würklich abgestattet haben würdet, gnädigst erinnert haben, Euch alsso bezeiget, damit in allem wiederum, ein gutes Vernehmen und Einigkeit gestiftet werden möge." (Justiss. Decision. Imperial. in C. Meclenb. n. 9. p. 11.)

i) Fiat Decretum an Ritter- und Landschaft, „daß Sie, ihres beschehenen Einwendens ungehindert, die itzige Reichs- und KreisSteuer, so viel der KreisSchlus und ihr angebührendes Quantum mit sich bringet, unverlängt und ohne Aufzug würklich bezahlen und abtragen, hingegen aber, wegen der Sternbergschen 90000 Rth. an den Restanten — — sich wieder zu erholen haben sollen". (Decision. Imp. Mecl. n. 28, membr. I. p. 22.)

k) S. Erstes Stück, a)

l) „Es sey auch zumahlen übel von Ihm (Hrn. Herzoge Commissario) geschehen, daß Er noch

welche, insoferne leztere nicht bereits gedruckt sind, in Auszügen, unter

A, B, C, D, E,

hieneben geschlossen sich befinden.

Zwar steht vorauszusehen, wie die Ritter- und Landschaft sich hiergegen darauf berufen werde:

(1) Daß es, seit dem Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts, in Mecklenburg Herkommens sei, die Kosten des ReichsContingents auf RömerMonate zu reduciren und, gleich den, unter diesem Namen auf dem Reichstage würklich bewilligten GeldBeiträgen, als eine Reichssteuer zu verkündigen und einzufodern;

(2) Daß namentlich zu den, während der ReichsKriege gegen Frankreich, 1702-1714 und 1734 bis 1735, nach eben dem izt aufs neue zum Grunde liegenden RepartitionsFusse, vom Reich bewilligten 120,000 Mann, die Kosten des disseitigen Contingents, nach dem Maasstab von RömerMonaten, in den LandtagsVerhandlungen gedachter Jahre und in den darauf ergangenen ContributionsEdicten m), als ReichsSteuern ausgeschrieben und beigetrieben worden;

(3) Daß folglich nach eben diesem so vieljährigen ununterbrochenen SprachGebrauch hiesiger öffentlicher Acten und LandesGesetze, auch in dem LandesVergleich vom Jahre 1755, §. 106 und 107 n), unter der Benennung von ReichsSteuern und der Berechnung nach RömerMonaten die Kosten des Reichs-

noch nicht einmal das ganze ContributionsQuantum, so zu denen Reichssteuern und der, anstatt des zu stellenden Contingents, nöthigen Gelder denenselben (R. u. L.) völlig und richtig angezeiget habe — — Es habe also Er, Hr. Commissarius — an Ritter- und Landschaft das völl ge Quantum der Reichssteuern und des Contingents ohne weitern Anstand bekannt zu machen und, wie Er dieses alles befolget habe, an K. M. binnen einen Monat allerunterth. anzuzeigen." (Decisiones Imperial. in caussis Mecl. n. 574, membr. 8, p. 171, 172.)

m) Leztes Wort, zur Behauptung der herzogl. AuseinandersetzungsConvention, (1748) Beil. 101 a) et b) 111.

n) „Wir versprechen hiebenebst Unsrer Ritterschaft besonders: daß, wenn nicht über zweihundert RömerMonate in einem Jahre von Kaiser und Reichs oder Kreiseswegen erfordert werden, Unsre Ritterschaft für sich und ihre Hintersassen, zu den Reichs- und Kreis-

ReichsContingents ebenfalls mit begriffen seyn; mithin auch diese, (da izt ein RömerMonat für MecklenburgSchwerin und Güstrow, ohne Wismar, etwa 700 fl. beträgt,) bis auf den Betrag von respective 140,000 und 210,000 fl. den Herzogl. Kammern allein zur Last fallen müßten.

Inzwischen verlieret diese scheinbare UsualInterpretation alle weitere Anwendung, sobald man sich nur erinnert: daß

1) iene Reduction zu RömerMonaten sich auf den Schwerinschen Vergleich vom 16. Jul. 1701, §. X. o) gründete, nach welchem alle Reichs- und KreisSteuern **unter** dem Betrag von hundert RömerMonaten, (nämlich 50,000 Rth. $2\frac{2}{3}$.) den Landständen und Unterthanen beider Herzogthümer allein zur Last fielen, und nur was **darüber** hinaus gieng (bis zu einem unverlezlichen reinen Ueberschuß von 70,000 Rthlr. 2Zwdr.) von der, zu 120,000 Rth. 2Zwdr. verglichenen LandesContribution desselben Jahres gekürzet werden durfte, folglich die **seltneren** Fälle der lezteren Gattung mit den häufiger vorkommenden Reichssteuern unter 50000 Rthlr. sich, zum **Vortheil** der herrschaftlichen Casse, leicht compensireten.

2) Hiernach sind zwar die Kosten des, von dem Herzoge Friederich Wilhelm, zu dem ReichsKriege von 1702 bis 1714 in natura gestelleten Reichs-Contingents, zu 200 RömerMonate gerechnet, zur Hälfte, ohne alle herrschaftliche Belästigung, von den Landständen und Unterthanen allein, und zur andern Hälfte von der ContributionsCasse getragen; wiewohl die Berechnung nach RömerMonaten in den ContributionsEdicten vom 26. März 1703 und von den Jahren 1708-1714 nicht ausgedrückt, also daraus nicht ersichtlich ist: wie viel davon der Herzogl. Kammer zur Last gefallen? Hingegen zu dem Reichskriege von 1735 und 1736 sind die Kosten des, von dem Kaiser selbst übernommenen Contingents für MecklenburgSchwerin (mit Inbegrif des Fürstenthums Schwerin) zu 67,500 fl. so wie für MecklenburgStrelitz (mit Inbegrif

KreisSteuern nichts erlegen, sondern von Uns und Unsern fürstlichen Nachkommen bis dahin übertragen werden sollen."

„Ein gleiches versprechen Wir auch Unseren LandStädten auf dreihundert RömerMonate." (II. Art. von Reichs- Kreis- und PrinzessinnSteuern.)

o) Jura Meclenburgica. p. 65, 66.

begrif des Fürstenthums Ratzeburg) zu 17,100 fl. mithin überhaupt für gesamte beiderseitige Lande, ohne Reduction auf eine Anzahl RömerMonate, zu 55,200 Rthlr. aufs Jahr behandelt; sie haben folglich, nach Abzug der Wismarschen, StiftSchwerin- und Ratzeburgschen Quoten, die dem Landkasten Vergleichsmäßig allein zur Last kommende Summe von 50,000 Rthlr. N2/3. eigentlich nicht überschritten. Als zu diesem Bedürfnisse auf dem Landtage zu Güstrow 1737 eine Reichssteuer angekündigt wurde, hatte die Ritter- und Landschaft in ihrer ersten Erklärung ad Capita proposita aus dem Grunde, weil diese ReichsHülfe nicht nach RömerMonaten berechnet, folglich der Schwerinsche Vergleich darauf nicht anwendlich sei, anfangs ihre Verbindlichkeit dazu bezweifeln und solche nur citra consequentiam übernehmen, für die Zukunft hingegen der Herzogl. Kammer allein aufbürden wollen. Wie sie aber ihrer Schuldigkeit aus der allgemeinen Reichsgesetzmässigen Verpflichtung unterm 13. Nov. von dem Durchl. Commissarius bedeutet war, legte sie in ihrer Duplik vom 15. Nov. selber das Bekenntniß ab;

„Imgleichen haben wir niemals asseriret, daß wir von denen ReichsSteuern „und dem Beytrag zur Verpflegung der zum ReichsContingent gehöri„gen Mannschaft befreiet seyn wollen, sondern uns nur unsre Nothdurft we„gen der, der Hochfürstl. Kammer zukommenden Stellung der Mannschaft „zum Contingent unterthänigst reserviret, dem wir hierdurch nochmahl sub„misse inhäriren wollen";

worauf die weitere Beantwortung in dem LandtagsAbschiede vom 16. Nov. 1737 vorbehalten wurde. Dem sei inzwischen, wie ihm wolle, so ist nun

3) durch den LandesGrundgesetzlichen ErbVergleich vom Jahre 1755. §. 518, „um allen Zweifeln, Irrsaalen, Misdeutungen und Ausnahmen vorzubauen, die aus so mancherlei, der Zeit und andrer Umstände wegen sehr verschiedentlich entstandenen LandesGesetzen, Erkenntnissen, Resolutionen u. s. w. erwachsen könnten, der Schwerinsche Vergleich vom 16. Jul. 1701. wohlbedächtlich für ewige Zeiten aufgehoben und abgethan." Es kann also nun auch seine Anwendung, mit allen daraus abgeleiteten Folgerungen, so wenig in onerosis, als in lucrativis, gegen das Herzogliche Haus nicht weiter geltend gemacht werden. Die Reichssteuern unter

50,000

50,000 Rthlr. AZwdr. fallen nicht mehr den Landständen, sondern ein weit grösserer Betrag, gerade umgekehrt, der Landesherrschaft ganz allein zur Last. Es höret mithin aller Grund auf, der bis dahin die willkührliche Berechnung der ContingentsKosten zu RömerMonaten gerechtfertiget haben mogte. Hingegen ist

4) eben dieses neuere LandesGrundGesetz an der angezogenen Stelle, (imgleichen §. 3. und 4.) „von dem Umfange, daß es nicht allein die hieher gehörigen käiserlichen Erkenntnisse, sondern auch die landesfürstlichen Resolutiones ad Gravamina d. a. 1701 ausdrücklich mit in sich begreift und bestätiget." Da nun die lezteren in

Additament. Classis I. n. 1.

die Verwillkührung enthalten: daß

„Ihro Durchl. bei Indicirung der Reichs- und KreisSteuren dasjenige in „Acht nehmen, was diesfalls die (vorhin angeführten) ReichsAbschiede im „Munde führen, und die Hülfe nament- und eigentlich exprimiren wol- „len;" p),

so hat man sich auch an diese verbindliche Versicherung fortwährend unabweichlich zu halten. So wenig es daher

5) in der Regel von der Willkühr eines Reichsstandes abhängt: Ob er sein, in wohlgerüsteter Mannschaft zu Ros und zu Fus ausgeschriebenes und repartirtes Contingent würklich auf die Beine und ins Feld stellen, oder statt dessen mit einem baaren Surrogat an Gelde sich bei der Reichs- und KräisCasse oder bei der Kaiserl. Hofkammer abfinden wolle?

Reichs Gutachten vom 15. Sept. 1681,
Conclusum trium Collegiorum, d. d. 11ten März 1704, vers. finem,
ReichsGutachten vom 14. April 1734, am Ende q);

eben so wenig hat man auch disseits in dem gegenwärtigen Fall sich ermächtigt gehalten, von dem Buchstaben iener landesfürstlichen Resolution abzuweichen und, wider die Absicht und Faßung des vorliegenden

Reichs-

p) Mecklenburgische GrundGesetze, S. 472.

q) Samml. der ReichsAbschiede IV. Th. S. 138, 207, 415.

Reichsschlusses vom 23. Nov. 1792 und
Kaiserlichen Ausschreibens vom 19. Decbr. v. J.
anstatt des Reichsschlusmässig repartirten Contingents, von der Ritter- und Landschaft eine **Reichssteuer**, nach dem dabei üblichen Maasstab von **RömerMonaten** zu fodern. Was die Reichsgesetze unter **ReichsSteuern** verstehen, ist aus der

Kaiserl. **Wahlcapitulation**, Art. V. r),

so allgemein bekannt, daß eine Verwechselung dieser **baaren** Auflagen, zur Anschaffung der vom Reiche bewilligten Bedürfnisse, mit dem **Contingent** an Mannschaft, Pferden und FeldBedürfnissen zum ReichsHeer weder gedenkbar noch zulässig ist. Beide haben weder in ihren Gegenständen, noch in dem Maasstab ihrer Vertheilung und Aufbringung, etwas mit einander gemein: da bei jenen die ReichsMatrikel und der Anschlag eines RömerMonats zum Grunde liegt, auf dieses aber, bei der neueren ReichsKriegsVerfassung, beides gar nicht mehr anwendlich ist. Darum sind auch diesmal beiderlei ReichsKriegsBedürfnisse: **Mannschaft** und **Geld**, sowohl in dem Kaiserlichen HofDecret vom 1. September 1792, N. III. und V. als auch in allen weiteren ReichstagsVerhandlungen über diesen Gegenstand, sorgfältig von einander abgesondert, und die Beiträge zu lezterem allererst unterm 1. und 7. Febr. d. J. vom Reiche bewilligt und vom Kaiser ratificiret. Bei einer so wesentlichen, als offenkündigen Verschiedenheit beider Gattungen von reichsständischen Verpflichtungen, kann daher auch nicht

6) dasienige, was im LandesVergleich, Art. II. (§. 106 und 107) und in der Rostockischen Convention vom Jahre 1748, §. VII. von **Reichssteuern** verabredet ist, auf das Reichs**Contingent** erweitert, mithin von der herzoglichen Uebernehmung der ersteren auf eine gleiche Verpflichtung zu lezteren nicht geschlossen werden. Je weiter ohnehin schon die Befreiung von Reichssteuern von der bekannten allgemeinen Regel des deutschen StaatsRechts und selbst von der bis dahin beobachteten Mecklenburgischen LandesVerfassung sich entfernet; desto weniger

r) Dieser ganze Artikel handelt von **baaren** ReichsAnlagen, als KanzleiGeldern, Nachreisen, Auflagen und Steuern, deren Bewilligung, Einnahme, Berechnung, Verwendung u. s. w.

niger hat eine angebliche Erweiterung solcher Anomalie auf noch einen, darunter gar nicht begriffenen, fremden Gegenstand die rechtliche Vermuthung für sich. Wer solche dennoch behaupten wollte, müßte eine ausdrückliche und namentliche Losssprechung von der reichsgesezlichen allgemeinen Obliegenheit aufweisen. Desto mehr wäre es hingegen

7) auf der andren Seite allenfalls der Ritter- und Landschaft Sache gewesen, die Absicht der prätendirten Ausdehnung einer, ohnehin so milden, als auszeichnenden und ungewöhnlichen Liberalität (wie die im §. 106 und 107 vorliegende) auf einen wesentlich davon verschiedenen Gegenstand, (nämlich auf das Reichs- und KreisContingent an Mannschaft, Pferden und andere Kriegs-Requisiten) in dem VergleichsInstrument, zu ihrem Vortheil, deutlicher ausdrücken zu lassen. In deßen Ermangelung, mus sie daher rechtlich es sich um so mehr gefallen lassen, daß die Auslegung **wider** sie ausfällt, je besser ihr selbst der Unterschied zwischen Reichs**Steuern** und Reichs**Contingent**, aus ihrer eigenen LandtagsErklärung vom Jahre 1737 erinnerlich seyn mußte, und je aufmerksamer sie in eben dem Vergleiche bei ieder Gelegenheit, namentlich in dem Artikel von den Reichssteuern, (z. B. §. 108 und 110.) für eine recht bündige und circumspecte Fassung aller, ihr vortheilhaften Versicherungen zu sorgen gewußt hat.

8) Eine solche, ohne alle Verbindlichkeit oder Vergeltung bewilligte Erlassung der, in Reichs- und LandesGesetzen so gegründeten Verpflichtung zur Aufbringung des ReichsContingents, und die Entsagung eines so wohl erworbenen und hergebrachten Rechts, wie die landesfürstliche Herbeiziehung der Unterthanen dazu, würde die Absicht einer Schenkung involviren, welche in dubio nicht präsumiret werden darf, da die Ritter- und Landschaft dafür keine gegenseitige Vortheile dem Herzoglichen Hause bewilligt hat. Unter diesen Umständen, da

9) eine iede transactio strictissimae interpretationis ist, hält man sich Herzoglicher Seits an den Buchstaben des LandesGrundgesetzlichen ErbVergleichs, ohne sich, bei dem darinn übernommenen ReichsSteuern, auch die wesentlich davon verschiedenen Reichs- und KreisContingente gedenken, oder bei Aufbringung der lezteren auf eine hiebei gar nicht anwendliche Berechnung nach RömerMonaten sich einlassen zu dürfen. So lange nicht würklich

„von **Käiser** und **Reichs** oder **Kräises** wegen eine gewisse Anzahl „RömerMonate **gefordert** werden";

tritt der vergleichsmässige Fall einer Herzoglichen Uebertragung der Ritter- und Landschaft nicht ein. Da nun bei der itzigen Aufforderung des Reichs-Contingents von Seiten des Kaisers und Reichs oder Kräises an keine RömerMonate gedacht ist; so kann auch von diesen bei der Vertheilung des Mecklenburgischen Contingents die Rede nicht seyn, noch von dem, was in Ansehung der ReichsSteuern von Herzoglicher Seite, als eine Ausnahme von der Regel, im LandesVergleiche nachgegeben worden, auf das Contingent geschlossen werden: In Ansehung dessen bleibt es bei der obigen allgemeinen Regel, quum exceptio firmet regulam in casibus non exceptis. Eben dieser Reichsgesezlichen Regel widerspricht auch

10) der LandesVergleich an keiner einziger andren Stelle. Vielmehr stimmet dasienige, was darinn (§. 313) wegen der, in **allgemeinen Reichs- und KräisesRettungsFällen**, von Ritter- und Landschaft zu leistenden Magazinlieferungen, Fortifications- und Schanzarbeiten, und dazu erforderlichen Nothwendigkeiten, oder statt dessen zu entrichtenden GeldBeiträgen", s) imgleichen (§ 331.) wegen der, **in vorkommenden Reichs- Kreis- und Landes- nothwendigen RettungsFällen** vorbehaltenen „Werbung leibeigener Unterthanen" t) ausbedungen worden, mit iener Regel vollkommen überein. Eben so wenig ist eine neuere Observanz der ienseitigen extensiven Auslegung günstig: der gegenwärtige Fall ist seit Errichtung des Landes-Ver-

s) „Es soll auch Ritter- und Landschaft mit Lieferungen zu Magazinen, mit Aufforderung ihrer Unterthanen und Angehörigen zu Fortifications- und SchanzArbeiten und Herbeiführung der dazu erforderlichen Nothwendigkeiten, oder statt dessen mit GeldBeiträgen, ausser den allgemeinen Reichs- Kreis- und Landes- nöthigen Rettungsfällen, allerdings stets verschonet seyn und bleiben." (XVII. Art. von Einquartirung und Verpflegung Unsrer Truppen.)

t) „Weil den leibeigenen Unterthanen nicht erlaubt seyn kann, wider ihrer Herren Wissen und Willen, sich in KriegsDienste zu begeben; so wollen Wir bei Unsern Officiers nachdrückliche Vorsehung thun, daß hinfüro Niemand von solchen Leuten, ausser in vorkommenden Reichs-Kreis- und Landes-nöthigen RettungsFällen, geworben, am wenigsten aber mit Gewalt von den adlichen Gütern und der Städte Dörfern und Höfen, auch den KlosterGütern und GemeinschaftsOertern, weggenommen werden solle." (XIX. Art. von den leibeigenen Unterthanen der Ritter- und Landschaft.)

Vergleichs, der Erste, wo Reichssteuern und ReichsContingent zugleich von Mecklenburg gefodert oder geleistet sind! Es ist also

11) kein Grund abzusehen, warum die, zu dem itzigen ReichsKriege von Mecklenburg erfoderten Bedürfnisse, insoferne sie nicht als eine Reichssteuer, vom Kaiser und Reich, nach RömerMonaten gefordert, folglich von dem Durchl. Landesherrn im LandesVergleich nicht **ausdrücklich** auf Sich genommen, und zum Theil der herzoglichen Kammer Vergleichsmässig bereits würklich auferleget sind, nicht sollten in die Classe der „**ausserordentlichen Nothwendigkeiten** und **Verwendungen** zum Besten des ganzen Landes" gerechnet werden, welche nach Vorschrift des 228. §. im LandesVergleich[u]), von den herzoglichen Domainen, ritterschaftlichen Gütern und Städten, zu dreien gleichen Theilen, **gemeinschaftlich** aufgebracht werden? Denn nicht allein wird der ReichsKrieg zur Erhaltung der bedroheten Reichs- und aller Landes-Verfassungen geführet: sondern auch die richtige Abführung der dazu noch rückständigen ReichsPrästationen befreiet das ganze Land von der Gefahr einer Kreis-Execution, die eventualiter nicht blos die herzoglichen KammerGüter, sondern das ganze, ReichsGesez- und Verfassungsmässig dafür haftende Land ergreifen und treffen würde. Hingegen dürfen Se. Herzogl. Durchl. wenn Sie an vorliegende gesezliche Dispositionen Sich halten und eventualiter, nach dem §. 527.

u) „Was endlich Wir mit Ritter- und Landschaft unter dem Namen der **ausserordentlichen Nothwendigkeiten und Verwendungen**, welche das Beste und Wohl des ganzen Landes betreffen, gebrauchen mögten, das ist durch besondere, von Uns und Ritter- und Landschaft desfalls zu bewilligende Anlagen aufzubringen: Wozu Unsre Domainen sowohl, als die Ritterschaftlichen Güter und Städte **gemeinschaftlich** beitragen sollen; und wollen Wir Uns, in Ansehung Unsrer Domainen, des Beitrages nicht entäußern, sondern den dritten Theil dazu baar, ohne Kürzung und ohne einige Einrede und Behelf, an den Landkasten allemal unweigerlich entweder entrichten, oder von der Contribution kürzen lassen." (XII. Art. von gemeinsamen LandesAusgaben oder Necessarien.)

Nach eben dieser gesetzlichen Vorschrift sind auch bekanntlich nicht allein, während des siebenjährigen Krieges die von den KöniglichPreussischen KriegsVölkern ausgeschriebenen Exactionen, sondern auch zur Zeit der Viehseuche die Kosten des auf Postirungen commandirten herzoglichen MilitairCordons, von allen drei contribuirenden Theilen in gleichem Verhältnis aufgebracht.

des LandesVergleichs, zu dem Ihnen daraus zustehenden klaren Rechte Selber Sich verhelfen.

12) Des Oberstrichterlichen Allergerechtesten Schutzes in Gefolg der Käiserlichen

WahlCapitulation, Art. XV. §. 8. x)

um so viel sicherer Sich getrösten, je mehr dem Käiserliche Hofe y) und dem NiederSächsischen KräisDirectorio selber, als Krieg führenden Theilen, an der unverkürzten Aufbringung des auf Meklenburg haftenden Contingents gelegen ist.

Schwerin, den 3. April 1793.

F. A. R.

x) „Immaassen dann auch Kuhrfürsten, Fürsten und Ständen — — zugelassen und erlaubt seyn soll, sich nach der Verordnung der ReichsConstitutionen bei ihren hergebrachten und habenden landesfürstlichen und herrlichen juribus selbst, und mit Assistenz der benachbarten Stände wider ihre Unterthanen zu manuteniren und sie zum Gehorsam zu bringen, jedoch andren benachbarten oder sonst interessirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil."

y) Man vergleiche hiemit das Käserliche Ausschreiben vom 27. Febr. d. J. wegen der ReichsOperationsCasse lit. f) und das ReichsGutachten vom 1. mit dem Ratifications-Decrete vom 7. desselben Monats.

Beilagen.

A.

Extract

des NiederSächsischen KreisAbschiedes, vom Datum] Braunschweig den 1. Jul. 1673.

Zu welchem allen dann, und was dergleichen Verwilligung angehet, jede Obrigkeit ihre Unterthanen auch Bürgerschaft, laut Krais-Abschiede de a. 1654 et 1671, wie auch vermöge der Reichs-Constitutionen und Executions-Ordnung, zu collectiren bemächtiget, und werden um so viel mehr itzt angezogene Krais-Abschiede hiemit

mit bestätiget, indem man in Erfahrung gebracht, wie einiger des Kraises Stände Unterthanen sich nicht allein widerspenstig erzeiget, sondern auch dabei, Ob dergleichen Verwilligung nöthig, oder nicht? in Streit zu ziehen sich unternommen haben; Welchem Beginnen dann, da es nöthig, auf beschehene Imploration der Landes-Obrigkeit, auch Kraises wegen, nach Inhalt der bekannten Reichs- und Krais-Constitutionen, mit nachdrücklichem Ernst unverlängt zu begegnen.]

B.

Extract
des CreisAbschiedes, vom Datum Lüneburg den 21. Junii Anno 1682.

So ist auch gleichfalls per majora dahin geschlossen, daß über vorgedachte Reichs-Hülfe zu dieses Creises absonderlichen Sicherheit noch ein gleichmäßiges quantum 6 Wochen hernach, und also innerhalb 10 Wochen nach dem Dato dieses Crayß-Schlußes aufgebracht, in Bereitschaft gehalten, und so woll gegen die Säumige Crayß-Stände, alß auch der gutwilligen Stände morosen Unterthanen, nach Anweisung der Reichs- und Creyß-Satzungen, der Executions-Ordnung, und insonderheit deßen, was dieserhalb in dem Creiß-Abschiede de Anno 73. §. „zu welchem allem" usque ad Finem „mit unverlängtem nachdrücklichem Ernst zu begegnen," enthalten, verfahren werden solle.

C.

Extract
aus dem Mecklenburgischen LandtagsAbschiede, vom Datum Malchin den 25. Sept. 1673.

J. J. F. F. Durchl. — — erklären Sich hiernächst auf das Erste Caput berührter Proposition dahin gnädigst: daß, obzwar Dieselben befugt, der Reichs- und Kreis-Steuer halben bei der Foderung, wie derohalben vom 1. April 1671. bis lezten Sept. 1674. die Rechnung bei der Proposition ausgehändiget — — es allerdings bewenden zu lassen, Sie

dennoch aus Fürstlicher — — Güte diesmal (jedoch daß solches hinfüro in keine Wege zur Consequenz einst gedeutet werden solle) in so weit von solcher Forderung die Abkürzung bewilligen; daß die Verpflegung der Mannschaft sowohl bei des Kreises-Quintuplo, als der Reichshülfe, wie solche Verpflegung in obgeregter Rechnung angeschlagen, auf einen Monat herunter gezogen und dieselben, wegen des Kreis Tripli vom 1. May a. 1671, wegen des (hinzugekommenen) Dupli vom 1. August dieses 1673sten Jahres, dann wegen der ReichsVölker vom 1. May a. 1672. angehen, auch bei allen dreien Compagnien zu Pferde, so lange die Völker im Lande zu verpflegen, auf einen Reuter monatlich nur Sieben Rthlr. gerechnet werden mögen. Es soll aber sonsten oder zu anderer Zeit hiedurch der Kreis-VerpflegungsOrdnung, welche ohne Unterscheid für den Reuter monatlich Acht Rthlr. in Anschlag bringet, nicht präjudiciret seyn. Auch wollen J. J. F. F. Durchl. Durchl. gnädigst geschehen lassen, daß von denen — — — berechneten RömerMonaten — — — von E. E. R. u. L. allein fünf RömerMonate abgeführet werden — — — J. J. F. F. Durchl. Durchl. lassen auch, wegen der, zu den Reichs- und KreisCompagnien benöthigten Artillerie und dabei zu verpflegender Personen, Estandarten, Fähnlein, Munition, und dergleichen, es bei denen auf diesem Landtage — — behandelten, itzo auch abzuführenden 6000 Rthl. bewenden.

D.

Final LandtagsResolution zu Malchin den 13. Novbr. an. 1682, auf dem Rathhause hora 10. matutina von den Fürstl. Güstrowschen Directorio verlesen und benebst den von Ritter- und Landschaft am 19. Oct. abgegebenen und zurück gereichten finalen Erklärung, denen gegenwärtigen von R. u. L. extradiret, zu Malchin ut supra.

Die durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herr Christian Ludwig und Herr Gustaff Adolph, Gevettere Regierende Herzoge zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herren, Geben Dero Ritter- und Landschaft auf das, was nach eröfneter Landtags-Proposition, bis daher hinc inde vorgekommen, zur endlichen gnädigsten Resolution;

Weiln

Weiln J. J. D. Durchl. bis hieher auf R. u. L. zulängliche und schuldige erklerung, in abgab der indicirten, so woll in Recessu Circulari, fölgig in der, mit des Herrn Creyß-Obristen F. Durchl. geschlossenen Alliance, alß Sanctionibus Pragmaticis, dem Instrumento Pacis & conclusis Imperii fundirter praestandorum, mit Anwendung nicht geringer Kosten nunmehr schon in die 9 Wochen bey diesem Landtage vergeblich warten, und anstaat der parition, allendlich dennoch nur aus R. u. L. lezten anzüglichen, und in gewissen stücken ganz ungegründeten Schrift (wider welche die ahndung expresse reserviret wird) vernehmen müssen, daß R. u. L. sich gar vermessentlich, und also desto unverantwortlicher, vermerken lassen, so woll wegen dessen, nach dem einhalt des Creyß-Abscheides, alß der daselbst gemachten verfassung, zu verpflegung der Reichs- u. CreyßVölker, und was dem anhängig, verkündigten Quanti, dann auch der Münze halber, zuvoderst bey denen ausschreibenden Fürsten und des Herrn CreyßObristen F. F. D. Dchl. Declaration zu suchen, und die darauf verhoffende Reduction, Ihnen zu gute beyzubedingen, da J. J. D. Dchl. doch wol versichert, daß man selbiger orten, wie es an sich nicht herkommens, also auch keiner Cognition darüber sich anmaaßen, J. J. D. Dchl. auch jederzeit, diese Deroselben Rechts-Standes wegen competirende Befugniß an gehörigem ohrt zu justificiren nicht ermangeln werden. Und obgleich R. und L. endlich, auf gewisse maaße, wie man vermeinet, zur verfertigung und Extradition eines gewissen Modi contribuendi sich erkleret, selbiger dennoch dergestalt beschaffen seyn würde, daß denselben für der Hand zu introduciren, und ehe solcher erstlich unter R. und L. verglichen, von J. J. D. Dchl. examiniret, hernacher placitiret, und endlich ad Praxin gebracht werden könnte, eine geraume Zeit abermahl verlaufen, und mit mehreren Kosten zugebracht werden dürfte, dahingegen die, zu beeden Verfassungen im CreyßAbschiede präfigirte termini bereits längst verstrichen, und dahero nicht in integro, dieserwegen längere Consultationes und Handlungen zu pflegen, zu geschweigen, daß für ietzo unmöglich auf die von Jahren her aufgeschwollene Restanten, eine für der Hand practicierliche Reflection zu machen, wobey J. J. D. Dchl. dennoch des gnädigsten Erbietens, weiln obgedachte Prästationes auf einmahl nicht eingebracht noch erleget werden können, bey dem andern Termin die Restanten de Ao. 1677 biß ad annum 1680 inclusive, wie es die Billigkeit erfodern wird, wann zufoderst R. u. L. die Restanten von genannten Jahren eingeschicket, würklich einzutreiben, und dieselbe zu benöthigter Steuer mit einflissen zu lassen, auch den Modum, welchen R. u. L. vorzuschlagen willens, ad examinandum anzunehmen, und ob solcher hienegst eingeführet werden köndte, zu überlegen, und sich darüber zu erkleren.

Die

Die verkündigten ex Recessibus et Conclusis Imperii gefoderten Prästationes, der CammerZieler, Legations- und GuarnisonsKosten auch dergestalt gegründet und beschaffen, daß derer abgab mit der zur ungebühr ganz irrig angezogenen litis pendentz nicht remoriret, geschweigen gehoben werden kann, Daß J. J. D. Dchl. derwegen, und sonderlich alle ex mora besorgliche Inconvenientien zu decliniren, necessitirt, indiciter praestandorum publicorum halber, selbst zur Sache thun, den bis daher observirten modum contribuendi für diesmal continuiren, und nach demselben die Collecten per Edictum publiciren lassen müssen, Wie J. J. D. Dchl. dan hiemit, was die indicirten praestationes publicas zu der Reichs- und CreißVerfassung, dann auch die CammerZieler, Legations- und GuarnisonsKosten betrift, die Handlungen terminiren, zu denen in propositione benandten übrigen Capitibus aber, einhalts derselben Proposition, ferner Handlungen eröfnen, R. v. L. mit F. F. hulden beygethan verbleibende,

E.

Käiserliches Rescript

an den Herrn Herzog Christian Ludwig zu Meklenburg, als Kaiserl. Commissarius, v. D. Wien den 21. Dec. 1734.

Carl der Sechste, von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs. 2c. 2c.

Hochgebohrner lieber Oheim und Fürst! Dr. Lbd. wird aus dem von Churfürsten Fürsten und Ständen des heyl. Reichs, nach der wider die Fried-brüchige Cron Frankreich und den König von Sardinien, alß Herzogen von Savoyen, deren Anhängern, Helffern und Helffers-Helffern, von Uns publicirten Kriegs-Erklährung, in einem anderweiten abgefaßten und von Uns gnädigst genehm gehaltenen Gutachten bekannt seyn, wasmaßen ein jeder Standt des Reichs sein MannschaftsContingent in triplo mit aller Zubehör zu der ReichsArmata zu stellen habe. Nachdem Wir nun, wegen Uns bekannter Ermangelung der, zu Stellung des Mecklenburgischen Contingents, erforderlichen Mannschaft, solches zwar in Geld, jedoch aber in solchem Quanto, als es vor dieses Contingent würklich beträget, gnädigst annehmen wollen, damit Wir dafür bey andern ReichsStänden so viel Mannschaft über-

übernehmen und solche, alß das Mecklenburgische Contingent, in natura zur Reichs-Armata stellen können; Alß thun Wir dieses Dr. Lbd. alß Unserm Kayserl. Commissario, zu dem Ende hiermit gnädigst erinnern, um die Stände der Mecklenburgischen Landen zu solchem Geld-Erlag förderſamst anzumahnen und anzuhalten, Dr. Lbd. im übrigen mit Kayserl. Gnaden und allem guten wohlbeygethan verbleibend. Geben in Unsrer Stadt Wien, den Ein und zwanzigsten Decbr. Anno siebenzehenhundert vier und dreyßig, Unserer Reiche des Römischen im vier und zwanzigsten, des Hispanischen im zwey und dreysigsten, des Hungarisch- und Böheimischen, auch im vier und zwantzigsten.

Carl.

Vt. J. A. Graff von Metsch.

Ad Mandatum Sac. Caes. Majestatis proprium.

E. F. Frh. v. Glandorff mppria.

Aufschrift:

Dem Hochgebohrnen Christian Ludwig Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Laude Rostock und Stargard Herrn, Unserm lieben Oheim und Fürsten.

Fünftes Stück.

Ritter- und Landschaftliche Erklärung über die Herzoglich MecklenburgSchwerinsche LandtagsProposition.

Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Herzog und Herr!

So bedauerlich auch die Veranlassung des anher ausgeschriebenen ausserordentlichen Landtags ist, und so erwünscht es der getreuen Ritter- und Landschaft gewesen seyn würde, wenn dessen Beziehung bis nach zurückgelegter SaatZeit

hätte ausgesezt werden können; so haben dennoch die treugehorsamsten Stände, durch zahlreiches Erscheinen, nicht allein ihrer Obliegenheit genügen, sondern auch dadurch zugleich zu Eur. Herzogl. Durchl. landesväterlichen Gesinnungen, welche HöchstIhren Landen die möglichste Erleichterung der, nach den jezigen ZeitUmständen, etwa unvermeidlichen Beschwerden verbürgen, ihr pflichtmässiges Zutrauen ehrfurchtsvoll bezeichnen wollen.

Belebt von dieser beruhigenden Hofnung, widmen Eu. Herzogl. Durchl. wir, für die nach Maasgabe des 150. §. des LandesVergleichs ebenfalls feyerlich geschehene Eröfnung des gegenwärtigen ausserordentlichen allgemeinen Landtages, den devotesten Dank und vollkommen versichert, durch eine freymüthige Darstellung der, mindestens nach unserer Beurtheilung, nicht ausser Beachtung liegenden Gründe und Verhältnisse, kein ungnädiges Misfallen erregen zu können, ermangeln wir, als treugehorsamste Vasallen und Unterthanen, nunmehr nicht länger, unserm Durchl. Lehn- und Landesherrn, auf sämmtliche Gegenstände der herausgegebenen LandTagsProposition, nach vorgängiger reiflicher Berathschlagung, unsere Erklärung unterthänigst hiedurch abzugeben.

ad Caput proposit. 1mum. So viel „die Stellung, Ausrüstung und Unterhaltung des Mecklenburgischen ReichsContingents an Mannschaft, Pferden und Feldbedürfnissen, zu dem vom Deutschen Reich bewilligten Triplo, nach der Reichsschlußmässigen KreisRepartition vom Jahr 1682" anlanget; so hat zuvörderst die Ritter- und Landschaft, wegen erheblicher unten näher entwickelter Folgen, sich die Erörterung nicht versagen können: Ob zu einem Beschluß über diesen Gegenstand bereits überhaupt eine auslängliche Auskunft, besonders dasjenige mitgetheilt sey, was der §. 104. des LandesVergleichs erwarten läßt, nemlich, eine vollständige und beglaubigte Abschrift der, wegen Reichs- und KreisSteuern, ergangenen Reichs- und KreisSchlüsse, zumahl das Anrecht aller mittelbaren ReichsUnterthanen auf eine solche Communication selbst in bekannten ReichsGesetzen begründet ist?

Unter den ausgeantworteten Anlagen der LandTagsProposition ist nichts weiter enthalten, als das CommunicationsSchreiben des hohen NiederSächsischen KreisDi- und Condirectorii vom 3ten Jan. d. J., wodurch Ew. Herzogl. Durchl.

Durchl. angesonnen wird, auf die Stellung des ReichsContingents nach dem ReichsAnschlag von 1681, Bedacht zu nehmen. Daher würde das Anverlangen der getreuen Ritter- und Landschaft, den die jeßige ReichsHülfe näher bestimmenden NiederSächsischen KreisSchluß in vollständiger und beglaubigter Abschrift gnädigst mitgetheilt haben zu wollen, auch nicht einmahl den Anschein einer Uebertriebenheit mit sich führen, wenn in dem NiederSächsischen Kreis, wegen dieser Angelegenheit, ein KreisTag, oder auch nur ein KreisConvent abgehalten wäre: inzwischen kann dies Unterbleiben die Stände und Unterthanen eines Kreislandes nicht gänzlich um die Einreden bringen, welche aus dem Mangel der KreisSchlüsse sich sowohl den Landesherrn, als ihnen mittheilen. Und dies um so weniger, als 1) das Reichsgutachten vom 23. Nov. 1792 und das allerhöchste Käyserliche RatificationsDecret vom 19. Decbr. 1792 nicht für einzelne ReichsKreise, sondern für das ganze Reich den, 1681 zur Tripel-Hülfe angenommenen RepartitionsFuß unterlegt, mithin jezt eben sowohl, als 1681, nothwendig bleibt: daß das Contingent des NiederSächsischen Kreises zur ReichsArmee wiederum, nach jeßiger Erträglichkeit des Kreises, auf die einzelnen Kreislande repartiret werden, wozu dann freylich KreisTage und die, ohne KreisTage nicht existirenden Kreisschlüsse erforderlich sind. Müssen nun schon im Allgemeinen KreisVersammlungen der Stellung der Contingente voraufgehen; So ist 2) diese Nothwendigkeit, besonders für den NiederSächsischen Kreis, mittelst eigener ReichsSchlüsse, nemlich des Reichsgutachtens vom 17ten Februar 1708[a]) und des Kayserlichen RatificationsDecrets von 9ten März

a) „Auf daß aber die so oft resolvirte ReichsContingentia an Mannschaft und andern Requisitis bellicis nicht abermalen von vielen remotioribus statibus Imperii auf dem Papier beschlossen bleiben, in der That aber von ihnen nichts zu der ReichsArmee — — gestellt — — oder durch deren Unterlassung dem Feinde desto mehr Vortheil und Macht beibehalten werde — — So ist von Reichswegen auch beschlossen worden: daß die Conuocatio consueta statuum der Ober- und NiederSächsischen Kreisen ohnverzüglich von denen Herren ausschreibenden Fürsten vorzunehmen und oben beschlossene Contingentia an Mannschaft und andern benennten KriegsRequisitis und verwilligten Geldern zu der Operation und Uebernehmung der 3000 ChurSächsischl. Reuter zu subrepartiren, dabei aber auch die etwa vorseynde Difficultäten inter Status ipsos vorzutragen, friedlich und vergnüglich abzuthun wären, zumalen im Niedersächsischen Kreiß, dem Vernehmen nach, beide Ihro Königl. Majestäten zu Schweden und Preussen deswegen auch de

März 1708 b). (in Fabri alter StaatsCanzley Th. XII, S. 588 und 606.) nicht allein anerkannt, sondern auch, welches sehr viel sagen will, beschlossen und genehmiget worden.

Dies Reichsgesezmässige Verfahren ist auch keine blosse Formalität, sondern grade so nothwendig, als der Reichsschluß selbst, schon allein aus der einzigen so einleuchtenden Wahrheit, weil das ganze Reich sich um die Subrepartition nicht bekümmert, und die ganze StellungsAngelegenheit sich nicht anders, als durch gemeinsame KreisBerathschlagungen erreichen lässet.

Können LandStände wohl zum Beweis dieser Behauptung ein zutreffenderes Mittel, eine würksamere Sprache wählen, als die das derzeitige hohe NiederSächsische KreisDirectorium agens, der Herzog von Magdeburg 1708. an die ReichsTagsVersammlung

vid. Electa jur. publ. T. I. N. 8. Pag. 150.

dahin führte:

„Die Stellung des Contingents an Volk und andere Prästationen solle geschehen, so bald nur KreisTäge wiederum würden ausgeschrieben und in „Gang gebracht werden. Dieses Erbieten begreift in sich nichts, als die „selbst redende Billigkeit, wovon abzugehen, mit keinem Fug könne angemuthet werden, weil sowohl bey den Contingenten, als andern Prästationen „zur ReichsArmatur gar vieles zu erinnern, welches anderergestalt nicht, als „bey einem Convent gesamter KreisStände sich erörtern liesse."

3) Für

de modo et ordine verstanden seyn sollen — — Es wären daher auch Ihre Käiserl. Majstt. allerunterthänigst hiedurch zu ersuchen, von dieser ReichsErinnerung und Beschliessung denen höchstgedachten ausschreibenden Herren Fürsten beider Ober- und NiederSächsischen Kreise beliebige Communication zu geben und bei selbigen Dero allerhöchste Käiserl. Authorität zu interponiren und sie darauf zu excitiren."

b) „Und wollen Sich Ihre Käiserl Majstt. zumalen zu denen Ober- und NiederSächsischen mächtigeren Kreisständen vestiglich versehen: daß da die Kreistäge allda, unerachtet Dero Käiserlichen unausgesezlichen Urgirens, also fordersam nicht zum Stand kommen könnten, daß davon eine zeitliche Hülfe bei gegenwärtiger Gefahr zu hoffen wäre, Sie gleichwohl mittlerweile Ihre dem Reich schuldige Hülfe und Beitrag an Volk und Geld zu leisten, sich um so weniger entbrechen werden, als dergleichen Verzug oder Vorwand sie von ihrer, dem Reich zu tragenden Obligation — nicht dispensiren oder entschuldigen können."

3) Für den Satz: daß eine nach dem Fuß von 1681 bewilligte Reichshülfe nicht grade dieselbige Mannschaft auf einzelne ReichsKreise und Kreisländer bringe, redet die Erfahrung. Als zum Beyspiel mittelst Reichsschlusses vom 17. Nov. 1702, ebenfalls wie jezt 120,000 Mann verwilliget wurden, reducirte das hohe NiederSächsische KreisDirectorium, in dem an alle KreisStände unterm 31. März 1703 abgelassenen CircularSchreiben und Repartition, die Reichswegen dem NiederSächsischen Kreis, grade wie jezt, zugetheilte Quote von 3963 Mann zu Pferde und 8121 Mann zu Fuß, auf 3374 zu Roß und 6498 zu Fuß. Der vorzüglichste Beweggrund zu der damahligen Repartition tritt auch jezt wieder ein, weil 1682 die beiden Rheinischen Kreise von den übrigen übertragen wurden, wozu jezt Ursache und Verbindlichkeit fehlet.

Allein

4) seit jener Zeit, hat sich die Nothwendigkeit abzuhaltender KreisTäge und die Formirung einer anderweitigen Repartition noch sehr vergrössert, weil

a) wie eben gedacht ist, 1682 die Rheinschen Kreise mit übertragen wurden,

b) in dem NiederSächsischen Kreise seit 1681 erhebliche Veränderungen vorgegangen sind, welche eine andere, minder lästige Repartition zur Folge haben müssen, indem, ausser sonstigen minder bekannten Ereignissen, (1) Die 1682 auf den lezten KreisTag dem Fürstenthum Schwerin und der ReichsStadt Lübeck auf 40 Jahre verwilligte Moderationen längst aufgehöret haben, (2) von dem hohen Hause ChurBraunschweig, bey erhaltener Churwürde, der grössere ChurfürstenAnschlag zu allen Reichs- und KreisPrästationen übernommen ist.

(Man sehe den ChurBraunschweigschen Revers wegen des MatricularAnschlags vom 4ten Sept. 1708 in der Senckenbergschen Sammlung der ReichsAbschiede Th. 4, Nr. 108.[c]))

wodurch also der Antheil der übrigen Kreislande gemindert wird, und weil

c) für die ReichsStadt Hamburg, als einen so erheblichen KreisStand, in der nun wieder grundleglich gemachten, im 4ten Anschluß der LandTagsProposition mitgetheilten KreisRepartition von 1682, gar kein Anschlag enthalten ist, und wegen des derzeitigen, notorisch allererst 1768 entfernten Widerspruchs, womit

c) Eigentlich N. CVII. S. 231.

mit Holstein die Unmittelbarkeit der Stadt Hamburg zu allen Folgen hinderte, nicht enthalten seyn konnte, so daß der Beytrag übriger Kreisstände gegen 1682 jezt geringer seyn muß.

Bey einer so unverkenntlichen, insbesondere für den NiederSächsischen Kreis bestätigten Verfassung, nach so grossen Vorgängen, und bey dem dargestellten würcklichen Interesse, mithin, nicht aus übertriebener Anhänglichkeit am Buchstab eines Compactati, sondern aus vollwichtigen Gründen, dürfte die treugehorsamste Ritter- und Landschaft sich berechtiget halten können, HöchstIhro Durchlauchtigste LandesHerren mit der devotesten Bitte anzutreten:

daß HöchstSie geruhen mögten, HöchstIhre getreue Stände und Unterthanen mit der Erklärung über die Stellung eines MannschaftsContingents so lange zu verschonen, bis eine angemessenere KreisRepartition, nach jetziger Erträglichkeit des NiederSächsischen Kreises, das zum ganzen Reichsheer aufzubringende Mecklenburgsche Contingent wird bestimmet haben.

Dies, Ew. Herzogl. Durchl. höchster landesväterlicher Verwendung, auch ohne Hinsicht auf den vorliegenden Anlaß, sich empfehlende Gesuch, wird noch mehr von der bedauerlichen Wahrheit unterstützet, daß der durch den NiederSächsischen KreisRepartitionsFuß von 1682 auf die Herzogthümer Mecklenburg gebrachte Anschlag von jeher so prägravirend ist geachtet worden, daß er ohne Ruin nicht ertragen werden könnte, und daß daher auch schon von dem Durchlauchtigsten Herzog Friederich Wilhelm gl. A. in den Resolutionibus ad Gravamina von 1701. in additamentis, Classe III. N. 1. 2. welche in dem §. 3 des L. V. abereinst anerkannt sind, ist versprochen worden: sich eine Moderationem matriculae angelegen seyn lassen zu wollen d).

Vielleicht war Ew. Herzogl. Durchl. sonst so glücklicher Regierung diese noch nicht geschehene Verringerung vorbehalten.

Allein wollte auch die treugehorsamste Ritter- und Landschaft diese angeregte würkliche Ermangelung, in der Hofnung und Voraussetzung, daß selbiger die Abhülfe fürs künftige gewiß würde gegeben und hierauf schon jezt, selbst zum Vortheil der hohen Regierhäuser, Allerhöchsten und Höchsten Orts rechtsbillige Rück-

d) Meckl. LandesGrundGesetze N. XII, S. 478.

Rücksicht dürfte genommen werden, übersehen; so kann ausserdem die gegenwärtige Landtags-Versammlung sich bisher nicht anders überzeugt halten,

als, daß vermöge der Stipulation der §. §. 106, 107 und 108 des LandesVergleichs resp. die Ritterschaft und die Städte, nur dann zu Hülfen und Beyträgen, behuf eines ReichsKriegs angezogen werden können, wann der die Durchl. Landesherrschaft zu Führung eines ReichsKriegs treffende Aufwand, er mag nun durch Natural- oder Geldleistungen entstehen, während eines laufenden Jahres die Summe von resp. 200 und 300 RömerMonat übersteiget, von Ew. Herzogl. Durchl. aber, die Stadt Rostock insbesondere, nach Maasgabe der Convention von 1748, bey allem Beytrag zu ReichsSteuren übertragen werde.

Aus lezterer Berechtigung können auch daher die LandtagsDeputirten der Stadt Rostock nicht unterlassen, an dieser Stelle auf den §. 7. gedachter Convention, wodurch die Stadt Rostock von allen ReichsSteuren, gegen die Erhebung der dortigen Accise, solchergestalt befreyt ist, um von den hohen Schwerinschen Regierhaus übertragen und vertreten zu werden, hiedurch unterthänigst Bezug zu nehmen.

Denn

I) bey Zuträgen der mittelbaren ReichsUnterthanen zu ReichsKriegen sind eigentlich nur Steuren beabsichtigt, wodurch die Landesherren zur Ausrüstung und Unterhaltung der Mannschaft unterstüzet werden können, weil MediatUnterthanen das Recht der Armatur nicht zustehet, besonders wann dies in einzelnen ReichsProvinzen nicht hergebracht ist. Mindestens mangeln ReichsGesetze für die Verbindlichkeit der Unterthanen, sich zu ReichsContingenten ausheben zu lassen, statt daß es nicht an ReichsGesetzen fehlet, welche die, ursprünglich den eigenen KammerGütern der Landesherren zur Last stehende Reichssteuren mit auf die Unterthanen bringen, jedoch, daß vermöge ReichsAbschiedes von 1543, §. 25, die Obrigkeiten sich gleichermaßen wie die Unterthanen selbst angreifen sollen [e]). Besonders

II) ist

e) „Die Obrigkeiten sollen auch zu diesem christlichen Werk sich gleichermaassen, wie die Unterthanen, selbst angreifen und Mitleiden tragen, dardurch der gemeine Mann und alle Unterthanen desto mehr zu solcher Anlage bewegt und in gutem Willen und Gehorsam erhalten werden.“ (Samml. der ReichsAbschiede, II. Th. S. 487.)

II. ist in Mecklenburg, wann Reichswegen, ausser den Steuren, Mannschaft ausgeschrieben ward, auch diese Art der ReichsHülfe, auf dem Fuß von RömerMonaten, sowohl verkündiget als aufgebracht. Selbst während des Zeitraums von 1703 bis 1713, als der Durchl. in Gott ruhende Herzog Friederich Wilhelm das Waldowsche ReuterRegiment am Rheinstrohm hielt und dadurch zu der, derzeit verwilligten allgemeinen Reichshülfe von 120,000 Mann sein Contingent stellte, hatte das von Demselben unterm 26sten März 1703 erlassene ContributionsEdict die Absicht und den Eingang

> Es wolle Ihm obliegen, seiner Herzog- Fürstenthümer und LandeContingent herbey zu bringen, derowegen dann solches, vermittelst eines billigen Modi, wonach die Steuer zu colligiren, zu effectuiren wäre,

womit alle nachfolgende zahlreiche Edicte wegen der ReichsSteuer übereinstimmen.

III. Auf dem LandTag 1737 erwiederten unsere Vorfahren auf die höchste, nach abgestatteter Antwort ad Capita proposita, ertheilte Resolution, womit sich die derzeitigen LandTagsHandlungen über diesen Punct schließen,

> daß die Ritter- und Landschaft von der ReichsSteuer und dem Beytrag zur Verpflegung der zum ReichsContingent gehörigen Mannschaft nicht befreyet seyn wollte, sondern nur sich ihre Nothdurft wegen der, der Hochfürstl. Cammer zukommenden Stellung der Mannschaft zum Contingent, sich reservire.

IV. Dieser ebenfalls anjezt von den vorPommerschen LandStänden untergelegte Grund wird überhaupt von der nicht unbegründeten Forderung vertheidigt: Daß Unterthanen, welche feststehende jährliche Steuren blos aus der Ursache entrichten, weil sie vermöge der neueren deutschen ReichsGesetze zu den GarnisonsKosten beytragen müssen, wohl auf die Absendung des MannschaftsContingents aus dem stehenden, durch ihre Zuträge unterhaltenen Militaire, als wodurch auch nur eigentlich der Zweck der eilenden Hülfe, nemlich durch geübte Mannschaft, erreicht wird, antragen dürfen. Eben daher erwartet und sezet das Reich auch voraus: daß die ReichsStände, besonders die armirten, aus ihren stehenden Truppen, unbeschadet des von den Unterthanen einer jeden ReichsProvinz, nach deren besonderer Verfassung, zu leistenden Beytrags, das NaturalKontingent stellen werden. Ausser diesen allgemeinen Gründen, ist

V.

V.) der getreuen Ritter- und Landschaft §. 74. des LandesVergleichs versprochen: daß sie, ausser der behandelten jährlichen LandesContribution, zu keinen andern Collecten und Hülfen, allein die Reichs- Creis- und PrinzessinnSteuren ausgenommen, zu keinerley Zeit und in keinerley Weise und Wege unter einigerley Behelf und Namen solle angehalten werden. Nicht weniger

VI.) ist im 75. §. des LandesVergleichs der Ritter- und Landschaft zugesichert: daß sie, gegen den Abtrag der verglichenen jährlichen Steuer,

> weiter zu keinen andern Collecten, Hülfen und Beyträgen gehalten seyn solle, und daß die Landesherren zu ewigen Zeiten **weiter nichts**, ohne nur, **wie obdacht**, die Reichs- Kreis- und PrinzeßinnSteuren, fordern wollen.

Nach diesen beyden Stipulationen so allgemeinen Umfangs, kann die gegenwärtige LandtagsVersammlung nicht anders dafür halten, als daß unter so allgemein verglichenen Befreyungen ebenfalls die MannschaftsHülfe zu verstehen, oder vielmehr beabsichtet sey, indem ein Vertrag,

> weiter nichts, als die ReichsSteuren, wie obgedacht, fordern zu wollen,

die Volkshülfe nicht ausschließen kann, zumahl hier Collecten, Hülfen und Beyträge absonderlich numeriret sind, besonders wenn, nach Ausweise des angezogenen LandtagsProtocolls von 1737 f), mithin vorher, über die Stellung der ContingentsMannschaft Co...stationen entstanden waren. Und daß in öffentlichen StaatsVerträgen der Ausdruck: **Hülfen**, neben Steuern gesetzt, Mannschaft bezeichne, diese Erklärung begründet **Moser** über den Artikel 5. §. 5. der hier ganz correspectiv stehenden Kayserl. WahlCapitulation. ff) Ferner

VII.) sind mittelst §. 333. des LandesVergleichs, alle angesessene Bürger und HandwerksPursche gegen jede, sowohl fremde als Landesherrliche Werbung gesichert; nur blos in vorkommenden Reichs- Kreis- und Landesnothwendigen RettungsFällen bleibt, vermöge §. 331 des LandesVergleichs, den leibeigenen Un-

f) S. das vorhergehende IV. Stück §. 2, 7.

ff) „Auch die, von denen ReichsStänden eingewilligten Steuern und Hülfen zu keinem andern Ende, als dazu sie gewilliget worden, anwenden." (Die Erklärung dieser Hülfen von VolksHülfen habe ich beim **Moser** über die Wahlcapitulationen K. Karls des VII. und Franz des I. nirgends finden können.)

Unterthanen der Ritter- und Landschaft das unbenommen, was sonst verbothen ist, nemlich sich anwerben zu lassen. Eine Recrutenstellung folgt aus dieser Disposition nicht, so lange Stellung, oder Aushebung und Anwerbung einzelner Menschen verschieden ist: vielmehr führen dieser und der 313. §. des LandesVergleichs auf den ersten Grundsatz der Auslegung: die Ausnahme bestätiget die Regel, zurück. Wann nun

VIII. in Mecklenburg es nie gewöhnlich und herkömmlich gewesen ist, ContingentsMannschaft zu stellen, sondern zur Volkshülfe den Beytrag auf dem Fuß von RömerMonaten, selbst dann nur zu leisten, wann der LandesFürst Truppen absandte, ja so gar 1737 die NaturalStellung des Contingents unter den Ritter- und Landschaftlichen Widerspruch ist gesetzet worden; so hat man, um so weniger 1755 bey Errichtung des LandesVergleichs zwischen Volk und Geld eine Verschiedenheit annehmen, mithin bey Construirung der §. §. 106, 107 und 108 des LandesVergleichs selbigen keinen andern Sinn unterlegen können und wollen.

Eben daher vermag auch die getreue Ritter- und Landschaft sich bis jezt keine andere Ueberzeugung, als zu dem Resultat zu verschaffen:

Wann die Erfordernisse in einem Jahr über resp. 200 und 300 Römer-Monat steigen; so hört die landesherrliche Uebertragung resp. der Ritterschaft und der Städte auf: so viel aber insbesondere den Beytrag der Stadt Rostock zu ReichsSteuren betrift, wird sie stets vom hohen Schwerinschen Regierhaus gegen alle drey Contribuirende, von der Rostockschen Quote percipirende Theile übertragen.

IX. Für die Behauptung eines solches Sinnes dieser Verträge, worüber allenfalls nach Maasgabe des §. 521 des LandesVergleichs, jeder Zweifel zu entfernen ist, spricht auch schlieslich noch der Grund: daß die Ritter- und Landschaft sich, gegen alle Vermuthung, sonst verschlimmert hätte, wenn die in den §. §. 106, 107 und 108 des LandesVergleichs stipulirte Exemptionen blos auf Geldhülfen hatten beschränket seyn sollen, weil vor dem LandesVergleich, vermöge des bis dahin provisorie beybehaltenen Recesses von 1701, die LandesContribution nicht immer bezahlt ward, wenn Reichs- oder KreisSteuren entrichtet wurden,

wurden, wie aber anjezt geschieht; ohne noch zulezt von der Unwahrscheinlichkeit ein Argument entlehnen zu dürfen: daß zu bloßen GeldBedürfnissen nicht in einem Jahr 200 oder 300 RömerMonate Reichs- oder Kreisesswegen dürften verwilliget werden, zumahl bekanntlich die Frage: ob auf dem Deutschen Reichstag in SteuerSachen die mehreren Stimmen verbindlich sind? sowohl in dem Westphälischen Frieden unentschieden, als seitdem unverglichen geblieben ist.

(Pütters kurzer Begriff des teutschen StaatsRechts, zweyte Auflage. §. 113.)

Sollten nun durch vorstehende Gründe nicht die Gränzen gerechtfertiget seyn, womit uns die Pflicht der Mecklenburgischen Stände zu den anjezt höchst erforderten Zuträgen beschränkt, und sogar selbst zwischen der Ritter- und Landschaft in verschiedenen Verhältnissen bestimmt zu seyn scheint? Diese Obliegenheit, jedoch in ihrem richtigen landesgesezlichen Umfange zu erfüllen, können Ew. Herzogl. Durchl. von Ständen erwarten, welche an der traurigen Veranlassung gewis mit so vielem Gefühl Theil nehmen, daß selbst dies ihnen eine neue Aufforderung wird, ihre Treue und erprobte Anhänglichkeit an ihre gnädigste LandesHerren auszuzeichnen.

So geleitet nun von dem besten Willen, sehen wir mit Bedauren, durch die, gegen den Vorgang älterer Zeiten, wegen der, über die zur Redemtion des Contingents getroffenen Einleitung, in der LandtagsProposition fast gänzlich unterbliebene Mittheilung uns von der Möglichkeit entfernt, nicht blos die gesezliche Obliegenheit auszumitteln, sondern auch den Zusaz zu berechnen, zu welchem treue Anhänglichkeit an den wohlthätigen DeutschenReichsVerband, und ein Eifer, wie er von getreuen Ständen, und wie er gegen preiswürdige Landesfürsten zu erwarten ist, unsere einmüthige Gesinnungen stimmen.

Es muß demnach diese Ungewisheit für die Ritter- und Landschaft sich dadurch zur Gewisheit umwandeln: daß unserer Durchl. Landesherren Gerechtigkeit, und ruhmwürdiges Bestreben, der LandesVerfassung und Höchsten Landesfürstl. Zusicherungen getreu zu seyn, den Entschluß und die Verfügung zur Ausschreibung dieses ausserordentlichen Landtags würden zurückgehalten haben, wenn nicht HöchstDieselben durch die Reichsfürstl. Theilnahme an dem gegen Frankreich erklärten Reichskrieg, während des laufenden Jahres, theils schon einen größeren

Aufwand gehabt hätten, theils noch haben würden, als mit der im 106. und 107ten § des LandesVergleichs den Ständen zugesicherten Verschonung und Uebertragung vereinbarlich ist, und demnach binnen diesem Zeitraum, es sey nun früher oder später, der Beytrag der LandStände zu diesem, den übernommenen Belauf der ReichsHülfen übersteigenden Reichsfürstl. Aufwand, sowohl eintreten müsse, als mit RechtsBestand aufgelegt werden könne.

Beym Mangel auslänglicher Communication und Berechnung, hätte der treugehorsamsten Ritter- und Landschaft die Prüfung des Umfangs dieser Pflicht sehr schwer fallen müssen, wann nicht eben der Patriotismus und die treueifrigste Devotion, mitteist welcher sie so gerne und so leicht zur Unterlegung einer nicht so völlig entschiedenen Verbindlichkeit übergehet, von derselben zum Maasstab einer Berechnung angenommen würde, bey der sie zwischen Ungewisheit und dem besten Willen getheilt ist. Daher hat, statt jener Ungewisheit, Ehrfurcht gegen gnädige Fürsten und Gefühl der UnterthanenPflicht den getreuen Ständen die Leitung seyn müssen, statt solcher Ungewisheit, zur Vermeidung weitläuftiger Berechnung, eine Gewisheit uneigennüßig dahin zu supponiren: daß, "um alle „den Herzogthümern Mecklenburg gegen das ganze Deutsche Reich obliegende „Pflichten, während des bis Johannis des künftigen 1794sten Jahres gehen- „den Zeitraums, zu erfüllen, über den LandesVergleichsmäßigen Belauf von resp. „200 und 300 RömerMonaten, ein Beytrag von Sechszigtausend Rthlr. „N. Zwdr. zur Last des ganzen Landes erforderlich gewesen wäre, und daher, in „dieser Vermuthung auch Voraussetzung, von den Durchl. Landesherren eine auf- „serordentliche Beyhülfe von Sechszigtausend Rthlr. N. Zwdr. von allen drey „contribuirenden Theilen der drey uniirten Kreise, wie hiedurch respectueusest ge- „schiehet, zu bewilligen seyn dürfte"; jedoch unter folgenden vier wesentlichen Bey- bedingungen:

(a) daß diese von Rechtsbilligkeit und tiefster Verehrung geleitete Ent- schließung zur Folgerung gegen die, in den §. §. 106 und 107 des Landes- Vergleichs enthaltenen Zusicherungen nie angezogen werde,

(b) beyde hohe Landesherren Höchstihre Antheile an diesem General- Quanto ausgleichen,

c) Ew.

(c) Eu. Herzogl. Durchl. es geschehen lassen, daß an dem von der Ritterschaft und den Städten gemeinschaftlich aufgebracht werdenden 40,000 Rthlr. N⅔. Zwey Drittheile der dies Quantum integrirenden Rostockschen Duodecimä zur Abrechnung gebracht werdeh, und

(d) Diese ehrerbietigst geschehene Anerbietungen pure gnädigst angenommen werden, ohne wie neuerlich g), zur Disconsolation der getreuen Ritter- und Landschaft, geschehen ist, in dem LandtagsAbschied die Quelle mancher neuer Differenzien, sowohl mit den hohen Regierhäusern, als unter den Ständen selbst antreffen zu dürfen.

Sämtliche Städte richten noch besonders ihre submisseste Bitte dahin: daß das, was aus Ludewigslust, Doberan und Dargun aufkömmt, ihnen, zur Erleichterung ihrer Quote, ohne Folgeruug, um so mehr zu gute kommen möge, als gedachte Oerter die volle bürgerliche Nahrung treiben.

Um das, unter jenen vier wesentlichen Beybedingungen bewilligte gemeinschaftl. Quantum von Sechszigtausend Rthlr. N⅔tel aufzubringen, überreichen wir in den Anschlüssen unter A. B. C. die entworfenen SteuerModos, zur höchsten Landesherrlichen Genehmigung, Bestätigung und baldigen Publication.

Diese SteuerModos begleiten wir mit folgenden Bemerkungen und devotesten Anträgen:

a) Alle nach diesen SteuerNormen aufkommende Beyträge würden von den zur Collectur berechtigten, mit besondern und richtigen gedoppelten Verzeichnissen, zur Verfallzeit in den LandKasten gebracht;

b) die Beiträge der Eximirten kommen allen drey contribuirenden Theilen, den Domainen, der Ritterschaft und den Städten, in gleichem Verhältnis zu gut.

c) Von den Eximirten werden die Beiträge, in den Domainen von den Beamten, in den ritterschaftlichen Gütern von der Guthsherrschaft, und in den Städten von den Magistraten erhoben, jedoch so viel leztere betrift, mit dem Unterschied: daß in Städten, in welchen LandesGerichte ihren Sitz haben, das Dicasterium alle diejenigen collectirt, welche unter dessen Gerichtsbarkeit in erster Instanz, wie dann überhaupt in allen den Städten, worin ein Collegium ist,

g) Meckl. StaatsKalender 1793, II. Th. S. 225.

ist, iedes die Steuerpflichtigen collectiret, welche unter dasselbe in erster Instanz gehören.

d) So viel insbesondere die Geistlichkeit, sowohl in Städten als auf dem Lande anlanget, allwo keine LandesGerichte oder Collegia zu deren Collectirung befindlich sind, würde auf dem Lande, nach Maasgabe des auf Kayserliche Entscheidungen begründeten, wegen der Reichshülfe 1738[h]) ergangenen Steuer-Edicts, von dem KirchenPatron die Steuer der Geistlichkeit erhoben und demnächst der Belauf der OrtsObrigkeit, mit gehörigen Specificationen, zugestellet. Nehmen mehrere an einem Patronat Theil; so bewürket derjenige Compatron, welcher zugleich am PfarrOrt Obrigkeit ist, die Erhebung: sollte aber das Kirch- und PfarrDorf von mehreren Compatronen zugleich besessen werden; so würde, zur Vermeidung aller Irrung, derjenige die Collectur und Einsendung zum LandKasten zu besorgen haben, welcher den grösten Antheil des Orts besitzet: sollten aber mehrere Compatronen gleiche Antheile an dem CommunionOrt haben, so würden sie über die Collectur und Einsendung des Belaufs sich auszugleichen haben.

e) Bey entstehenden Misverständen, Differenzien und Beschwerden über die Beyträge, würde deren Erlegung, nicht ohne die dringendste BewegUrsachen, durch Inhibitionen oder SuspensivVerordnungen auszusetzen, und selbst in einem so seltenen Fall, die Suspension von Ew. Herzogl. Durchl. hoher Regierung, nicht anders, als nach gnädigst gehörtem Erachten, der zur Receptur höchst verordneten Commissarien und ernannten landständischen Deputirten, zu erkennen seyn, weil vielmehr alle Zahlungen unweigerlich und unhinterstellig von den Steuerpflichtigen, unbeschadet der eventuellen Restitution, geleistet werden sollen.

f) Da

h) „Drittens können Wir denen Rechten nicht gemäs finden, daß die in den sogenannten Wedemen und PriesterWittwenHäusern wohnhafte Handwerker und andere Inlieger ihre Contribution dem Patrono ecclesiae entrichten sollen, sondern es ist solches allerdings an denienigen zu geben, welcher die Jurisdiction an demselbigen Orte hat. Welchemnach Dr. Lbd. das künftige ContributionsEdict, wie von Ihro Anno 1736 bereits geschehen, wieder einzurichten haben, auch nachdem Dero ContributionsEdict vom 20. Nov. 1737, so viel diesen Punct betrift, hiemit gänzlich abgethan wird; Als ist von denen Patronis die eingezogene Contribution denen DorfsHerren billig zu restituiren." (Rescript. Caesareum d. d. 2. Oct. 1738, in Justiss. Decision. Imp. Mecleaburg. N. 634, p. 278.)

f) Da auch der getreuen Ritter- und Landschaft Reversal- und Landes-Vergleichsmäßig obliegen will, Ew. Herzogl. Durchl. die KastenEinnehmer unterthänigst zu präsentiren; so schlägt sie zu dieser Receptur den LandKastens-Einnehmer Köve und den CommissionsSecretair Lüders zu Rostock vor, um selbige vor den gnädigst zu ernennenden Commissarien und dem Engern Ausschuß zu vereyden, wie wir dann auch dem Engern Ausschuß zur MitDirection dieses ganzen SteuerWesens und aller damit verbundenen Einleitungen, Ausmittelungen und Geschäften hiedurch autorisiren wollen.

g) Würde festzusetzen seyn, daß, so wie in dem für das platte Land entworfenen ContributionsModo es bereits bestimmt ist, ebenfalls wegen der Beyträge der Eximirten keine SubcollecturKosten und Gebühren, so wenig liquidiret als passiret werden, mithin unter diesem Namen, oder sonst unter einem Vorwand, kein Abzug von den, in den Landkasten eingehenden Beyträgen eben so wenig gemacht, als den Steuerpflichtigen sonst irgend Erlegnisse angemuthet werden sollen.

h) Um auch allen Abzügen und jedem Ausfall noch gewisser vorzubeugen, bitten E. H. D. wir submissest, diejenigen Beyträge, welche aus HöchstIhrem Landes- oder sonstigen Collegiis für die Eximirten zum Landkasten eingehen, von der Erlegung des Postgeldes zu befreyen; jedoch hat die Ritterschaft hiebey keinesweges die Absicht, so wenig für ihre eigene, als die aus ihrer Subcollectur aufkommende Beyträge irgend eine PortoFreyheit zu verlangen.

Die obige allgemeine Bewilligung ist von Grundsätzen geleitet, bey deren Unterlegung die getreue Ritterschaft ihre, in dem angezogenen Verhältnis zu den Städten, hervorragende Pflicht eines absonderlichen Beytrags nicht verkennet. Ihre treudevoteste Gesinnungen machen ihr diese größere Pflicht gegen ihre verehrte LandesFürsten zu einer angenehmen, aber auch ehrenvollen Gelegenheit, um zugleich alle zögernde Berechnungen und Weiterungen vermeiden zu können, besonders noch die Summe von Zwanzigtausend Rthlrn. N. Zwdr., jedoch in Grundlage der §. §. 108 und 110 des LandesVergleichs, folglich

a) nach Abzug eines Drittheils von der dies Quantum integrirenden Rostockischen Duodecima und

b) unter Herbeyziehung der Kloster- und DistrictsHufen, wovon den gnädigsten Landesherrn zwey Drittheil gebühren, eben

ebenfalls hiedurch respectuensest zu bewilligen, um solches Quantum auf die, durch die LandesVergleichsmäßige Meß- und Bonitirung würklich ausgemittelte Hufen legen, bey Vermeidung des LandesVergleichsmäßigen ExecutionsZwangs im nahen TrinitatisTermin in den Land- und freywilligen Kasten bringen, und spätestens den 1sten August d. J. an die höchstverordneten Rentereyen berichtigen lassen zu wollen.

Zugleich verbindet an E. H. D. die treugehorsamste Ritterschaft mit dieser absonderlichen Anerbietung auch noch die devoteste Bitte:

E. H. D. geruheten Fürstmildest, HöchstIhre getreue Stände von diesem Landtag die erfreuliche huldvolle Versicherung mitnehmen zu lassen, daß aus den unterm 22sten bis 28sten Febr. d. J. im Betreff der Steuer nach der Norm ergangenen ReichshofrathsConclusis i), zur Last der ritterschaftlichen Hintersassen, keine drückende Folgerungen, binnen JahresFrist, in Anwendung gebracht, vielmehr zu Erreichung einer bestimmten und richtigen Ausmittelung, sowohl für das Vergangene als die Zukunft, auf dem nächsten ordentlichen Landtage, unter Mitwürkung der LandtagsCommissarien, den Vorschlägen der Ritter- und Landschaft der Weg eröffnet werden solle.

Uebri-

i) Nachstehende beide Käiserl. Erkenntnisse sind hiemit gemeinet:

Franz der Zweite rc. rc.

„Durchlauchtig Hochgebohrner, lieber Oheim und Fürst. Nachdem in Sachen Mecklenburg Herzogthümer, Landräthe und Deputirte von Ritter- und Landschaft zum engern Ausschus, wider Dr. Liebd. pto. der monitorum über die Steuer nach der Norm sub hodierno die gebetenen Appellationsprocesse, sammt übrigen Begehren abgeschlagen und Appellanten behörigen Orts verwiesen worden; Als wird Dr. Lbd. solches hiedurch gnädigst unverhalten, und Wir verbl. denenselben mit käiserlichen Gnaden und allem Guten wohl beigethan. Gegeben zu Wien, den 28. Hornung im Jahr 1793, Unserer Reiche des Römischen, wie auch des Hungarisch- und Böhmischen im Ersten."

Franz der Zweite rc. rc.

„Durchl. rc. Nachdem in Sachen zu Mecklenburg Herzogthümer, zum engern Ausschus verordneter Landräthe und Deputirten von Ritter- und Landschaft, contra Bouchholz, qua Procuratorem Camerae, puncto monitorum über die Steuer nach der Norm, die allerunterthänigst gebetenen Appellationsprozesse sub hodierno gerechtest abgeschlagen worden; Als wollen Wir Dr. Liebd. als vorigem Richter, solches pro complemento iustitiae hierdurch gnädigst nicht bergen und verbleiben Denenselben mit Käiserlichen Gnaden und allem Guten wohl beigethan. Gegeben Wien den 28. Hornung 1793, Unserer Reiche rc. im Ersten rc."

Uebrigens würde es gegen E. H. D. Milde ein Mistrauen bezeichnen, wann die alhier versammlete treugehorsamste Ritter- und Landschaft sich nicht mit dem höchsten Beyfall für vorstehende resp. allgemeine und privative ritterschaftliche Bewilligung um so mehr schmeicheln dürfte, als die Wehen des siebenjährigen Krieges noch nicht durchgängig überstanden, die gemeinsamen LandKastensSchulden noch lange nicht abgebürdet sind, der anscheinende jetzige Wohlstand der Landbegüterten aus den Trümmern mancher Familie hervorgegangen ist, die Folgen der vielen über LandGüter vorgewesenen Concurse, noch sehr, besonders auf den Städter, zurükwirken, welcher überhaupt im Fortschritt zum Wohlstand oft ohne Verschulden zurükbleibt, und die neueste Zeit sich durch Unfälle, Windstürme und FeuerSchäden bemerklich gemacht hat, wobey dies nicht den letzten Platz verdienet: daß durch den Französischen Seekrieg das SeeVerkehr unsicher, mithin das Gewerb des Kaufmanns mislicher geworden ist, und dadurch die Preise vieler auszuführenden Producte gefallen sind, folglich die vorzüglichste Quelle des Wohlstands für das so allgemein den Ackerbau treibende Mecklenburg, getrübet, und also dies Reichsland mittelbar den Folgen des jetzigen Reichskriegs unterworfen ist.

ad Caput Propositionis II$^{\underline{dum}}$. Eben wenig wird die Anwendlichkeit obiger Grundsätze auf die Stellung eines NaturalKreisContingents zu verkennen seyn. Sollen aber, ohngeachtet Gottlob für den NiederSächsischen Kreis gar keine begründete Besorgnisse existiren, dennoch, wider alles Vermuthen, SicherheitsAnstalten unvermeidlich seyn, so können solche

a) nicht anders, als auf KreisTägen (zu deren Beschickung die jährliche LandesContribution mit bewilliget wird) getroffen werden, zumahl seit 1682 kein Kreistag gehalten ist;

b) können, vermöge der ReichsExecutionsOrdnung von 1555, die ReichsStände ihre Landstände und Unterthanen, behuf der KreisVerfassung überhaupt nur dann mit Steuern belegen,

so, und wann die Hülfe zu leisten ist k);

und

c) so

k) Viertes Stück, a)

c) so viel insbesondere die angeregte Association des Ober- und Nieder-Sächsischen Kreises anbetrifft, scheinet selbige, soweit sich mindestens alhier beurtheilen lässet, ein temporaires Werk, mithin von der fortdaurenden sehr bekannten Association der vorliegenden deutschen ReichsKreise, welche ein gemeinsames KreisContingent stets, mithin auch beim vollen Ruhestand, jedoch nur vermöge absonderlicher Vereine, keinesweges aber auf dem Grund allgemeiner ReichsGesetze, unterhalten, wesentlich verschieden zu seyn.

Vermuthlich werden E. H. D. in Gnaden geruhen, hierüber die nähere Erklärung der Ritter- und Landschaft zur Zeit entbehrlich zu achten, mindestens ihr nach ZeitUmständen eine ausführlichere Repräsentation vorbehalten seyn zu lassen.

ad Caput Propositionis IIItium. So sehr die Durchlauchtigsten Landesherren berechtiget sind, von HöchstIhrer getreuen Ritterschaft die Befolgung des 469sten §. des LandesVergleichs zu verlangen: so unthunlich ist es, dazu auf diesem ausserordentlichen ohnehin genug beschäftigten grade in die SaatZeit fallenden Landtag erhebliche Fortschritte zu machen.

Der treugehorsamsten Ritterschaft bleibt es indessen, gleich ihren Vorfahren, ein angenehmes, hiedurch öffentlich abgelegtes Geständnis: Daß kein Vasall oder ein zu Roß und MannDiensten verbundener AllodialBesitzer sich je entziehen werde oder könne, in begebenden Fällen Roß und MannDienste, gegen frey Futter, Mahl und Quartier, zu leisten.

Nachdem auch die, bey der großen Landestheilung unterm 3ten März 1621 von den derzeitigen LandesFürsten Gl. A. über die Mann- und RoßDienste errichtete sogenannte DivisionsMatricul,

abgedruckt in der 3ten Anlage der Strelitzschen Facti-Speciei wegen der LandesTheilungen, 1749,

als die normirende Rolle, sowohl lehnherrlich, als auch mit einigen Erinnerungen von den Vasallen, und noch zulezt 1704 auf dem Landtag ist untergelegt, und demnächst die LehnRollen, so viel den Schwerinschen LandesAntheil betrifft, 1709, jedoch mit Vorbehalt der unter den Lehnleuten selbst zu hebenden Prägravation, auf Seiten der Ritterschaft sind berichtiget, und die also rectificirte Lehn-

Rollen

Rollen dem Durchlauchtigsten Herzog Friederich Wilhelm glorreichen Andenkens von dem Engern Ausschuß unterm 19ten December 1709 erweislich eingereicht worden; so dürfte zuvörderst nur E. H. D. höchste, hiedurch unterthänigst erbetene Erklärung zu erwarten seyn:

> ob HöchstSie gesonnen wären, an dem 1709. für den Schwerinschen Landes-Antheil ausgemittelten TotalBelauf aller Lehn- und RitterPferde, nemlich für das Herzogthum Schwerin, von $192\frac{11}{180}$ Pferden, und für das Herzogthum Güstrow, mit Ausschluß des Stargardischen Kreises, von $157\frac{13}{30}$ Pferden

annoch einige Ausstellungen, oder diese Zahl grundleglich zu machen? um im letzteren Fall, nach vorgängiger Communication mit des Herrn Herzogs von Streliz Durchl. die Erledigungen des §. 469. des LandesVergleichs, besonders zur Ausgleichung der Lehnleute unter sich, wie schon selbst bey Construirung dieses §. die mit gleichem Schritt gehende Absicht war, in der That bewürken, und dazu auf dem nächstkünftigen ordentlichen Landtag die erste Einleitung treffen zu können.

Wenn übrigens E. H. D. in bemerklicher Verschiedenheit von der Herzoglich Strelitzschen LandTagsProposition,

> über einen gemeinnützlicheren Gebrauch der LehnPferde Vorschläge — und Erklärung erwarten, weil HöchstSie nicht vermuthen wollen, daß die Ritterschaft einen ganz unentgeldlichen Besiz und Genuß der vollen Hälfte ihrer Güter verlangen wolle;

so werden hoffentlich E. H. D. bey gänzlich fehlendem BerechtigungsGrund, die unterthänigste Ablehnung dieses höchsten Ansinnens zutreffend finden, wenn HöchstSie, nach gewohnter Gerechtigkeit und Gnade, huldest geruhen werden, ausser mehreren Gründen, nur folgende zu erwägen: daß

a) bey dem wechselseitigen, von der Landeshoheit und Landstandschaft ganz unabhängigen LehnContract, ein genau zu haltender wechselseitiger Vertrag zum Grunde liege, wodurch alle Rechte und Verbindlichkeiten für den Lehnherrn und Lehnmann zu der Folge bestimmt werden, daß das ganze LehnWesen nur conventionelle Verhältnisse hervorbringt;

b) ausser den RoßDiensten, auch Servitia non militaria, oder ausser der Heervart, auch noch die Hofvart, mithin bey Verlebungen, Beylagern, OrdensFesten, Trauerfällen und MannGerichten, LehnDienste unentgeldlich geleistet werden;

c) das nutzbare Eigenthum des Mecklenburgischen Lehnmanns, bey Veräusserungen und SuccessionsFällen, so sehr als irgendwo, schon manchen gesetzlichen Lasten unterworfen ist, welche LehnsOnera, bey der Alienabilität der Mecklenburgischen LehnGüter, so ergiebig und wiederkehrend sind, daß man die Voraussetzung des freyen Besitzes und Genusses der Hälfte eines LehnGuths nicht einräumen kann; und daß

d) der §. 470 des LandesVergleichs nicht blos gegen alle Geldschätzung der RoßDienste kräftigst sichere, sondern auch wörtlich alle dahin führende, aus der Vorzeit bekannte Prätexte entferne.

Wir beschließen hiemit unsere schuldige devoteste Antwort auf die LandtagsProposition, wiederholen den aufrichtigen Wunsch: durch selbige des höchsten Beyfalls nicht verfehlet, vielmehr in einer erheblichen gemeinsamen LandesAngelegenheit das gnädigstunterthänigste Einverständnis, durch unsere Erklärungen auch Anerbietungen, befestiget zu haben, und versichern mit eben so treuer Anhänglichkeit, als unwandelbarer Ehrfurcht stets zu beharren

Eu. Herzogl. Durchl.

Sternberg,
den 7ten May 1793.

unterthänigste
auf gegenwärtigem allgemeinen ausserordentlichen Landtage versammelte LandRäthe, LandMarschälle und Uebrige von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg l).

Franz Heinrich von Holstein.
Andreas David Wiese.

(In dorso: Tit. Serenissimi Suerinensis.)

l) Der Verfasser dieser Erklärung, so wie einer, bei Eröfnung des Landtages ausgetheilten Druckschrift: „Ueber Reichssteuern und Hülfen, besonders in Beziehung auf Meklenburg, nach Anleitung der Reichs- und LandesGesetze, auch öffentlicher Handlungen und archivalischen Nachrichten, 1793," (1½ B. in 8.) worin die Grundzüge der gegenwärtigen Erklärung vorbereitet waren, ist bekanntlich der Ritter- und Landschaftliche Syndicus, Hr. Hofrath Manzel zu Rostok.

Bei-

Beilagen.

A.

Contributions-Modus

für die Hintersassen in den Domainen und ritterschaftlichen Gütern und überhaupt fürs platte Land.

1) Zur Aufbringung ihrer Quote an der, auf gegenwärtigem Landtage Ihro Herzogl. Durchl. vom ganzen Lande bewilligten Steuer, geben die GutsBesitzer, es mögen solche nun Eigenthümer, Pfandträger und Genießbraucher seyn, jeden Standes und Geschlechts, von jeder catastrirten Hufe der Ritterschaftlichen, KlosterGüther, Rostocker DistrictsOerter, Kämmerey- und OeconomieGüther, (wovon jedoch der Beytrag der KlosterGüther, Rostocker DistrictsOerter, Kämmerey- und OeconomieGüther den Domainen, der Ritterschaft und der Landschaft zu dreyen gleichen Theilen zu gute kommt) pro Hufe 4 Rth. N⅔. und befreyen dadurch, und mit Garantirung der, der Ritterschaft verfassungsmäßig zur Last kommenden Quote, sich, ihre Frauen und die bey ihnen domicilirende Kinder, auch alle Deputatisten, Domestiquen und Gesinde, ohne einige Ausnahme, auch die Hintersassen, in so weit solche blosse Einlieger, Drösche, Hirten und überhaupt zum Guthe gehörige, unterthänige und freye Leute sind.

In beyden aber, tragen zur LandesSteuer und jeder dieser Quoten besonders bei:

2) Alle Pächter, in so weit solche eigentliche Pensionarien sind, tragen bey von dem Contractmässigen PachtQuanto, von jedem 100 Rth. — — 32 ßl.

3) Sonstige Pächter, als Holländer, Müller, Schäfer tragen bey von dem contractlichen PachtQuanto, von jeden 25 Rth. — — 6 ßl.

4) Setzschäfer tragen bey von jedem Hundert ihres Antheils an der Schäferey 12 ßl.

5) PachtKrüger, PachtSchmiede und PachtFischer, auch TobacksPlanteurs, welche nicht zur Hälfte und in Deputat pflanzen, sondern gewisse Aecker gepachtet haben, alle diese und wenn sie unter 50 Rthl. Pacht geben — — 24 ßl.

Geben sie über 50 Rthl. so tragen sie ausserdem von jeden 25 Rthl. darüber noch bey — — — — — 3 ßl.

Geben sie über 100 Rthl. so tragen sie nach dem Fuße der ad Nr. 3. genannten bey.

Sind mehrere dieser und sonstiger NahrungsBetriebe in einer Person vereiniget: so geben sie die Kopfsteuer nur einmahl, und zwar nach ihrem zum höchsten ange-

angesetzten Betrieb; jedoch die mit 25 Rthl. der PachtungsSumme wachsende Steuer nach derselben ausserdem.

6) Alle Handwerker auf dem Lande ohne Unterschied, ob sie frey oder unterthänig sind; so auch Schulmeister wann sie ein Handwerk treiben — 24 ßl.

7) Ziegel- Kalk- und PottaschBrenner, Theerschwäler, SalpeterSieder, Molden- und StabholzHauer, Sponreisser, Pfeiffenmacher, Lementirer, Säger, Decker, Teich- und andere Gräber; auch überhaupt alle Nahrung und Handthierung treibende Leute, welche nicht eigentlich zum Gute gehören, oder ein Handwerk ausüben, als Fischfahrer, Aschfahrer, Theerfahrer und dergl. geben — 32 ßl.

8) Ledige Manns- und WeibsPersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen:

a) Mannspersonen	—	—	—		24 ßl.
b) Weibspersonen	—	—	—		12 —
9) Die Kessel- und Sensenträger	—	—	1 Rthlr.		20 —
deren Gesellen	—	—	—	—	22 —
deren Jungen	—	—	—	—	11 —
10) Scharfrichter	—	—	—	2 —	— —
Fröhner	—	—	—	1 —	— —
11) Der Vollhüfener	—	—	—	2 —	— —
12) Der Halbhüfener	—	—	—	1 —	— —
13) Der Cossat oder Viertelhüfener		—	—	—	24 —
14) Die GlashüttenMeister tragen bey		—	—	5 —	16 —
die GlashüttenGesellen		—	—	1 —	3 —
15) Schulhalter, die kein Handwerk treiben			—	—	16 —

Hiebey ist zu bemerken:

a) Daß diejenigen Müller und Besitzer von ErbGerechtigkeiten, auch überhaupt diejenigen, welche nicht auf ZeitpachtContracten stehen, mithin nach vorstehender Norm beytragen, sondern ErbPächter, oder völlige Eigenthümer sind, als Kopfsteuer, erlegen — — — — 2 Rthlr.

b) Daß die Steuer in N⅔tel erleget wird, ohne Rücksicht auf die Münzsorte des Quanti, nach welchem sie angesetzet ist;

c) Daß Berechner und in Deputat stehende unter Obgenannten, vermöge des Nr. 1. frey sind, weil sie in Lohn und Brodt stehen;

d) Daß Personen, welche unter Vorstehenden bloß zur Kopfsteuer angesetzet sind, also nicht nach dem Verhältniß von PachtQuantis, sondern von ihrem Kopfe steuren, auch nur einmal geben können, wenn sie auch mehrere Handthierungen treiben;

treiben; jedoch erlegen sie sodann für die Handthierung die Steuer, welche zum höchsten enquotiret ist;

e) Die unter verschiedener Gerichtsbarkeit Handthierung treibende hingegen steuren dennoch an jedem Ort, nach Maßgabe der Handthierung, welche sie dort treiben;

f) Um allen Streit in der Erhebung vorzubeugen, so wird festgesetzet: daß respective die Befugniß der Obrigkeit zu erheben, und die Verbindlichkeit des Steuerpflichtigen zur Erlegung in dem Augenblick und Orte eintritt, wann und wo das SteuerEdict insinuiret wird;

g) Die Wittwen, welche den Betrieb und die Handthierung ihrer verstorbenen Männer für sich fortsetzen, tragen auch nach Vorschrift des SteuerEdicts, nach Maaßgabe der Handthierung bey. So auch die Erben zusammen genommen, welche in des Erblassers Stelle treten;

h) Daß Pächter einer einzelnen BauerHufe nicht von ihrem PachtQuanto oder Dienstgelde die Steuer erlegen, sondern als Voll- oder Halb- oder Viertel-Hüfener;

i) Daß ein Pächter mehrerer einzelner Bauer-Hufen von einer jeden besonders die Steuer als Hüfener erlegt;

k) Daß, wenn mehrere Bauerhufen in einem Hof zusammen gezogen sind, der Pächter derselben nicht als Hüfener angesehen werden kann, sondern als Pächter vom PachtQuanto steuren muß;

l) Wenn eine Bauerschaft zugleich Besitzer des Guths ist; so zahlet sie in solidum als Gutsherr die ritterschaftliche Anlage von den durch die LandesVermessung herausgebrachten Hufen des Guthes; colligiret aber von den Singulis der Bauerschaft im Guthe, als Voll- Halb- und ViertelHüfenern ausserdem die Steuer, welche mit der vorigen nichts gemein hat;

m) Im Verhältniß hiezu, giebt in den Herzogl. Domainen die Bauerschaft, welche in PachtGeld gesetzet ist, und in solidum haftet, nach §. 2 von dem PachtQuanto, welches nach ihrem Contracte auskömmt, als Pächter in solidum 32 ßl. N⅔tel von jedem Hundert desselben, ausser der KopfSteuer, welche jeden einzelnen Bauern, nach §. 11, 12, 13, dennoch ergreift.

n) Weder in den Domainen, noch ritterschaftlichen und KlosterGüthern und DistrictsOertern soll als ReceptürKosten und Gebühren etwas von der Beysteuer abgezogen, noch zur Belästigung der Steuernden von ihnen ausserdem erlegt werden.

o) Alle vorspecificirte Beysteuern werden von einer jeden OrtsObrigkeit gleich nach Insinuation des Edicts eingefordert und mit richtigen, durch des Guthsherrn oder

oder der Obrigkeit, oder deren StellVertreter Unterschrift, bescheinigten gedoppelten Specificationen in den Landkasten eingesandt, welchen denn, wie bey der Nebensteuer, Glauben beygemessen, und so auch nöthigenfalls nur die Untersuchungen in den Ritterschaftlichen Güthern vom Engern Ausschuß angestellt werden sollen; und so wie der, aus diesem Contributions-Modo in den Domainen aufkommende und in den Landkasten zu bringende Beytrag Ihro Herzogl. Durchl. zu Ihrer Quote von 20,000 Rthl. besonders zu gute und Hülfe kommt; so kommt der Ritterschaft so wohl ihre Anlage auf den Hufen, als die Steuer aus den ritterschaftlichen Güthern zu ihrer Quote besonders zu gute.

B.

Contributions-Modus,

nach welchem die Exemti des Civil- und MilitairStandes allerley Namens und Wesens, Aulici und Clerici auf dem Lande und in den Städten der unirten Herzogthümer Schwerin und Güstrow zu dem, von Ritter- und Landschaft gemeinsam auf gegenwärtigem Landtage bewilligten LandesBeytrag von 60000 Rth. NZwdr. zu den ReichsSchlußmäßigen und Reichsfürstlichen Prästationen Ihro Herzogl. Durchl. bey dem gegenwärtigen ReichsKriege gegen Frankreich, beitragen.

Erste Classe.

Von baaren und feststehenden Einkünften tragen bey, und zwar von einhundert Reichsthalern ihres baaren Gehalts:

	Rthl.	ßl.
A) Geheime- auch LandRäthe, nicht weniger sämtliche RegierungsRäthe und Bediente, bis zum würklichen Secretair inclusive, dann auch OberStallmeister, OberJägermeister, OberHofmeister, OberHofMarschall, und alle die, welche gleichen Ranges mit diesen sind — — —		4
Uebrige RegierungsBediente — — —		2
B) Sämmtliche Marschallats- und CammerherrenStaabs- auch CabinetsGlieder und Bediente. — — — —		2

Sub-

	Rthl.	gl.
Subalternen und die eigentliche Dienerschaft — —		24
Die Fürstliche Capellisten — — — —	1	
C) Die bey den drey LandesGerichten, dem Consistorio, auch Steuer-Collegio in Function und Besoldung stehende — —	1	24
Die Subalternen — — — —		24
D) Würkliche Mitglieder des Cammer- und des ForstCollegii —	3	
Die Subalternen — — — —	1	
E) Beamte, Jäger- und Forstmeister, ElbZollCommissarii, PostDirectores	1	24
Uebrige Forst- Jagd- Stall- Gestütt- und AmtsBediente, die in Besoldung stehen — — — — —	1	
F) MagistratsPersonen und StadtOfficialen, die nicht zu StadtRecht stehen, auch StadtRichter — — — —	1	
Sind solche aber dabey charakterisirte, tragen sie bey — —	2	
MagistratsPersonen und StadtOfficialen, welche zu StadtRecht stehen dabey aber charakterisirt sind, geben in erster Qualität zum besondern Städtschen Modo, in lezter aber zu dem gegenwärtigen Modo der Exemtorum ausserdem — — — — —	1	
G) Landes- und KlosterBediente, so weit solche ad exemtos gehören —	2	
H) Einnehmer, Zöllner, Postmeister, auch geringere Steuer- und Post-UnterBediente — — — — —		32
I) Pensionirte Personen von 100 ihrer Pension — —		24

Anmerkung. 1. Alle von A. bis F. benannte erlegen diese angesezte Steuer von ihrer baaren GeldBesoldung, nach dem Ansatze von jedem Hundert, und zwar durchhin in N⅔tel, das Quantum der Besoldung sey bestimmt in welcher MünzSorte es wolle, so daß die Summe des Gehalts und nicht der Valeur zum Maasstab dienen. Eben so verstehet es sich auch von denen Pensionen.

Anmerkung 2. Alle diejenigen, welche in Aemtern stehen und daraus Salarien oder sonst Pensionen genießen, von welchen sämmtlich sie die Steuer mit Procenten erlegen, können zwar zu einer KopfSteuer nicht weiter angezogen werden; jedoch wann sie auch mit LandGütern und GrundStücken im Lande angesessen sind, und dieserhalb oder aus einem NebenGewerbe und sonstigen Handthierung zu einem andern Modo Steuer erlegen und erlegen müssen, werden sie dadurch von vorbestimmter Salarien- und PensionenSteuer nicht befreyet, sondern sind vielmehr dazu ausserdem gehalten und verbunden.

Zweite Classe.

Von ihrem Kopfe steuren

A. Alle graduirte Personen, Characterisirte und Titulares, (jedoch nur dann, wann solche nicht in einem Amte stehen, keine Besoldung ziehen oder nicht mit LandGütern im Lande angesessen sind) folgendergestalt:

1) Alle TitularRäthe — — — 20 Rthlr. N⅔.

2) Mit Hof- Jagd- Forst- Stall- CabinetsChargen characterisirte, wenn solche Charactere vom MajorsRang inclusive an- und höher hinauf gehn — — — 20 — —

3) Alle übrige Characterisirte vom CapitainsRang incl. an und weiter herab — — — — 10 — —

Anmerkung. Vor unter drey Nummern benannte, ohne Amt und Besoldung Characterisirte, welche würklich in der Charge oder Character, welchen sie führen, in Function gestanden haben, werden nicht von dieser, sondern von weiterhin vorgeschriebenen Normen ergriffen.

B. Doctores, Procuratores und charakterisirte Advocaten bey der Regierung und den LandesGerichten, insoferne sie nicht Nr. 2. ergreift — 15 Rthlr. N⅔.

Uebrige Advocaten — — — 10 — —

C. Die in den Städten und auf dem Lande sich aufhaltende nicht mit LandGütern im Lande angesessene, sondern von ihren Renten lebende Adeliche und Bürgerliche beyderley Geschlechts, die sonst keine bürgerliche Nahrung treiben, sondern von ihren Zinsen leben, tragen bey

a) wenn sie 300 Rthl. Einkünfte und darüber haben — 10 Rth. N⅔.

b) wenn sie unter und bis 200 Rth. haben — — 4 — —

haben solche unter 100 Rthl, gehören solche zu den Personis miserabilibus, welche durchhin, so wie auch die Conventualinnen der LandesKlöster, adelichen und bürgerlichen Standes, und geistliche Wittwen, frey sind.

D. Practicirende Candidaten, Notarii matriculati, ritterschaftliche AmtsEinnehmer, Candidati Theologiä, die nicht HausLehrer sind, so wie alle übrige, welche in diesem Edict nicht namentlich benannt, oder unter einer der vorbezeichneten Classen nicht schon begriffen werden können, tragen bey — 1 Rthl. N⅔.

Dritte Classe.

Militair Personen steuren folgendermaßen:

	N $\frac{2}{3}$. Rthl.	ßl.
A. würkliche Generäle — — —	30	
B. Alle CompagnieChefs von ihrer Gage und Compagnie überhaupt, also auch die würklichen Generäle, ausser voriger ChargenSteuer —	20	
Von ihrer Gage tragen bey		
C. alle übrigen Capitains, die keine Compagnien haben, und die Subalternen Officiers von 100 Rthlr. — — —	1	
D. Die auf Pension stehende Officiers von 100 Rthlr. —		24

Vierte Classe.

Gelahrte und die Geistlichkeit, von ihrem Salario

	Rthl.	ßl.
A. 1) Professores ordinarii und andere salarirte Mitglieder der Universität zu Rostock von 100 Rthlr. — — —	2	
2) Professores extraordinarii, Academische PrivatDocenten, Magistri und Doctores legentes eben daselbst als Kopfsteuer — —	4	
3) Die AcademieOfficialen und Bediente vom Salario —		24
B. Superintendenten, HofPrediger und Präpositi, imgleichen diejenigen Prediger, welche mit einem Character versehen sind, von 100 Rthlr. —	2	
C. Pastores in Städten und auf dem Lande — — von 100 ihres Einkommens, und haben in vorgenannten beyden Nummern aufgeführte Geistliche ihr Einkommen nach ihrem besten Wissen selbst gewissenhaft anzugeben.	1	
D. KirchenOeconomi und Provisores, Rectores, Organisten, Cantores, Collaboratores, Substituti geben PersonalSteuer — —	1	
E. Küster, a) ohne ein Handwerk zu treiben — —		16
b) wenn sie ein Handwerk treiben — — —		24

Anmerkung. Diejenigen, welche in vorigen Classificationen KopfSteuer geben, erlegen solche nur einmahl, jedoch zur höchsten Quote, unter welche sie zu bringen sind.

C.

Modus,

wornach in den Städten contribuiret wird.

1) An KopfSteuer.

						Mᶻ. Rthlr.	fl.
1. Ein Burgermeister in den VorderStädten			—	—		6	
Senatores	—	—	—	—		3	
Secretarii	—	—	—	—		2	
2. Bürgermeister der übrigen Städte	—		—	—		3	
Senatores	—	—	—	—		1	24
Secretarii	—	—	—	—		1	
3. Notarii illitterati	—	—	—	—			32
4. Tagelöhner von gesunden Gliedmaaßen			—	—			12
5. Knechte und Mägde, so dienen können und nicht wollen				—			32

1) Die hier nicht namentlich aufgeführten steuren zu der Classe, worunter sie gehören.

2) Obstehende steuren zur städtschen PersonalSteuer nur einmahl, nach der Classe, wo ihr Platz am mehresten einträgt.

3) Die Steuer wird vom Magistrat des Orts eingehoben und mit einer doppelten Specification an den Landkasten eingesandt.

4) Die Zahlung geschieht in 3 Terminen, Johannis, Michaelis und Weihnachten d. J. nach 8tägiger Verwarnung, und wird dazu ein Executoriale generale gnädigst ertheilet.

5) Personae miserabiles sind auf den Schein des Magistrats frey.

6) Beschwerden und deren Beurtheilung gehören lediglich für Herzogl. Regierung, ohne Einmischung eines Gerichts oder einer Commission.

7) Ohne die größte Noth, wird den ad quaerelas erfolgten Rescriptis kein Effectus suspensivus tribuirt.

8) Die vorstehende Steuer gehet bloß zur Städtschen Quote und zwar ohne allen Unterscheid, ob der Contribuent unter privativer Jurisdiction des Magistrats, oder auf Fürstl. Freiheiten oder sonstigen der Jurisdiction des Magistrats nicht unterworfenen Gegenden der Stadt, imgleichen ob er in der Stadt oder Vorstadt wohne.

9) Die Steuer wird in Mᶻteln erleget,

10) Durch diese Steuer werden die Ehefrauen, imgleichen die noch unversorgten Kinder, so wie die HausDomestiken und Gesinde frey gemacht.

2) Von Kaufmannschaft.

	N⅔. Rthlr.	ßl.
1) Ein mit Seide oder GalanterieWaaren, oder Laken, oder Korn, oder blos mit Wein handelnder Kaufmann giebet — —	4	
2) Ein bloß mit Sitzen, Catunen und dergleichen EllenWaaren handelnder Kaufmann — — — —	2	
3) Ein Gewürzhändler, insofern er zugleich keinen Weinhandel führet — — — — — —	2	
4) Ein bloß mit HaakWaaren handelnder, oder sonst eine ganz geringe Handlung führender Krämer — — —	1	
5) Ein Apotheker in den Städten Parchim, Güstrow, Neubrandenburg und Schwerin — — — —	4	
in den übrigen Städten — — —	3	
NB. Jeder dieser vorstehenden giebet für einen Handlungsdiener —		24
und für jeden Burschen — — —		12
6) Die Juden mit offenen Laden geben, gleich den Kaufleuten sub Nr. 1, die übrigen aber so, wie die Kaufleute sub Nr. 2 et 3, und eben auch so für ihre Knechte.		

3) Von der Profession.

1) Ein Müller, er habe eine eigne oder eine StadtMühle in Pacht, für jeden Mahlgang — — — —	1	
für den Gesellen — — — —		24
für den Burschen — — — —		12
2) Ein Walk- Loh- oder PapierMüller — —		32
Für jeden Gesellen oder Jungen, wie ein anderer Müller.		
3) Ein Professionist oder Künstler, er betreibe ein Handwerk, welches er wolle — — — — —		24
für jeden Gesellen — — — —		8
Burschen — — — — —		4
4) Ein Schornsteinfeger, der andere Städte und Aemter mit vorstehet	2	
Ein Schornsteinfeger aber, der nur an seinem Ort bleibet —		32
für jeden Gesellen — — — —		32
für den Burschen — — — —		16

 5) Ein

		N⅔. Rthlr.	ßl.
5) Ein Scharfrichter, der andere Städte oder Aemter mit vorstehet		2	
Wenn er aber nur an seinem Ort bleibet	— —		32
Für jeden Abdecker	— — —		32
6) Ein Schweinschneider	— — —	3	
7) Ein GrützMüller giebet gleich den Professionisten.			

4) Von bürgerlicher Nahrung.

1) Gastwirthe der ersten Classe in Schwerin, Güstrow und Neubrandenburg	— — — — —	4	
2) Gastwirthe der andern Art	— — —	2	
3) In den übrigen Städten, je nachdem ihr Verkehr ist, resp.	2 und	1	
4) Brauer, so dieses Gewerbe im Großen treiben	—	2	
5) Ebendieselbe, so dieses Gewerbe nur mäßig treiben	—	1	
6) BrandtweinsBrenner für jede Blase	— —		16
7) Fuhr- und Frachtfahrer für jedes Gespann Pferde, so derselbe hält oder darunter	— — — — —	1	
8) Ein Ackersmann, der 2 oder 4 Pferde hält	— —		24
und wenn er mehrere hält in dem Verhältniß.			
9) Fährt ein Ackersmann nur mit Ochsen	— —		16

Sechstes Stück.

Extract
aus dem LandtagsProtocoll v. D. Sternberg den 1. May seqq. 1793.

Den 8ten May.

Wann nun zur Aufbringung des, von der Ritterschaft Serenissimis bewilligten Reichs- SteuerQuanti annoch eine Anlage zu machen nothwendig ist, solche auch zu belieben auf heute angesetzet worden; so gaben

Herr

Herr von Müller auf Detershagen,
Herr Kammerherr von Levezow auf Teschow,
Herr Hofrath Spalding aus Güstrow

zum Protocoll: Es sollte zur Aufbringung vorstehenden Quanti par Hufe eine Anlage von 8 Rthl. N. Zwdr. beliebet seyn, und würde solche Anlage von den ritterschaftlichen Güthern, KlosterGüthern und Rostocker DistrictsOertern bezahlet. Wann aber hievon die Hälfte, in Grundlage der ritter- und landschaftlichen Erklärung ad Capita propositionis, mit 4 Rthlr. für vorgenannte contribuirende, inclusive der Kämmerey- und OeconomieGüther, in Grundlage des 219ten §. des landesGrundgesetzlichen ErbVergleichs, durch das Herzogliche erbetene ContributionsEdict verkündiget werden würde a); so hätte der Engere Ausschuß sogleich nach Publicirung des herzoglichen landtagsAbschiedes und

a) Indem die Ritterschaft eine Summe von 40000 Rthlr. N $\frac{2}{3}$ zu ihrem Antheil bewilligte, setzte sie, in Ermangelung aller Kenntnis von dem würklichen Aufwand, mit patriotischer Uneigennützigkeit, einen TotalBedarf von 120000 Rthlr. N $\frac{2}{3}$ über die, im 106. und 107. §. des LandesVergleichs von den LandesHerrschaften privative übernommenen Kosten der Reichs- und Kreishülfen voraus, wovon sie sich den dritten Theil, die Städte aber, wegen ihrer gesetzlich noch um ein Drittheil erhöbeten Erleichterung, nur halb so viel, nämlich 20000 Rthlr. N $\frac{2}{3}$ sich zur Last rechneten. Die duodecima der Stadt Rostock, die man Conventionsmässig ganz von der LandesHerrschaft für übertragen erklärte, würde von iener TotalSumme 10000 Rthlr. N $\frac{2}{3}$, folglich der, hievon der Ritterschaft zu Gute kommende Drittheil $3333\frac{1}{3}$ Rthlr. mithin, nach dessen verfassungsmässigem Abzug, das Ritterschaftliche Oblatum noch 36666 Rthlr. 32 ßl. ausmachen.

Hiezu würden die, aus dem edictmässigen Modo contribuendi aufkommenden 4 Rthlr. von ieder catastrirten steuerbaren Hufe nur abwerfen:

von $1789\frac{3}{4}$	Hafen	34	Schfl.	des Mecklenburgischen Kreises	—	7159 Rthlr. 24 ßl.
— $1614\frac{1}{2}$	—	$52\frac{23}{32}$	—	— Wendischen Kreises	—	6459 ——
— $471\frac{1}{2}$	—	$60\frac{20}{32}$	—	— Stargardischen Kreises	—	1887 ——
					—	15505 Rthlr. 24 ßl.

Hiezu von

160	H.	60	Schfl.	der Kloster-	Güter	— 641 —
$132\frac{1}{2}$	—	$26\frac{2}{32}$	—	— Rostocker Districts-	Güter	— 529 —
$47\frac{1}{4}$	—	$58\frac{16}{32}$	—	— Städtischen Kämmerei-	Güter	— 190 —
					zusammen	1360 —

der

und eventualiter sogleich vom Landtage ab, die andere Hälfte von 4 Rthlrn. par Hufe von den ritterschaftlichen, den KlosterGüthern und Rostocker Districts-Oertern auszuschreiben, dergestalt, daß solche 4 Rthlr. in Termino Trinitatis d. J. in den LandKasten gezahlet und von daraus die bewilligte Summe gegen den 1sten August in die Herzoglichen Rentereyen eingereichet werden können.

	(15505	Rthlr.	24 ßl.
der verfassungsmässig der Ritterschaft zu Hülfe kommende dritte Theil, nämlich — — —	453	—	16 —
Es würden also für die Ritterschaft nur — —	15958	Rthlr.	40 ßl.
aufgekommen seyn. Um nun das, an der gebotenen Summe noch fehlende aufzubringen, ward die HufenAnlage verdoppelt, und beträgt von der Ritterschaft aller drei Kreise, noch — —	15505	—	24 —
den Kloster- und RostockerDistrictsGütern 1170 Rthlr., und hievon der dritte Theil — —	390	—	— —
folglich überhaupt — — —	31854	Rthlr.	16 ßl.
Die dann noch rückständigen — —	4812	—	16 —
von der TotalSumme — — —	36666	Rthlr.	32 ßl.

dürfte man von dem dritten Theil des vorgeschlagnen Beitrags aller Eximirten, wovon sich eben so wenig, als von den übrigen Aufkünften des Ritterschaftlichen Contributions-Modi, irgend zutreffende Anschläge formiren liessen, mit voller Zuverlässigkeit, und sogar noch einen beträchtlichen Ueberschuß, für die vielleicht noch bevorstehenden KriegsKosten, erwarten.

Siebentes Stück.

Herzoglich-MecklenburgSchwerinscher LandtagsAbschied.

Der Durchlauchtigste Herzog und Herr, Herr Friederich Franz, H. z. M. (t. t.) Unser gnädigster Fürst und Herr, haben Sich die unterthänigste Erklärung Ihrer, auf gegenwärtigem ausserordentlichen Landtage versammleten getreuen Ritter- und Landschaft, so wie solche, nach Verlängerung des gesetzmäßigen Zeitraums,

raums, am 9. d. M. hieselbst übergeben worden, geziemend vortragen lassen und wollen nun, um diese Versammlung, die Sie zwar, nach ungebundener gesetzlicher Willkühr, jedoch nur auf die dringendste Veranlassung, zusammen berufen haben, nicht noch mehr zu verlängern, keinen Anstand nehmen, Ihre höchsten Resolutionen folgendergestalt zu ertheilen: So viel zuvörderst den

Ersten Gegenstand der Landtags-Proposition anlanget, sind Ihro Herzogl. Durchl. zwar schon, ohne Ihrer getreuen Landstände Erinnern, darauf von Selbst bedacht gewesen, gegen die, unter gegenwärtigen so dringenden, als ausserordentlichen Umständen, unterbliebene Anstellung eines vorgängigen Kreistages, Ihre Kreisständischen Gerechtsamen in Zeiten bestens zu verwahren, auch für die Zukunft Ihren Landen und Leuten eine billige Erleichterung der gegenwärtig sie unausweichlich treffenden Belästigung zu verschaffen.

HöchstDieselben können jedoch nicht finden, daß die, in den Resolutionibus ad grauamina d. a. 1701 verheissene Bewürkung einer Moderation der Matricul auf den gegenwärtigen Fall, (wo nicht nach der Matricul, sondern nach der Repartition vom Jahr 1681, das Contingent aufgebracht werden muß) anwendlich gewesen seyn würde; wie denn auch der, im Jahre 1703 von dem KreisDirectorio gemachte Versuch, zur Abminderung jenes RepartitionsFusses, nicht zur Ausübung gekommen, sondern unterm 29. May 1706[a]) wieder zurückgenommen ist; auch selbst die, in der Ritter- und Landschaftlichen Erklärung dazu

a) Ich besitze eine zuverlässige Abschrift dieses DirectorialSchreibens und theile sie hier wörtlich mit:

Carl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Grosfürst in Finnland, Herzog zu Schonen, Ehsten, Liefland, Carelen, Bremen, Vehrden, Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermannland und Wißmar, wie auch PfalzGraf bey Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen Herzog rc. rc.

Unsere Freundschaft auch freundvetterliche Dienste und was Wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen zuvor. Durchlauchtiger Fürst, freundlich lieber Vetter und Oheim.

Was Ihre Römisch-Kayserl. Majestät, nach Einhalt des, auf dem zu Regensburg fürwährenden Reichstage, am 30ten leztverwichenen Monats Martii, in allen dreyen Reichs-Collegiis, ausgefallenen und von Höchstgedachter Ihrer Kayserl. Majestät nachgehends gnädigst ratificirten Conclusi, wegen fordersamst zu beschaffender Stellung der Reichs- und Creys-Contingentien, nach dem completen Fuß de Anno 1681 in triplo, auch aller dazu gehörigen und beliebten Requisiten, wie nicht weniger wegen genauer Observir- und Nachlebung

dazu nachgewiesenen Gründe dürften dazu nicht allerdings zutreffend seyn, indem die vormalige Uebertragung der Rheinischen Kreise auch dießmal ausser Be-

zweise-

lebung des am 11ten Martii An. 1704, beliebten March- und QuartierReglements, unterm 13ten Aprilis leztbin, wie an die gesamte ReichsKreyse, also auch an Uns, als hiesigen löbl. NiederSächsischen Kreyses ausschreibende Fürsten, gelangen lassen; solches werden Eure Lbd. ab der hiebei folgenden Abschrift der Kayserlichen Excitatorien in mehrerm zu ersehen belieben. Wie nun zuvörderst Eur. Lbd. ab dem unterm 31. Martii Anno 1703. ergangenen Ausschreiben annoch erinnerlich seyn wird, wie man zwar damals der unmaßgeblichen Meynung gewesen: daß bei erster Stellung der Trouppen und zu Verhütung des, ab der zu Regensburg sehr hoch gemacheten Repartition, dem Kreyse zuflieſſenden gravaminis, man es bei demjenigen Quanto zu lassen hätte, so bei der Ausrechnung in dem, nach hiesiger KreysMatricul, gezogenenen Calculo sich aufgegeben, jedoch so und dergestalt, „daß, fals hinkünftig etwa die unumgängliche Noth„durft ein anders erfordern, oder von Ihrer Kayserl. Majest. die fernere gnädigste Re„quisition desfals einlangen sollte, man ohne Präjudiß annoch vor dießmal ersprießlich „beizuspringen, und nach demjenigen Fuß, so auf allgemeinem Reichstage zum Grunde „gesetzet, hiesigen KreysesQuantum würklich zu stellen, nicht eben zu difficultiren haben „würde;" also, und da nunmehro sowol mehrhöchstgedachte Ihre Kayserl. Majest. auf erfordertes Gutachten gesamter Chur-Fürsten und Stände, beliebet und gut gefunden, als die Wohlfarth und Nothdurft des gesamten Reichs, (dafern man nicht Selbiges der feindlichen Gewalt gänzlich exponiren und hingelassen sehen will,) unumgänglich zu erfodern scheinet: daß die vormals in Ao. 1703, nach der KreysMatricul gemachte Repartition nunmehro geändert werde, einfolglich ein jeder Chur-Fürst und Stand sein Reichs- und KreysContingent auch noch vor diesmal citra praejudicium, nach dem Fuß de Ao. 1681. in triplo complet und ohne einigen Abgang dar- und denen Feinden des Reichs würklich entgegen stellen möge; so leben Wir der angenehmen ungezweifelten Hofnung, es werden Eure Lbd. Dero pro bono publico rühmlichst tragenden Eifer nach, Ihres Ortes es in die Wege zu richten belieben, daß der, einem jeden getreuen Stande, bey gegenwärtigen beschwerlichen Conjoncturen, obliegenden Gebühr zufolge, Dero Reichs- und Kreys-Contingent, welches nunmehro, nach izt erwähntem Fuß de Ao. 1681, auf $282\frac{2}{3}$ zu Pferde und $249\frac{1}{2}$ zu Fuß sich beträget, (jedoch daß die Quote, welche Streliß, wegen des Stargardischen Districts, desfals zu übernehmen hat, davon abgehe) ohne Abzug, mit allen, in der obangezogenen Beilage des Kayserl. Rescripts bedeuteten Requisitis, aufs eiligste ad loca operationum würklich ins Feld gestellet, auch obangezieltem March- und QuartierReglement von den Ihrigen genau nachgelebet, einfolglich Ihrer Kayserl. Majest. geäußertem Verlangen das schuldige Vergnügen und der nothleidenden und periclitirenden Wohlfahrt des Reichs die höchstbenöthigte Hülfe in der That geleistet werden möge, zumalen Wir Uns gänzlich versichert halten, es werden Eure Lbd. Dero erleuchten Begabniß nach, wie hoch dem gemeinen Vaterlande an Beschleunigung nachdrücklicher Hülfe gelegen, und was für Unheil, Verantwortung und Disgoustirung der alliirten Puissancen hingegen aus deren Hinterhaltung erwachsen würde, nicht weniger als andere, der Gefahr näher gesessene Stän-

de

zweifelung stehet, hingegen die noch izt in Uebung erhaltene Moderation des Fürstenthums Schwerin und der Stadt Lübeck nicht den übrigen Kreisständen zur Last fällt, sondern dem TotalAnschlage abgehet.

So wenig also Ihro Herzogl. Durchl. in der Ausmittelung des dießmaligen Repartitionsmäßigen Contingents Ihrer Herzog- Fürstenthümer und Lande an Ihren Landesväterlichen Pflichten etwas haben ermangeln lassen; eben so wenig ist an der Verkündigung und Bescheinigung dieses Gegenstandes in der LandtagsProposition und deren Anschlüssen einiger Mangel zu erfinden. Höchst-Dieselben haben, in buchstäblicher Befolgung der, in dem LandesVergleich (§. 518) bestätigten obgedachten

Resolutionum ad gravam. de a. 1701, Additament. class. 1. N. 1.
„die Hülfe **namentlich** und **eigentlich** exprimiren lassen b).“

Sie vermissen dagegen gänzlich die Beantwortung der ad Cap. proposit. 1. vorgelegten Frage:

L 2 „Auf

de zu Herzen nehmen, und also an Dero rühmlichen Bereitwilligkeit und Promtitüde hierunter nichts ermangeln laßen. Verbleiben übrigens Eurer Lbd. zu aller Freundschaft und freundvetterlichen Diensten stets willig und geflißen. Geben den 29. Maji Anno 1706.

Im Namen und von wegen Ihr. Königl. Majest. zu Schweden ꝛc. als Herzogen zu Bremen.

N. Gyldenstern.

Meckl. Schwerin wegen Güstrow.

Von Gottes Gnaden Anton Ulrich, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Eurer Lbd.
freund- und dienstwilliger
Anton Ulrich mppria.

Es erhellet daraus von selbst: daß wie,

(1) nach dem Verhältnis der NS. KreisMatrikel vom Jahre 1654 das Totale des diesem Kreise auf dem Reichstage 1681 zugetheilten Contingents in simplo von 1321 Mann zu Pferde und 2707 zu Fus, folglich in triplo von 3963 und 8121, auf 3374 zu Roß und 6498 zu Fus herabgesetzet war; also in gleicher Proportion eine Reduction der Mecklenburgischen repartitionsmäßigen Mannschaft auf 241½ zu Roß und 199½ zu Fus für iedes der beiden Herzogthümer, so wie auf 72½ zu Roß und 35½ für das Stift Schwerin in dem angezogenen hievorigen DirectorialSchreiben versucht war;

(2) Daß selbst der hier wiederhergestellete ReichsAnschlag des Jahres 1681 in triplo für iedes Herzogthum 1½ zu Pferde weniger, hingegen zu Fus 1½ Mann mehr ausmachte, als nach der KreisRepartition vom Jahre 1682, beides zusammengerechnet aber damit übereinkam.

b) Meckl. GrundGesetze. S. 478.

„Auf welche Weise das Mecklenburgische ReichsContingent, nach landes=
„verfassungsmäßiger gleicher Vertheilung, von den herrschaftlichen Domai=
„nen, ritterschaftlichen Gütern und Städten am zuverlässigsten, geschwindesten
„und leichtesten zu stellen, auszurüsten und zu unterhalten seyn werde?"

Statt dessen ist in der Ritter= und landschaftlichen Erklärung der vorge=zeichnete legale Gesichtspunct gänzlich verrückt, wenn jene Obliegenheit mit den, füritzt überall nicht verkündigten, noch in den Anlagen der LandtagsProposition vom Reiche bewilligten, oder von Kaiserl. Majestät ausgeschriebenen Reichs=steuern und RömerMonaten verwechselt, mithin nur die wörtlich von diesen, nicht aber von jener handelnden Stellen des LandesVergleichs und der Rostock=schen Convention, mit so willkührlicher, als unzulässiger Ausdehnung ihres buchstäblichen klaren Inhalts, angezogen werden wollen. Se. Herzogl. Durchl. können und werden Sich weder auf diejenigen Zweifel und Einwendungen ein=lassen, welche aus dem von Reichs= und KreisSteuern redenden zweiten Artikel des LandesVergleichs (§.§. 101 bis 114) und aus dem VIIten Artikel der Rostock=schen Convention, oder aus dem, nach klarer Absicht und Ueberschrift, blos die LandesContribution zu eignen landesfürstlichen Bedürfnissen, und deren ver=schiedene Gegenstände betreffenden Ersten Artikel jenes LandesGrundGesetzes (§.§. 5 bis 95) hergeleitet werden wollen; noch eben so wenig über die, ex mera facultate der Landesherrschaft gebrauchte vormalige Stellungs= und Be=rechnungsArt des Mecklenburgischen ReichsContingents derjenigen Zeiten Sich verbreiten, wo der, mit allen seinen Vortheilen für das Herzogliche Haus, (im 518. §. des LandesVergleichs) für ewige Zeiten aufgehobene, folglich auch zu HöchstIhro Nachtheil nicht weiter anwendliche Schwerinsche Receß vom Jahre 1701 vielleicht andre Grundsätze begünstiget haben mag.

HöchstDieselben halten Sich nicht ermächtiget, Reichssteuern zu fodern, wo Kaiser und Reich Mannschaft verlangen, noch die lezteren nach dem (zu diesem Gebrauch) längst veralteten Maaßstabe der RömerMonate zu berechnen, wo ein neuerer RepartitionsFuß ausdrücklich vorgeschrieben ist. So wenig HöchstSie in Ansehung der ersteren Ihre Reichsständische Pflicht und die landes=fürstliche Zusage im 106. und 107ten §. des LandesVergleichs und im VIIten

Ar=

Artikel der Rostockschen Convention bisher verkannt haben, oder ihren getreuen Ständen, wenn von Reichs- und Kreissteuern die Rede seyn sollte, ein mehreres abmuthen werden, als die angezogenen Gesetze und Verträge mit sich bringen; eben so wenig werden Sie es zugeben: daß Ihnen, ausser dieser auszeichnenden Belästigung der herrschaftlichen privativen Cassen, noch eine, hiervon so wesentlich verschiedene, in keinem Vertrage mit dem ganzen Lande oder mit einer einzelnen Stadt auf Sich genommene allgemeine ReichsUnterthanenPflicht allein aufgebürdet werde; Noch weniger können Sie es gestatten, daß diejenigen Beiträge, welche Ihre Ritter- und Landschaft, nach den dürren Worten der allerhöchsten DefinitivSentenz vom 7ten Jul. 1698, ursprünglich nur zur Unterhaltung der Garnison der Vestung Dömitz c), unter dem Namen der Garni-

c) „In StreitSachen sich verhaltend zwischen der Meckl. Ritter- und Landschaft, Kläger an einem, entgegen und wider den Herrn Herzog zu Meckl. Schwerin, Beklagten andern Theils, diuersorum grauaminum, in specie in puncto der GarnisonsKosten zu Besetz- und Erhaltung der Vestung Dömitz, LegationsKosten zu Reichs- Deputations- und Kreistägen, auch KammerZieler, ist allem An- und Fürbringen nach, hiemit zu Recht erkannt: Daß gedachte Ritter- und Landschaft, ihres, aus den AssecurationsReceß- und Reversalen d. A. 1572 und 1621, auch andren beschehenen Einwendens ungehindert, zu Besser- und Erhaltung der Vestung Dömitz, auch deren Garnison die Kosten, wie nicht weniger die LegationsKosten zu Reichs- Deputations- und KreisTägen, auch KammerZieler zu bezahlen und zu erstatten schuldig und dazu zu verdammen sei, als denn dieselbe zu solchem allen hiemit für schuldig erkannt und dazu verdammet werden; maassen dann auch in denen übrigen noch unerörterten Puncten, auf gebührendes Anrufen, ferner Bescheid erfolgen soll. Sign. zu Wien, unter Ihro Kaiserl Majest. hievor gedrucktem Kaisetl. SecretInsiegel, den 7. Jul. 1698." (Justiss. Deciss. Imperial. Meclenb. N. 71, p 52.)

Ein mehreres, als wozu die Ritter- und Landschaft hiedurch verurtheilet war, hat sie denn auch, nachdem sie sogar die vorliegende Urthel, durch das eingewandte RechtsMittel der Revision von der RechtsKraft suspendirt hatte, und immittelst die eigentlichen GarnisonsKosten der Vestung Dömitz vom Kaiser unterm 13. Aug. 1700 (Justiss. Deciss. N. 80, p. 61) zu 35394 Rthlr. provisionaliter festgesetzet waren, in dem Schwerinschen Vergleich vom 16. Jul. 1701, (Jura Meclenburgica, p. 58-60) in dessen Eingange und II. §. unter der Rubrik von GarnisonsKosten, durch die, mit Inbegrif der herzogl. Domainen, überhaupt zu 120000 Rthlr. N⅔. behandelte jährliche LandesContribution, begreiflich nicht übernommen. Und da diese Summe den reinen Ertrag der, im LandesVergleich vom Jahr 1755, Art. 1. ausgemittelten LandesContribution zu Garnisons- Fortifications- und LegationsKosten rc. auch KammerZielern im Ganzen nicht leicht übersteiget; so läßt sich auch die eigentliche Absicht und Bestimmung der hierunter begriffenen GarnisonsKosten weiter, als auf den urthelmässigen Gegenstand, allerdings nicht ausdehnen.

sonsKosten bezahlet, statt einer Stellung des ReichsContingents Ihnen angerechnet werden.

In Ansehung dieses Bedürfnisses halten Ihro Herzogl. Durchl. mit unverwandter Rücksicht auf die vorliegende ReichsBewilligung und Kaiserliche Ausschreiben, Sich lediglich an die bekanntesten ReichsGesetze, welche die Reichs- und KreisVerfassungen von den ReichsAnlagen wesentlich unterscheiden, und „die „Landsassen und Unterthanen zu allem dem zu contribuiren anweisen, was das „Reich pro securitate publica verwilliget und die ExecutionsOrdnung vermag [d];“ so wie insbesondere, was den izt aufs neue zur Norm dienenden Maaßstab des Jahres 1681 anlanget, an den NiederSächsischen KreisAbschied vom 23. Jun. 1682, an den Mecklenburgischen LandtagsAbschied vom 13. Nov. 1682 [e]), mit dem darauf unterm 13. Nov. 1682, publicirten Contributions-Edict, und an die Kaiserliche Decision vom 11. März 1683 [f]). Diese sind durch den LandesVergleich so wenig, als durch die Rostocksche Convention aufgehoben; sie behalten daher noch izt ihre volle anwendliche Kraft, die auch in einzelnen Wirkungen (§. 313 und 331 des LandesVergleichs) unverkannt geblieben ist.

Aus einer so erzwungenen Vermischung zweier, in ihren Gegenständen, wie nach ihren legalen Maaßstäben, so wesentlich verschiedenen Verpflichtungen und der davon handelnden Gesetze hat zwar ein zutreffendes Resultat sich nicht erwarten lassen. Wie es inzwischen bei der, vorlängst entschiedenen Verbindlichkeit, nicht sowohl auf Bewilligung und Erbietung, als vielmehr nur auf die Ausmittelung der bequemsten und leichtesten Befolgung in der proponirten Maaße, ankam; so haben Ihro Herzogl. Durchl. aus dem weiteren Verfolg der Ritter- und Landschaftlichen Erklärung vom 8. d. M. so viel wahrgenommen: daß Ihre getreuen Landstände geneigter sind, von der am Schlusse des Cap. propositionis I. eventualiter ihnen dargebotenen Erleichterung Gebrauch zu machen, als ihre respectiven Quoten zu dem ausgeschriebenen und verkündigten ReichsContingent in natura zu liefern, auszurüsten und zu unterhalten. Höchst-Dieselben finden daher auch weiter kein Bedenken, die daselbst angezielte Ver-

wand-

d) Viertes Stück, c)

e) Viertes Stück, Anl. B. D.

f) Viertes Stück, i)

wandlung des Contingents in ein mäßiges Surrogat an Gelde, welche immittelst, nach einer Anhandlegung des Königlich Preussischen Hofes, mit des Kaiserlichen und Reichs General Feld Marschalls Prinzen von Sachsen Coburg Durchl. ausdrücklich **in Voraussetzung und mit Vorbehalt** der Reichs Gesetz- und landes Verfassungsmäßigen Beiträge Ihro Ritter- und Landschaft, am 12. April d. J. behandelt ist, derselben, nebst einer eventualen Vertheilung dieses baaren Surrogats, in den Anschlüssen N. VII und VIII vorlegen zu lassen, und die gedachte Vereinbarung nunmehr in der unter N. IX. beigefügten Maaße zu ratificiren.

Aber eben hieraus leuchtet zugleich hervor: daß zu den, darinn auf das genaueste behandelten Kosten des Reichs Contingents beider Herzogthümer Schwerin und Güstrow die gebotenen Sechszigtausend Rthlr. N. Zwdr. pro rata der Ritter- und Landschaft nicht zureichen, sondern daß sodann auf die, ohnehin schon mit alleiniger Uebernehmung der, zur Reichs Operations Casse aufzubringenden Römer Monate, überwiegend beladenen Herzoglichen Domainen ein größerer Theil der gemeinschaftlichen Last würde gewälzet werden, als sie, nach ihrem jure quaesito ex §. 228 des Landes Vergleichs, zu dieser außerordentlichen Nothwendigkeit und Verwendung beizutragen schuldig sind. Ihro Herzogl. Durchl. können daher solche nicht anders, als **mit Vorbehalt aller Verfassungsmäßigen Zuständnisse** an den gemeinsamen Landkasten, auf das Conventionsmäßige Jahr vom 1. März 1793 bis 1. März 1794 hiedurch annehmen. Auf die angehängten, zum Theil ganz unstatthaften Bedingungen a) c) d) können Sie eben so wenig, als auf einige Erlassungen, Rücksicht nehmen, weil das gegenwärtige Bedürfniß nicht zu Ihrem eigenen Nutzen und Gebrauch, sondern allein zum Dienst Sr. Kaiserl. Majestät und des Reichs verlangt wird.

So sehr es auch zum höchsten Herzoglichen Wohlgefallen gereichet, daß die getreue Ritterschaft durch ihre patriotische Erklärung zu einem Beitrag von Vierzigtausend Rthlr. N. Zwdr., ihrer Verbindlichkeit zu dem von ihr landesgrundgesetzlich aufzubringenden Antheil dieser gemeinsamen Verwendung, in Ansehung der Summe sich so annehmlich entlediget und dadurch ein Merkmal ihrer treudevotesten Gesinnungen gegeben hat; eben so bedauerlich ist die Absonderung, womit die Landschaft ihre verfassungsmäßige Quote auf die Hälfte jener

Summe

Summe beschränkt hat; Und um so mißfälliger ist die, von der Stadt Rostock bewiesene gänzliche Verkennung ihrer Reichsgesetz- und LandesVerfassungsmäßigen Obliegenheit! Indem sich diese Stadt durch ihre abstimmige Erklärung von den Vortheilen der, am Schlusse des Ersten Abschnitts der LandtagsProposition offen gelassenen surrogirten Alternative eigenwillig selber ausschließet; bleibt für sie, zur Genügung ihrer unumstößlich voraussteheuden Verbindlichkeit, keine andere Wahl übrig, als ihre Quote zu dem verkündigten Contingent, in verfassungsmäßigem Verhältniß zum zwölften Theil, mit $44\frac{1}{7}$ zu Pferde und $38\frac{2}{7}$ zu Fuß in natura zu liefern, mit allen KriegsBedürfnissen auszurüsten und zu unterhalten. Es wird derselben also hiemit aufgegeben: von der Reichsschlußmäßigen Erfüllung dieser NaturalPrästation annoch binnen 14 Tagen separatim befriedigende Anzeige zu machen.

Zur Aufbringung der Domanial- Ritterschaftlichen und Städtischen Quoten hingegen, mit Inbegriff der Kloster- Rostocker Districts- Städtischen Kämmerei- und OeconomieGüter, wie auch der Eximirten allerlei Standes und Wesens, werden die vorgeschlagenen Modi contribuendi, insoferne dadurch die gedachten drei Quoten aufkommen, folglich mit Vorbehalt näherer Ausgleichung und Berechnung, im wesentlichen hiedurch landesfürstlich approbiret. Mit grundsleglicher Beibehaltung derselben, soll demnach das landesfürstliche Einforderungs-Edict für die Herzogthümer MecklenburgSchwerin und Güstrow fordersamst publiciret, auch wegen Beeidigung der zu Einnehmern präsentirten Subjecte und deren Instruirung demnächst die Reversalmäßige Verfügung erlassen werden. Wegen des unzulänglichen Städtischen ContributionsModi aber wird, bis zur vollständigen Erfüllung der landschaftlichen Verbindlichkeit eventualiter weitere landesherrliche Verfügung, zu dessen Fortdauer oder Erhöhung, ausdrücklich hiedurch reserviret.

Die von der getreuen Ritter- und Landschaft dabei vorbedungene Abkürzung zweier Drittheile des der Stadt Rostock zur Last kommenden verfassungsmäßigen zwölften Theils muß so lange ausgesetzet bleiben, bis die Landschaft und die Stadt Rostock ihrer vollen Verbindlichkeit sich entlediget haben werden; Wornächst dasjenige seine Anwendung finden soll, was Gesetze und Verfassung dieserhalb mit sich bringen. Hingegen wollen Se. Herzogl. Durchl. geschehen lassen, daß die

Kloster-

Kloster- Rostockischen Districts- Städtischen Kämmerei- und OeconomieGüter, zur Aufbringung der Ritterschaftlichen Quote verfassungsmäßig herbeigezogen werden. Wie aber hiervon HöchstDero Domainen nur ein Drittheil zustehet; so soll der den Städten zu Gute kommende dritte Drittheil denselben, bei demnächstiger Erfüllung ihrer Verbindlichkeit, zugerechnet werden.

Mit Uebergehung der sonst noch eingemischten, zu gegenwärtigem ausserordentlichen Landtage nicht gehörigen fremden Gegenstände, können Se. Herzogl. Durchl. der Ritter- und Landschaftlichen Erklärung über den

Zweiten Gegenstand der LandtagsProposition Ihren landesfürstlichen Beifall in soferne nicht versagen, als darinn

a) die vorgängige Haltung eines KreisConvents vorausgesetzt,

b) die Verbindlichkeit der ReichsExecutionsOrdnung vom Jahre 1555. §. 82. g) anerkannt und

c) die unmittelbare Anwendlichkeit der Quedlinburg- und Mühlhausenschen Associationen zwischen dem Ober- und NiederSächsischen Kreise vom Jahre 1673 h) auf die gegenwärtigen Zeitläufte zweifelhaft gelassen wird.

Eben diesen Grundsätzen getreu, werden Se. Herzogl. Durchl. alle weitere Anträge auf etwanige Realisirung der verkündigten Aufforderung, zur Bereithaltung eines diesseitigen KreisContingents, bei gottlob entfernter Gefahr, abzulehnen nicht unterlassen und behalten Sich nur, wenn die Umstände oder eigne Nothdurft des NiederSächsischen Kreises ein anderes erfordern sollten, weitere Reichsgesetzliche Verkündigung vor. In der Beantwortung des

Dritten proponirten Gegenstandes endlich, welcher wörtlich in dem 469. §. des LandesVergleichs verabredet ist, finden Se. Herzogl. Durchl. so wenig wegen ordentlicher Regulirung und Richtigstellung der LehnPferde, als zu einem beständigen Regulativ wegen deren Aufgebots und Gebrauchs, die verlangten Vorschläge, sondern an deren Statt einen vergeblichen Bezug auf eine, gleich bei ihrer Entstehung für eilfertig und unpräjudicirlich erklärte und bloß zur Kenntniß der damaligen beiden Herzoglichen Linien entworfene Specification der Meck-

g) Viertes Stück, a)

h) Drittes Stück, e)

Mecklenburgischen RitterPferde vom 3. März 1621,[i] und auf einen anderweitigen Entwurf derselben vom 19. Decbr. 1709, der aber schon in der Landtags-Proposition vom 18. Sept. 1710 für unbefriedigend gehalten, mindestens dem itzigen Bedürfniß nicht mehr angemessen ist. Wie also dieserhalb zuvörderst die verwillkührte Richtigkeit zu treffen ist; so verstehet es sich, nach der vorliegenden höchsten Absicht, im übrigen von selbst: daß wegen des intendirten **gemeinnützlicheren** Gebrauchs der LehnPferde, das proponirte beständige Regulativ nicht anders, als durch einen **Vergleich** mit der getreuen Ritterschaft, eingeführet werden soll. Bis dahin und so lange kein anderer, als der alte ursprüngliche, aber auf itzige Zeiten wenig mehr anwendliche Gebrauch der RoßDienste verlangt wird, bedarf es keines Regulativs oder Vergleichs, sondern behält es, wegen der in jedem Lehn- oder AllodialBriefe vorbehaltenen Ritter- und Mann-Dienste, bei den bekannten Vorschriften des gemeinen LehnRechts sein Bewenden.

Die hiebei bemerkte Verschiedenheit zwischen der diesseitigen und der Herzoglich MeklenburgStrelitzischen LandtagsProposition, stehet nicht zur Beurtheilung der diesseitigen Ritterschaft, sondern bleibt der eigenen Convenienz der höchsten Landesherrschaft, die Sich darunter von Ihren Landständen die Hände nicht binden lassen kann, lediglich überlassen. Diese angebliche Verschiedenheit aber konnte die getreue Ritterschaft zu einer **gänzlichen Ablehnung** des vorliegenden landesgrundgesetzmäßigen lehnsherrlichen Antrages eben so wenig berechtigen, als die unter a) b) c) und d) angeführten übrigen gesetzlichen Verpflichtungen den Vasallen von der, in allen LehnBriefen vorausgesetzten Verbindlichkeit, dem Lehnsherrn **nützliche** getreue Dienste zu leisten, entbinden können.

Hingegen wird ein kurzer Rückblik auf vorige Zeiten und auf die, mit so vielen persönlichen Gefahren, Beschwerlichkeiten und Kosten, als oeconomischen Behinderungen und Versäumnissen für den LehnMann verknüpften, aber bekanntlich an keine beschränkende Verträge gebundene RoßDienste[k], das in der Proposition angegebene ungleiche Verhältniß zwischen der steuerbaren und steuerfreien Hälfte der ritterschaftlichen Güter vollkommen rechtfertigen! In

i) (Strelitzische) Facti species, von den, im Herzogth. Mecklenburg vorgenommenen Landestheilungen. (1749) S. 120.

k) Feststehender Grund der Ritterschaftlichen Steuerfreiheit ꝛc. XXIII, XXXI. Beil. Letzes Wort ꝛc. §. 417-422.

In dieser Betrachtung wollen Ihro Herzogl. Durchl. von Ihrer getreuen Ritterschaft annoch längstens binnen sechs Monaten, ihrer landesvergleichsmäßigen Verbindlichkeit gemäß, ein genaues und vollständiges Verzeichniß der RitterPferde, so wie auch binnen gleicher Frist ihre treugehorsamsten Vorschläge zu dem, im 469. §. des LandesVergleichs vorbehaltenen beständigen Regulativ, wegen ihres künftigen Aufgebots und Gebrauchs, gewärtigen, widrigenfalls aber ersteres, nach den im Herzoglichen Archiv befindlichen Nachrichten, Selbst verfertigen und publiciren lassen.

Hiermit ertheilen Ihro Herzogl. Durchl. dem bisherigen ausserordentlichen Landtage seine Endschaft, mithin Ihrer getreuen Ritter- und Landschaft ihre Entlassung und verbleiben derselben sammt und sonders mit Gnaden gewogen. Gegeben Sternberg den 13ten May 1793.

Beilagen.

Nr. VII.

Konvention,

Die Verwandlung des, von Ihro Durchlaucht dem Herrn Herzog von MecklenburgSchwerin, für Mecklenburg Schwerin und Güstrow, dann für das Fürstenthum Schwerin, in dem dermaligen ReichsKrieg gegen Frankreich zu stellenden ReichsKontingents in ein GeldSurrogat betreffend.

Erstens. Ihro Herzogl. Durchl. zu MecklenburgSchwerin sind erbötig, für das von Demselben für die beide Herzogthümer MecklenburgSchwerin und Güstrow, dann für das Fürstenthum Schwerin zu stellende dreifache Contingent, das im gegenwärtigen Falle $425\frac{1}{3}$ Mann Infanterie und $510\frac{2}{11}$ Mann Cavallerie beträgt, so wie für alle hierauf Beziehung habende Kosten, sie mögen Namen haben wie sie wollen, eine Summe von 195,500 Gulden nach dem 24 fl. Fuß zu bezahlen, wobei der Mann Infanterie zu 100 Gulden, der Mann Cavallerie aber 3mal so hoch, nemlich zu 300 Gulden angeschlagen ist. — Sollte die Anzahl der Mannschaft zu hoch oder zu niedrig angesetzt seyn, so wird nach obi-

obigem Verhältniß entweder mehr oder minder bezahlt. Se. Herzogl. Durchl. setzen dabey den Reichsgesetz- und Landesverfassungsmäßigen Beitrag ihrer Ritter- und Landschaft zu den ContingentsKosten wegen beider Herzogthümer voraus, und behalten selbigen vor.

Zweitens. Die Zahlung soll in vier Terminen dergestalt geleistet werden, daß ein Viertheil der Summe am 1sten Julii dieses Jahrs, zwei Viertheile von 3 Monat zu 3 Monat, und der Rest am Ende Febr. 1794 berichtiget werde.

Drittens. Dagegen verspricht man sich, daß das gedachte Herzogl. Haus von allen andern, das dermalige ReichsContingent betreffenden oder dahin Bezug habenden Forderungen und Ansprüchen völlig befreiet werde; worunter jedoch die auf dem Reichstage zur ReichsOperationsCasse verwilligt werdende RömerMonate nicht zu verstehen, sondern ins besondere zu bezahlen sind.

Viertens. Diese Konvention nimmt vom 1sten des verwichenen Monats März ihren Anfang, und läuft bis dahin 1794, folglich auf Ein Jahr fort.

Fünftens. Die vorerwähnte Zahlung soll zu Frankfurt am Mayn geschehen, und wird zur Receptur eine sichere Behörde angewiesen.

Sechstens Macht der Herzogl. MecklenburgSchwerinsche Bevollmächtigte im Namen seines Hofes sich zu Erfüllung des vorstehenden, jedoch mit Vorbehalt höchster, spätestens nach sechs Wochen einzuliefernden Ratification, verbindlich; zu welchem Ende selbiger diese Acte eigenhändig unterschrieben und besiegelt hat. Gegenwärtige Konvention ist zwiefach ausgefertigt, und ein Exemplar dem Herzogl. Bevollmächtigten übergeben, und das andere hier behalten worden. Boßu, den 12. April 1793.

Ludewig von Dorne.

(L. S.) Herzogl. MecklenburgSchwerinscher Bevollmächtigter GeheimerRath.

Kraft der mir von Allerhöchst Ihro Kaiserlichen Majestät ertheilten Vollmacht, genehmige ich vorstehende Konvention, und verspreche sie genau zu halten. Boßu, den 12ten April 1793.

Pr. Coburg.
F M.

Vorstehende Abschrift ist mit dem wahren Original der Convention in allen gleichstimmig, welches ich mittelst meines Namens Unterschrift und beigedrukten Pettschaft bezeuge.
Schwerin, den 13ten May 1793.

Gottlieb Wernecke.

(L. S.) Herzogl. GeheimerRegistrator.

Nr. VIII.

Nr. VIII.

Eventnale Vertheilung der behandelten baaren Kosten des Mecklenburgischen Reichs-Contingents.

Das Conventionsmäßige ReichsContingent der Herzoglich Mecklenburgischen Lande beträgt:	an Mannschaft	Kosten nach dem 24 Gulden Fuß: Gulden	Kr	Pistolen 9 Fl. à 5 Rthlr.	oder im 20 Gulden Fuß: Rthlr.	ßl.	pf.
A) Zum SchwerinGüstrowschen Antheil:							
zu Pferde (à 300 Fl.) — — —	510 M.	153000	—				
zu Fuß (à 100 Fl.) — — —	425 —	42500	—				
	935 —	195500	—	21722$\frac{2}{9}$	108611	5	4
B) Zum Strelitzischen Antheil:							
95 zu Pferde (à 300 Fl.) 28500 Fl. } 95 zu Fuß (à 100 Fl.) 9500 — } — —	190 —	38000	—	4222$\frac{2}{9}$	21111	5	4
	1125 —	233500	—	25944$\frac{4}{9}$	129722	10	8
Dazu liefern Repartitionsmäßig:							
I. Beide Herzogthümer MecklenburgSchwerin und Güstrow, (mit Inbegrif des Stargardischen Kreises) nach Abzug der Wismar- Poel- und Neuklösterschen Quoten:							
zu Pferde (à 300 Fl.) — — —	531$\frac{2}{3}$—	159500	—				
zu Fuß (à 100 Fl.) — — —	464$\frac{1}{3}$—	46433	20				
	996 —	205933	20	22881$\frac{13}{27}$	114407	19	6
mithin Landesverfassungsmäßig:							
die Stadt Rostock $\frac{1}{12}$ — — —	——	——	—	——	9533	45	7$\frac{1}{2}$
und von den übrigen $\frac{11}{12}$ — 104873 Rtl. 21 ßl. 10$\frac{1}{2}$ pf.							
die Ritterschaft $\frac{1}{3}$ { mit Inbegrif der Kloster-Rostocker Districts Städtischen Kämmerei und Oeconomie-Güter, auch der Eximirten } — —	——	——	—	——	34957	39	3$\frac{1}{2}$
die LandStädte $\frac{1}{3}$ — —	——	——	—	——	34957	39	3$\frac{1}{2}$
die H. Domainen $\frac{1}{3}$ — 34957 — 39 — 3$\frac{1}{2}$ —							
SchwerinGüstrowschen Theils $\frac{6}{7}$ — —	——	——	—	——	29963	40	6$\frac{6}{14}$
Strelitzischen Theils $\frac{1}{7}$ — —	——	——	—	——	4993	46	9$\frac{1}{14}$
					114407	19	6
II. Das Fürstenthum Schwerin:							
zu Pferde (à 300 Fl.) 18000 Fl. — —	60- }	21100	—	2344$\frac{12}{27}$	11722	10	8
zu Fuß (à 100 Fl.) 3100 Fl. — —	31- }						
mithin die StiftsStädte $\frac{1}{3}$ — 3907 Rtl. 19 ßl. 6$\frac{2}{3}$ pf.							
die Domainen $\frac{2}{3}$ — 7814 — 39 — 1$\frac{1}{3}$ —							
III. Das Fürstenthum Ratzeburg:							
zu Pferde (à 300 Fl.) 4200 Fl. } zu Fuß (à 100 Fl.) 2400 Fl. } — 3666 Rtl. 32 ßl. — pf.	14- } 24- }	6600	—	733$\frac{9}{27}$	3666	32	—
TotalSumme: —	1125 —	233633	20	25959$\frac{7}{27}$	129796	14	2
Die Conventionen sind, mit Uebergehung der Brüche, behandelt zu: — — —	1125 —	233500	—	25944$\frac{12}{27}$	129722	10	8
Bleibt Ueberschuß —	——	133	20	14$\frac{22}{27}$	74	3	6

Schwerin, den 4. May 1793.

of
set
R
vo
Zweiten
B
na
Dritten
len
bei
die
me
Vierten
ver
Fünften
wi
Sechsten
me
hö
lich
gel
pla
wo

K
macht,
Wozu,

en 13ten May 1793.

(L. S.)

Gottlieb Wernecke.
Herzogl. GeheimerRegistrator.

Nr. VIII.

Nr. IX.

Ratification

einer, wegen Behandlung der Kosten des Mecklenburgischen ReichsContingents; geschlossenen Convention.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Land Rostock und Stargard Herr xc xc. Urkunden und bekennen hiemit: Daß Wir, um Unsern Reichsfürstlichen Pflichten, bei der, von Sr. RömischKaiserlichen Majestät und dem versammleten Reiche beschlossenen Bewaffnung des Reichsverfassungsmässigen Militairs in triplo, desto unaufhältlicher zu genügen, wegen Behandlung der Kosten, welche die Stellung, Ausrüstung und Unterhaltung des, Unsern beiden Herzogthümern MecklenburgSchwerin und Güstrow, auch Unserm Fürstenthum Schwerin, nach der für diesmal angenommenen Repartition vom Jahre 1681, obliegenden ReichsContingents an Mannschaft, Pferden und andern FeldBedürfnissen, zu dem gegenwärtigen ReichsKriege gegen Frankreich, für das itztlaufende Jahr erfodern würde, in Hofnung und Erwartung allerhöchster Kaiserlichen Genehmigung, mit des KaiserlichKöniglichen, auch ReichsGeneralFeldMarschalls, Herrn Friederich Josias, Prinzen zu SachsenCoburg Durchl. durch Unsern, an Denselben, mit genugsamer Vollmacht abgeordneten GeheimenRath von Dorne, eine Convention haben schliessen lassen und, auf des lezteren an Uns abgestatteten Bericht, solche Convention, so wie selbige, unterm Datum Bossu den 12. April 1793 geschlossen und urschriftlich hieneben geheftet ist, in allen ihren Punkten und Clauseln, wissendlich und wohlbedächtlich kraft dieses ratificiret und genehmiget haben, also und dergestalt: daß dieselbe, in obgedachter Voraussetzung Kaiserlicher gleichmässiger allerhöchster Ratification, von Uns auf das verbindlichste hiemit anerkannt seyn, folglich stets vest und unverbrüchlich beobachtet und gehalten werden soll, gleich als wäre solche von Uns unmittelbar eingegangen und vollzogen worden.

Zu dessen Beurkundung haben Wir diese Unsre RatificationsActe eigenhändig unterschrieben und mit Unserm aufgedrukten Herzoglichen Insiegel bestärken lassen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 13. May 1793.

Achtes Stück.

Herzoglich Mecklenburg Schwerinsches Einforderungs Edict, wegen der Kosten des, für die Herzogthümer Mecklenburg Schwerin und Güstrow, zu dem gegenwärtigen Reichs Kriege zu stellenden Contingents.

Wir **Friederich Franz**, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, 2c. 2c. Entbieten allen und jeden Unsrer Landes-Collegien, Räthen und Bedienten vom Hof Civil- und Militair Stande, Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Unsren Städten, Unsrer Universität zu Rostock, auch der gesammten Geistlichkeit und insgemein allen Unsren Unterthanen und Einwohnern auf dem Lande und in den Städten Unsrer Herzogthümer **Mecklenburg Schwerin und Güstrow** respective Unsern gunst- und gnädigen auch gnädigsten Gruß und fügen hiemit zu wissen: daß Wir, um bey dem gegenwärtigen allgemeinen Reichs Kriege gegen Frankreich, zu dem von der Röm. Kaiserl. Majestät und dem deutschen Reiche beschlossenen Triplum des Reichs- und Kreisverfassungsmäßigen Militairs, nach dem Repartitions Fuße vom Jahre 1681, in Gefolge der ergangenen Käiserlichen Ausschreiben, das Contingent gedachter Unsrer beiden Herzogthümer an Mannschaft, Pferden und andren Feld-Bedürfnissen auf die leichteste, geschwindeste und zuverläßigste Weise stellen, ausrüsten und unterhalten zu können, wie auch zur gemeinsamen Berathschlagung über andre damit in Verbindung stehende Gegenstände, einen außerordentlichen allgemeinen Landtag auf den 1. May d. J. angesetzet und in Unsrer Stadt Sternberg haben halten lassen.

Nachdem nun Unsre daselbst versammlete getreue Ritter- und Landschaft, anstatt des in natura gefoderten und verkündigten Reichs Contingents zur Bezahlung baarer Geld Beiträge sich bereit erkläret hat, haben Wir die, immittelst vorläufig eingeleitete Verwandlung des mehrgedachten Contingents in ein billiges Sur-

Surrogat an Gelde, für das itztlaufende Jahr, zu genehmigen kein Bedenken gefunden, mithin zur landesverfassungsmäßigen gemeinschaftlichen Aufbringung der Kosten solcher außerordentlichen Nothwendigkeit und Verwendung, wie solche in der Anlage ⊙ a) am Fuße dieses Edicts berechnet und vertheilet sind, die von Unsren getreuen Landständen Uns in Vorschlag gebrachten Mittel und Wege in der, durch den LandtagsAbschied vom 13. d. M. ausgedrücktem Maaße, folglich mit Vorbehalt aller Zuständnisse wegen der, auf solche Weise etwa nicht vollständig aufkommenden gesetzlichen Quoten, landesfürstlich approbiret. Es werden solchemnach respective von Unsren Domainen, den Ritterschaftlichen Gütern und Städten, mit Inbegrif der Kloster- Rostocker Districts- Städtischen Kämmerei- und OeconomieGüter, auch der Eximirten allerlei Namens und Wesens, sowohl geistlichen als weltlichen Standes, auf dem Lande, wie in den Städten obgedachter Unsrer beiden Herzogthümer, nachstehende Beiträge zu den diesjährigen ReichsContingentsKosten kraft dieses eingefordert:

Erster Abschnitt:

Von den Domainen und Ritterschaftlichen auch andren Landgütern beider Herzogthümern MecklenburgSchwerin und Güstrow.

	N⅔tel Rthlr.	ßl.
1) Zur Aufbringung ihrer Quote an den Kosten des Meckl. ReichsContingents, geben die GutsBesitzer, es mögen solche Eigenthümer, Pfandträger oder Genießbraucher seyn, jeden Standes und Geschlechts, von jeder catastrirten Hufe der Ritterschaftlichen, Kloster- Rostocker Districts- Kämmerei- und OeconomieGüter, (wovon jedoch der Beitrag der KlosterGüter, Rostocker DistrictsOerter, Kämmerei- und OeconomieGütern den Domainen, der Ritterschaft und der Landschaft zu dreien gleichen Theilen zu gute kommt) — — —	4	

und befreien dadurch, und mit Garantirung der, der Ritterschaft verfassungsmäßig zur Last kommenden Quote, sich, ihre Frauen und die bei ihnen domiciliirenden Kinder, auch alle Deputatisten, Domestiken und Gesinde, ohne einige Ausnahme, auch die Hintersaßen, in so weit solche bloße Einlieger, Dröscher, Hirten und überhaupt zum Gute gehörige unterthänige und freie Leute sind.

Ausser-

a) Siebentes Stück, VIII. Beil.

N$\frac{2}{3}$tel Rthlr. ßl.

Ausserdem tragen sowohl in den Domainen, als Ritterschaftlichen und übrigen obgedachten Gütern, zu jeder dieser Quoten besonders, bei:

2) Alle Pächter, ohne Unterschied des Standes, in so weit solche eigentliche Pensionarien sind, wozu auch die PachtInteressenten der Sülzer Saline gehören, von dem contractmäßigen PachtQuanto, für jedes 100 Rthlr. — 32
mithin von jeden 25 Rthlrn. — — — — 8

3) Sonstige Pächter, als Holländer, Müller, Schäfer, von dem contractlichen PachtQuanto, für jede 25 Rthlr. — — 6

4) SetzSchäfer von jedem Hundert ihres Antheils an der Schäferei — 12

5) PachtKrüger, PachtSchmiede und PachtFischer, auch TobacksPlanteurs, (welche nicht zur Hälfte und in Deputat pflanzen, sondern gewisse Aecker gepachtet haben), wenn sie unter 50 Rthlr. Pacht geben — 24

Geben sie über 50 Rthlr. so bezahlen sie außerdem von jeden 25 Rthlrn. darüber noch — — — — 3

Geben sie über 100 Rthlr. so tragen sie von dem darüber hinausgehenden, nach dem Fuße der ad Nr. 3. genannten bei.

Sind mehrere dieser und sonstiger NahrungsBetriebe in einer Person vereiniget; so geben sie das Kopfgeld nur einmal, und zwar nach ihrem zum höchsten angesetzten Betrieb; jedoch die mit jedem 25 Rthlr. der PachtungsSumme wachsende Abgabe nach derselben, ausserdem

6) Alle Handwerker auf dem Lande ohne Unterschied, ob sie frei oder unterthänig sind; so auch Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, geben — — — — — 24

7) Ziegel- Kalk- und PottaschBrenner, TheerSchwäler, SalpeterSieder, Molden- und Stabholzhauer, Sponreißer, Pfeifenmacher, Lementirer, Säger, Decker, Teich- und andere Gräber, auch überhaupt alle Nahrung und Handthierung treibende Leute, (welche nicht eigenthümlich zum Gute gehören, oder ein Handwerk ausüben), als Fischfahrer, Aschfahrer, Theerfahrer und dergleichen, geben — — 32

8) Ledige Manns- und Weibspersonen, wenn sie dienen können, und nicht wollen: a) Mannspersonen — — — 24
b) Weibspersonen — — — 12

9) Die

	N⅔tel. Rthlr.	ßl.
9) Die Kessel- und Sensenträger	1	20
deren Gesellen		22
deren Jungen		11
10) Scharfrichter	2	
Fröhner	1	
11) Der Vollhüfner	2	
12) Der Dreyviertelhüfner	1	24
13) Der Halbhüfener	1	
14) Der Cossat oder Viertelhüfner		24

Jedoch behalten Wir Uns, wegen eines etwa benöthigten Zuschusses von den Bauern und Cossaten in Unsern Domainen b) nach Befinden besondere Landesherrliche Verordnung vor c).

15) Die

b) „Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Es stehet voraus zu sehen, daß nach dem von Uns publicirten EinforderungsEdicte, die Unseren Domainen obliegende Quote der diesjährigen ReichsContingentsKosten bey Weitem nicht aufkommen, sondern der im Ersten Abschnitte des Edicts vorbehaltene Zuschuß von den DomanialBauren und Cossaten um so weniger zu vermeiden seyn wird, als ohnehin die zur ReichsOperationsCasse bereits bewilligten 30 RömerMonate Unseren Cassen allein zur Last stehen.

Wir haben diesen Zuschuß

		Rthlr.	ßl.	N⅔tel.
für jeden VollHüfener	zu	6	—	—
— — DreyviertelHüfener	=	4	24	—
— — HalbHüfener	=	3	—	—
— — ViertelHüfener	=	1	24	—
— — AchtelHüfener	=	=	36	—

mit desto mehrerer Billigkeit bestimmet, da bis jetzt sogar die ordentliche Contribution von ihrem Anschlage abgerechnet wird, folglich diese Leute gerade die einzigen LandesUnterthanen sind, welche Uns, als LandesHerrn, nichts an Contribution entrichten, sondern nur die Pacht nach ihrem gelinderen Anschlage zu berichtigen haben.

Wir befehlen euch demnach gnädigst: von den gedachten Contribuenten Unsers euch anvertraueten DomanialAmts, außer den Edictmäßigen Beiträgen, die obigen Nachträge im MichaelisTermin d. J. gehörig einzufordern und mit einer besondern Specification unmittelbar an Unsre Renterey einzusenden. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Datum Schwerin den 13ten Junii 1793.

Friederich Franz, H. z. M.

(Circulare an die Beamten.) St. W. von Dewitz.

c) Auch von den anfangs übersehenen Büdnern in den Domainen ist folgender Nachtrag gefordert:

Frie=

				$N_{\frac{2}{3}}$. Rthl.	ßl.
15) Die Glashüttenmeister tragen bei	—	—	—	5	16
Die GlashüttenGesellen	—	—	—	1	3
16) Schulhalter, die kein Handwerk treiben	—	—	—		16

Hierbei ist zu bemerken:

a) Daß diejenigen Müller und Besitzer von Erbgerechtigkeiten, auch überhaupt diejenigen, welche nicht auf ZeitpachtContracten stehen, mithin nicht nach vorstehender Norm beitragen, sondern ErbPächter, oder völlige Eigenthümer sind, als Kopfgeld erlegen — — 2

b) daß die Beiträge in $N_{\frac{2}{3}}$teln erleget werden, ohne Rücksicht auf die Münzsorte des Quanti, nach welchem sie angesetzet ist;

c) daß Berechner und in Deputat stehende unter obgenannten, vermöge des §. 1. frei sind, weil sie in Lohn und Brod stehen;

d) daß Personen, welche unter Vorstehenden bloß zum Kopfgelde angesezt sind, also nicht nach dem Verhältniß von PachtQuantis, sondern von ihrem Kopfe beitragen, auch nur einmal geben können, wenn sie auch mehrere Handthierungen treiben: jedoch erlegen sie sodann für die Handthierung die Abgabe, welche zum höchsten angesetzet ist.

e) Die unter verschiedener Gerichtsbarkeit Handthierung treibende hingegen, bezahlen dennoch an jedem Ort, nach Maaßgabe der Handthierung, welche sie dort treiben, besonders.

f) Um allen Streit in der Erhebung vorzubeugen, wird festgesetzet: daß die Befugniß der Obrigkeit zu erheben, und die Verbindlichkeit des Debenten zur Erlegung, in dem Augenblick und Orte eintritt, wann und wo das Einforderungs-Edict insinuirt wird.

g) Die Wittwen, welche den Betrieb und die Handthierung ihrer verstorbenen Männer für sich fortsetzen, tragen auch nach Vorschrift des Edicts, und nach

„Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Ehrsame, liebe Getreue! In weiterem Verfolg Unsers EinforderungsEdicts wegen der Kosten Unsers ReichsContingents, eröfnen Wir euch Unsere WillensMeinung dahin: Daß auch die Büdner in Unseren Domainen, sie mögen zugleich Handwerker seyn oder nicht, Jeder Einen Rthlr. NZwdr. beitragen und solche Beiträge, gleich den Nachträgen der Hüfner im MichaelisTermin d. J. eingefordert und unmittelbar zu Unserer Renterei eingesandt werden sollen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Datum Schwerin den 22sten Jul. 1793.

Friederich Franz, H. z. M. St. W. von Dewitz.

(Circulare an die Beamten.)

nach Maaßgabe der Handthierung bei. So auch die Erben zusammen genommen, welche in des Erblassers Stelle treten.

h) Daß Pächter einer einzelnen BauerHufe nicht von ihrem PachtQuanto oder Dienstgelde ihre Beiträge erlegen, sondern als Voll- oder Halb- Dreiviertel- oder Viertel Hüfener bezahlen;

i) Daß ein Pächter mehrerer einzelner Bauer-Hufen von einer jeden besonders den Betrag als Hüfener erlegt;

k) Daß, wenn mehrere BauerHufen in einem Hof zusammen gezogen sind, der Pächter derselben nicht als Hüfener angesehen werden kann, sondern als Pächter vom PachtQuanto beitragen muß.

l) Wenn eine Bauerschaft zugleich Besitzer des Guts ist, so zahlet sie zusammen genommen als Gutsherr die ritterschaftliche Anlage von den, durch die LandesVermessung herausgebrachten Hufen des Gutes, colligiret aber von den einzelnen Hauswirthen der Bauerschaft im Gute, als voll- dreiviertel- halb- und viertel-Hüfnern, außerdem die Beiträge, welche mit der vorigen nichts gemein haben.

m) Im Verhältniß hiezu, giebt in den Herzogl. Domainen die Bauerschaft, welche einen Hof in Pacht genommen hat, und dafür haftet, nach §. 2. von dem Pacht-Quanto, welches nach ihrem Contracte aufkommt, als Pächter in solidum 32 ßl. N⅔. von jedem Hundert, außer dem Kopfgelde, welches jeden einzelnen Hauswirth nach §. 11. 12. 13. 14. dennoch trift.

n) Weder in den Domainen, noch in den ritterschaftlichen und Kloster-Gütern und DistrictsOertern, soll als ReceptarKosten und Gebühren etwas von den Beiträgen abgezogen, noch zur Belästigung der Beitragenden, von ihnen außerdem erleget werden.

o) Alle vorspecificirte Beiträge werden von einer jeden competirenden Orts-Obrigkeit, gleich nach Insinuation des Edicts, eingefordert und mit richtigen, durch der Obrigkeit oder Gutsherren oder deren Stellvertreter eigenhändige Unterschrift, bescheinigten, nach dem angehängten Schema, einzurichtenden, gedoppelten Specificationen, (welchen sodann, wie bei der Nebensteuer, Glauben beigemessen wird,) bei Vermeidung des landesgesetzmäßigen ExecutionsZwanges, binnen vier Wochen nach der Verkündigung dieses Unsers Edicts, in den gemeinsamen Land-Kasten zu Rostock, an die zur Erhebung und Berechnung der gegenwärtigen Kriegs-Kosten verordneten Einnehmer, und von diesen spätstens vor dem 1. October d. J. mit Beilegung obgedachter Specificationen, an Unsre Renterei abgeliefert; wobei nöthigenfalls nur die Untersuchungen in den ritterschaftlichen Gütern auf Unser Verlangen, gleichwie bei der Nebensteuer, vom Engern Ausschuß angestellet werden sollen.

 p) Ist

p) Ist aber der Einsender und Berechner der Beiträge eines Guts oder Amts selber Pächter desselben; so muß, zur Bescheinigung der Richtigkeit des Ansatzes seiner PachtSumme, ein Attest oder Quitung des Verpächters, oder in dessen Ermangelung, ein beglaubigter Auszug seines PachtContracts, seiner Specification beigeleget werden.

q) Wie der, aus diesem ContributionsModo, in den Domainen aufkommende und in den LandKasten zu bringende Beitrag denselben zu ihrer Quote vorgedachter ContingentsKosten besonders zu gute und zu Hülfe kömmt; so kommt der Ritterschaft sowohl ihre Anlage auf den Hufen, als die Beiträge aus den ritterschaftlichen Gütern, zu ihrer Quote besonders zu gute.

Schema,

wornach die Specificationen der edictmäßigen KostenBeiträge aus den Domainen und Ritterschaftlichen, auch übrigen Landgütern in duplo zu fertigen und einzurichten sind.

		N⅔tel. Rthl.	N⅔tel. ßl.
Das Gut N. N.			
ist catastrirt zu — Hufen — Scheffel, giebt à Hufe 4 Rthlr.	—		
darinn wohnen folgende Beitragspflichtige:			
Der Pächter N. giebt contractmäßig	Rthlr. Pension, dav. à Hundert 32 ßl.		
Der Holländer N. / — Müller — / — Schäfer — } giebt contractmäßig	Rthlr. Pacht, dav. à 25 Rthlr. 6 ßl. —		
Der SetzSchäfer, hat zu seinem Antheil	Schaafe, davon à Hundert 12 ßl. —		
Der Krüger / — Schmidt / — PachtFischer / — TobacksPlanteur } giebt Pacht	Rthlr., mithin — —		
Der Schuster } (oder andere Handwerker)	— —	—	24
— Schneider	— —	—	24
— Leinweber	— —	—	24
— Tischler	— —	—	24
— Zimmermann	— —	—	24
— Maurer	— —	—	24
— Rademacher	— —	—	24
Der Schulmeister N., da er kein Handwerk treibet	— — — —	—	16

				N⅔tel. Rthl.	ßl.
Der Theerschwäler — Ziegler — Kalk-(Potasch-)Brenner — Molden-(Stabholz-)Hauer u. s. w. (und andre unter N. 7. im Edict aufgeführte)	—	—	—	—	32 32 32 32
Der Glashüttenmeister N. mit — Gesellen	—	—	—		
Der Kessel- und Sensenträger N. mit — Gesellen und — Jungens			—		
— Ledige Mannspersonen } so dienen können und nicht wollen { à 24 ßl.			—		
— Ledige Weibspersonen } so dienen können und nicht wollen { à 12 ßl.			—		
Der Abdecker N.	—	—	—	1	—

(Noch an Eximirten der ersten und zweiten Classe, folgende:)

Das Dorf N.

(ist catastrirt zu — Hufen — — Scheffel, giebt à Hufe 4 Rthlr.		—	—		
darinn wohnen: — Vollhüfener à 2 Rthlr.	—	—	—		
— Dreiviertelhüfener à 1 Rthlr. 24 ßl.		—	—		
— Halbhüfener à 1 Rthlr.	—	—	—		
— Cossaten à 24 ßl.	—	—	—		
u. s. w. wie oben.					

(Datum)

(Unterschrift der competirenden Obrigkeit oder deren Stell-Vertreter.)

Zweiter Abschnitt:

Von den Städten des Mecklenburg- und Wendischen Kreises.

1) Für ihre Personen geben:

					N⅔. Rthlr.	ßl.
1) Ein Burgermeister in den VorderStädten			—	—	6	
Rathsherren	—	—	—	—	3	
Secretarien	—	—	—	—	2	
2) Burgermeister der übrigen Städte		—	—	—	3	
Rathmänner	—	—	—	—	1	24
Secretarien	—	—	—	—	1	
3) Notarii illitterati	—	—	—	—		32
4) Tagelöhner von gesunden Gliedmaaßen			—	—		12
5) Knechte und Mägde, so dienen können und nicht wollen				—		32

	N 2/3. Rthlr.	ßl.
2) Von Kaufmannschaften:		
1) Ein mit Seide oder GalanterieWaaren, oder Laken, oder Korn, oder blos mit Wein handelnder Kaufmann giebet — —	5	
2) Ein bloß mit Sitzen, Catunen und dergleichen EllenWaaren handelnder Kaufmann — — — — —	3	
3) Ein Gewürzhändler, insofern er zugleich keinen Weinhandel führet —	2	
4) Ein bloß mit HaakWaaren handelnder, oder sonst eine ganz geringe Handlung führender Krämer — — —	1	
5) Ein Apotheker in den Städten Parchim, Güstrow, und Schwerin —	8	
in den übrigen Städten — — —	5	
NB. Jeder dieser vorstehenden giebet für einen Handlungsdiener —		32
und für jeden Burschen — — —		12
6) Die Juden mit offenen Laden geben, gleich den Kaufleuten sub Nr. 1, die übrigen aber so, wie die Kaufleute sub Nr. 2 et 3, und eben auch so für ihre Knechte.		
3) Von der Profession.		
1) Ein Städtischer PachtMüller, von 100 Rthlrn. Pacht —		32
Ein Müller, der eine eigne Mühle hat, für jeden Mahlgang —	2	
für den Gesellen — — — —		24
für den Burschen — — — —		12
2) Ein Walk- Loh- oder PapierMüller — — —	1	
Für jeden Gesellen oder Jungen, wie ein anderer Müller.		
3) Ein Professionist oder Künstler, er betreibe ein Handwerk, welches er wolle — — — — —		32
für jeden Gesellen — — — —		12
— — Burschen — — — —		4
4) Ein Schornsteinfeger, der andere Städte und Aemter mit abwartet —	4	
Ein Schornsteinfeger aber, der nur an seinem Ort bleibet —	1	
für jeden Gesellen — — — —		32
für den Burschen — — — —		16
5) Ein Scharfrichter, der andere Städte oder Aemter mit abwartet —	4	
wenn er aber nur an seinem Ort bleibet — —	1	
für jeden Abdecker — — — —		32

6) Ein

	N⅔. Rthlr.	ßl.
6) Ein Schweinschneider — — — —	4	
7) Ein GrützMüller giebet gleich den Professionisten.		

4) Von bürgerlicher Nahrung:

	N⅔. Rthlr.	ßl.
1) Gastwirthe der ersten Classe in Schwerin und Güstrow —	6	
2) Gastwirthe der andern Art — — —	2	
3) In den übrigen Städten, je nachdem ihr Verkehr ist, resp.	2 und 1	
4) Brauer, so dieses Gewerbe im Großen treiben — —	3	
5) Ebendieselben, so die es Gewerbe nur mäßig treiben — —	1	16
6) Branntweins Brenner für jede Blase — — —		24
7) Fuhr- und Frachtfahrer für jedes Gespann Pferde, so derselbe hält oder darunter — — — — —	1	
8) Ein Ackersmann, der 2 oder 4 Pferde hält — —		32
und wenn er mehrere hält in dem Verhältniß.		
9) Fährt ein Ackersmann nur mit Ochsen — —		24

Anmerkungen.

1) Die hier nicht namentlich aufgeführten geben zu der Classe, worunter sie gehören.

2) Obstehende geben zum städtschen PersonalBeitrage nur einmal, nach der Classe, wo ihr Platz am mehresten einträgt.

3) Die Beiträge werden vom Magistrat des Orts eingehoben und mit einer doppelten Specification an den LandKasten eingesandt.

4) Die Zahlung geschieht in dreien Terminen, Johannis, Michaelis und Weihnachten d. J. nach 8tägiger Verwarnung, wozu Executoriale generale hiemit ertheilet wird.

5) Personae miserabiles sind auf den Schein des Magistrats frei.

6) Beschwerden und deren Beurtheilung gehören lediglich für Unsre Regierung, ohne Einmischung eines Gerichts oder einer Commission.

7) Ohne die größte Noth wird den, auf solche Beschwerden erkannten Rescripten kein Effectus suspensiuus beigelegt werden.

8) Die vorstehenden Beiträge gehen bloß zur Städtschen Quote, und ergreifen alle zu StadtRecht wohnende Personen, ohne allen Unterscheid, ob sie unter privativer Jurisdiction des Magistrats, oder des Fürstlichen StadtGerichts, oder sonstigen, der Jurisdiction des Magistrats nicht unterworfenen Gegen-

Gegenden der Stadt, imgleichen, ob sie in der Stadt selbst, oder in der Vorstadt wohnen.

9) Die Beiträge werden in N⅔teln erleget.

10) Durch diese Abgabe werden die Ehefrauen, imgleichen die noch unversorgten Kinder, so wie die Domestiken des Hauses und das Gesinde, frei gemacht.

Dritter Abschnitt:

Von den Eximirten aus dem Civil- und Militairstande, auch Hofbedienten und Geistlichen auf dem Lande, wie in den Städten beider Herzogthümer Schwerin und Güstrow.

Erste Classe.

für die würklichen Hof- und CivilBedienten.

Von baaren und feststehenden Einkünften und zwar von Einhundert Reichsthaler ihres baaren Gehalts geben:

	N⅔. Rthl.	ßl.
A. 1) Geheime, auch Landräthe, nicht weniger sämmtliche Regierungs-Räthe und Bediente bis zum würklichen Secretair inclusive —	4	
2) Uebrige GeheimeCanzlei und RegierungsSubalternen —	2	
B. OberKammerherr, OberHofmarschall, Hofmarschall, OberStallmeister, OberHofmeister, OberJägermeister und alle, welche gleichen Ranges mit diesen sind — — — — —	3	
C. 1) Sämmtliche HofMarschallAmtsGlieder, Kammerherren und Kammerjunker — — — — —	2	
2) CabinetsBediente, Leib- und HofMedici und Chirurgi —	1	24
3) HofMarschallAmtsSubalternen, und die übrigen Hof- und sämtliche LivreeBedienten — — — —		24
4) Die HofKünstler und CapellMusici — — —		32
D. 1) Würkliche Mitglieder des Kammer- und ForstCollegii —	3	
2) Die Subalternen, auch Renterei- und MünzBedienten —	2	
E. 1) Die bei den drei LandesGerichten, dem Consistorium, dem HauptArchiv, auch SteuerCollegium und AcciseDepartement in Function und Besoldung stehende Räthe, auch KirchenVisitationsSecretarien —	1	24
2) Die Subalternen — — — —		24

F. 1)

	N⅔tel. Rthlr.	gl.
F. 1) Beamte, Ober- und Forstmeister, Stallmeister, ElbZollBeamten, Hof-Bau- und PostDirectores, Licent- Accise- und ZuchthausInspectores, ForstSecretair, OberJäger, auch OberFörster — —	1	24
2) HofJäger und Förster, auch übrige Forst- und JagdBediente, Stall- Gestütt- und Amts- auch SalzwerksBediente, die in Besoldung stehen (gleichden HofBedienten) — — — —		24
G. 1) MagistratsPersonen und StadtOfficianten, die nicht zu StadtRecht stehen, auch StadtRichter und Actuarien — —	1	
2) Sind solche aber dabei charakterisirte, tragen sie bei —	2	
3) MagistratsPersonen und StadtOfficianten, welche zu StadtRecht stehen, dabei aber charakterisirt sind, geben in erster Qualität zum besondern Städtschen Modo, in lezterer aber zu dem gegenwärtigen Modo der Exemtorum außerdem — — —	1	
H. Landes- und KlosterBediente, so weit solche ad exemtos gehören —	2	
I. 1) Steuer- und AeciseEinnehmer, ZollBerechner und Postmeister —		32
2) Accise- Steuer- und Post- auch Zuchthaus- und VestungsUnterBediente — — — — —		24
K. Pensionirte Personen von 100 Rthlr. ihrer Pension — —		24

Anmerkung. 1. Alle von A. bis K. benannte erlegen diese angesezte Abgabe von ihrer baaren GeldBesoldung, nach dem Ansatze von jedem Hundert, und zwar durchhin in N⅔. das Quantum der Besoldung sei bestimmt in welcher Münzsorte es wolle, so daß die Summe des Gehalts und nicht deren Valeur zum Maasstab dienet. Eben so verstehet es sich auch von den Pensionen. In gleicher Proportion steiget der Ansatz mit Jedem halben oder Viertelhundert auf die Hälfte oder ein Viertheil desselben.

Anmerkung 2. Alle diejenigen, welche in Aemtern stehen und daraus Salarien oder sonst Pensionen genießen, von welchen sämmtlich sie die Beiträge nach Procenten erlegen, können zwar zu einem Kopfgelde nicht weiter angezogen werden; jedoch wann sie auch als Eigenthümer oder Pächter mit LandGütern und Grundstücken im Lande angesessen sind, und dieserhalb, oder aus einem NebenGewerbe und sonstiger Handthierung zu einem andern Modo Beiträge zu erlegen haben, werden sie dadurch von vorbestimmter Salarien- und Pensionen-Abgabe nicht befreiet, sondern sind vielmehr dazu außerdem gehalten und verbunden.

Anmerkung 3. Würklich dienstleistende aber unbesoldete Bedienten geben in dieser Classe nichts, sondern bleiben frei, woferne sie nicht von der folgenden Classe Litt. B. oder C. ergriffen werden.

Zwote Classe
für die nicht in Besoldung stehenden Personen.

Von ihrem Kopfe entrichten:	N⅔. Rthlr.	fl.
A. Alle characterisirte oder graduirte Personen und TitularBediente in Städten und auf dem Lande, wenn solche nicht dabei in würklicher Bedienung stehen, keine Besoldung ziehen oder nicht mit Landgütern oder Pachtungen im Lande angesessen sind, folgendergestalt:		
1) Alle TitularRäthe — — — —	—	20
2) Mit Hof= Jagd= Forst= Stall= und BeamtenChargen characterisirte, vom MajorsRang inclusive an und höher hinauf	—	20
3) Alle übrige Characterisirte vom CapitainsRang inclusive und weiter herab — — — —	—	10
Anmerkung. Die unter vorbenannten drei Nummern, ohne Amt und Besoldung Characterisirte, welche würklich in der Charge oder in dem Character, den sie führen, in Function gestanden haben, werden nicht von dieser, sondern nur in soferne sie unter weiterhin vorgeschriebenen Rubriken gehören, ergriffen.		
B. Doctores und Licentiati juris & medicinä, Kreis= und AmtsPhysici, Procuratores und charakterisirte Advocaten bey der Regierung und den LandesGerichten, in so ferne sie nicht zu den Titularen Nr. 1. und 2. gehören — — — —	—	15
Uebrige Advocaten — — — —	—	10
C. Die, in den Städten und auf dem Lande sich aufhaltenden, nicht mit LandGütern im Lande angesessenen, sondern von ihren Renten lebenden Adelichen und Bürgerlichen beiderlei Geschlechts, die sonst keine bürgerliche Nahrung treiben, sondern von ihren Zinsen leben, tragen bei: a) wenn sie 300 Rthlr. Einkünfte und darüber haben	—	10
b) wenn sie unter und bis 200 Rthlr. haben —	—	4

Haben solche unter 100 Rthlr. gehören sie zu den Personis miserabilibus, welche durchhin frei sind.

N⅔. Rthlr. ßl.

D. Magistri, practicirende Candidati juris & medicinä, Kreis- und AmtsChirurgi, Notarii immatriculati, ritterschaftliche AmtsEinnehmer, Candidati Theologiä, die nicht HausLehrer sind, so wie alle übrige, welche in diesem Edict nicht namentlich benannt, oder unter einer der vorbezeichneten Classen nicht schon begriffen werden können, tragen bei — — — — — 1

Dritte Classe
für die MilitairBedienten.

MilitairPersonen geben folgendermaßen:

A. Würkliche Generäle — — — 30

B. Alle CompagnieChefs von ihrer Gage und Compagnie überhaupt — 20

Von ihrer Gage tragen bei:

C. StaabsCapitaines, Subalterne auch zum UnterStaab gehörige Officiers von 100 Rthlrn. — — — 1

D. Die auf Pension stehende Officiers von 100 Rthlrn. — 24

Vierte Classe
für Gelehrte und die Geistlichkeit d).

A. AcademieVerwandte:

1) Professores ordinarii und andere salarirte Mitglieder der Universität zu Rostock geben von 100 Rthlrn. ihres Gehalts — 2

2) Professores extraordinarii, academische PrivatDocenten, Magistri und Doctores legentes ebendaselbst, als Kopfgeld — — 4

3) Die academischen Officianten und Bediente vom Gehalt — 24

B. Superintendenten, HofPrediger und Präpositi, imgleichen diejenigen Prediger, welche mit einem Character versehen sind, von 100 Rthlrn. 2

C. Prediger in Städten und auf dem Lande von 100 Rthlrn. ihres Einkommens — — — — — 1

Die in vorgenannten beiden Nummern aufgeführte Geistliche haben ihr Einkommen, nach ihrem besten Wissen, selbst gewissenhaft anzugeben.

d) Zur Erleichterung der Collectur und Berechnung der Beiträge von der Geistlichkeit, ist ein gedruktes Schema, nach Ordnung der Rubriken B-E der vierten Classe, in die Präposituren vertheilet.

	Rthlr.	ßl.
D. Oeconomi und Provisores, Rectores, Organisten, Cantores und übrige Schullehrer, auch Collaboratores und Substituti geben PersonalAbgabe	1	
E. Küster, a) ohne ein Handwerk zu treiben	—	16
b) wenn sie ein Handwerk treiben	—	24

Anmerkung 1. Diejenigen, welche in der II. III. und IVten Classe Kopf-Geld geben, erlegen solches nur einmal, jedoch zur höchsten Quote, unter welche sie zu bringen sind.

Anmerkung 2. Die Conventualinnen der LandesKlöster, adelichen und bürgerlichen Standes, so wie die geistlichen Wittwen, auch Studiosi sind gänzlich frei.

Dabei werden, respective nach Anleitung der Uns vorgelegten Bemerkungen und Anträge Unsrer treugehorsamsten Landstände e), folgende verfassungsmäßige allgemeine Grundsätze angenommen:

I.

Alle, nach den vorliegenden Maaßstäben aufkommende Beiträge werden von den ordentlichen Obrigkeiten der Debenten, namentlich in den Domainen Unsrer beiden Herzogthümer von den Beamten, in den Ritterschaftlichen und Kloster- auch Rostocker Districts- Städtischen Kämmerei- und OeconomieGütern und deren Pertinentien von der respectiven GutsObrigkeit, in den Städten Unsers Mecklenburg- und Wendischen Kreises aber, von Bürgermeistern und Rath daselbst eingehoben und, mit den vorbeschriebenen gedoppelt abzufassenden und gehörig zu unterschreibenden besondren und richtigen Verzeichnissen, zu der vorhin ausgedrückten Verfallzeit in den LandKasten geliefert.

II.

Von den Eximirten weltlichen Standes, werden die edictmäßigen Beiträge zwar gleichfalls in den Domainen von Unsren Beamten, in den Ritterschaft-

e) Fünftes Stück, S. 61-63.

schaftlichen und übrigen Landgütern von der Gutsherrschaft, und in den Städten von dem Magistrat, in zwei Terminen, nämlich auf Michaelis und Weinachten dieses Jahres, erhoben, und, mit gleichmäßigen richtigen besondern Specificationen, in den LandKasten abgeliefert. Nur in den Städten, in welchen ein Dicasterium seinen Siz hat, werden die edictmäßigen Beiträge der weltlichen Eximirten, und zwar in der Altstadt Schwerin wie auch in Ludewigslust respective von Unsrer hiesigen JustizKanzlei und Unserm HofmarschallAmt, in Güstrow von Unserm Hof- und Landgericht, in Rostock von Unsrer JustizKanzlei, und so viel die AcademieVerwandten anlanget, von Rector und Concilium daselbst, vermöge Unsrer ihnen dazu ertheilten SpecialAufträge, in den gedachten Terminen wahrgenommen und mit gleichmäßigen Specificationen an den LandKasten übermittelt.

III.

So viel hingegen die Geistlichkeit, sowohl in den Städten, als auf dem Lande anbetrifft, sind Unsre EhrnSuperintendenten von Uns angewiesen, von den ihnen untergeordneten Predigern, Schul- und Kirchenbedienten, insoferne diese in der vierten Classe des dritten Abschnitts aufgeführt stehen, die edictmäßigen Beiträge in vorgedachten beiden Terminen einzufodern und, mit eigenhändig unterschriebenen Specificationen, an den LandKasten einzusenden. In Ansehung der, in den PfarrWohnungen und PredigerWittwenhäusern wohnenden Handwerker und Beitragspflichtigen Einlieger, lassen Wir es bei demjenigen bewenden, was durch die Analogie der Nebensteuer an jedem Orte hergebracht ist.

IV.

Ein gleiches ist in Ansehung der, zur dritten Classe des dritten Abschnittes gehörigen MilitairPersonen und ihrer edictmäßigen Beiträge, Unsrer KriegsCommission aufgegeben.

V.

Die Beiträge aller Eximirten aus Unsern beiden Herzogthümern Schwerin und Güstrow, so wie die, von den Kloster- Rostockischen Districts- Städtischen Kämmerei- und OeconomieGütern, kommen allen drei contribuirenden Theilen, den Domänen, der Ritterschaft und den Städten in gleichem Verhältnis solcher-

 gestalt

gestalt zu gute: daß die edictmäßigen Aufkünfte von obgedachten Personen und Oertern einem jeden der contribuirenden drei Theile an seiner verfassungsmäßigen Quote, bei der, am Schlusse der vollständigen Berichtigung, dem LandKasten zu ertheilenden GeneralDecharge, zum dritten Theil in Abzug passiren.

VI.

Zu Einnehmern dieser ausgeschriebenen KostenBeiträge sollen, in Gemäsheit des XVIII. Artikels der Reversalen vom Jahre 1621 f), in Unsrem und Unsrer Ritter- und Landschaft Namen, der CommissionsSecretär Lüders und der LandesEinnehmer Koeve in Rostock bestellet, beeidiget und dahin angewiesen werden: die edictmäßig einkommenden Gelder zu deren Verfallzeit an Unsre Renterei hieselbst, mit dem einen Exemplar der bescheinigenden Specificationen, unaufhältlich einzusenden, nach geschehener Revision und befundener Richtigkeit, darüber Quitungen zu gewärtigen und davon, in Unsrer, zur Direction dieser ganzen Receptur verordneten Commissarien und der Ritter- und Landschaftlichen Deputirten Gegenwart, gebührend Rechenschaft abzulegen.

VII. Bei

f) „Den zu jetziger Contribution verordneten LandKasten fürs Achtzehende betreffend, können Wir in Gnaden geschehen lassen: Daß die freie Disposition, Verwaltung und Dispensation desselben, so lange die Uns unterthänig bewilligte 1000000 Gulden auf- und beisammen gebracht und zu Befreiung Unsrer beschwerten fürstlichen Einkommen wiederum verwandt und angeleget, Unsrer Ritter- und Landschaft ungehindert gelassen werde; wie Wir dann denselben solches hiermit und in Kraft dieses auf izt berührte Maaß nochmals gnädig bewilligen und nachgeben.

Belangend aber die Reichs- Kreis- und andere dergleichen Steuren, so nicht Uns und Unsern Fürstenthumen und Landen principaliter zu Nutz und Frommen gereichen; soll es mit dem LandKasten dergestalt gehalten werden: daß bei Uns und Unsern Nachkommen, regierenden Herzogen zu Mecklenburg, iederzeit zween Schlüssel, und bei Unsrer getreuen Landschaft gleichfals zween Schlüssel, einer bei denen von der Ritterschaft und der andre bei denen von Städten hinfüro sein, auch die Einnehmer in Unserm und gemeiner Landschaft Namen bestellet und beeidet, und die eingekommenen Gelder, in Unsrer Verordneten und der von der Landschaft Deputirten Beiseyn, gebührlich berechnet, und was übrig, ohne der Landschaft unterthänige Beliebung, nicht in Unsern, sondern allein zu des Landes und gemeinem Besten gebrauchet und verwendet werden soll." (Meckl. GrundGesetze, S. 38.)

Ich rücke diesen Artikel hier ganz ein, um mit Einem Blick bemerklich zu machen: wie viel davon auf die itzigen ContingentsKosten anwendlich, und nicht anwendlich seyn soll?

VII.

Bei entstehenden Misverständnissen, Differenzien und Beschwerden über die Einforderung der Beiträge, soll deren Erhebung, ohne die dringendsten BewegUrsachen, durch Inhibition oder SuspensivVerordnungen von Uns nicht ausgesezet, und selbst in einem solchen seltenen Fall die Suspension von Unsrer Regierung nicht anders, als nach eingezogenem Gutachten Unsrer zur Receptur verordneten Commissarien und von Ritter- und Landschaft ernannten Deputirten, verfüget, vielmehr die Zahlung, unbeschadet der eventualen Restitution, unweigerlich und unhinterstellig von den Debenten edictmäßig geleistet werden.

VIII.

Gleichwie in dem, für das platte Land vorgeschriebenen Maasstabe es bereits festgesezet ist; also sollen ebenfalls wegen der Beiträge aus den Städten und von den Eximirten, keine SubCollecturKosten oder Gebühren liquidiret oder passiret werden; mithin soll unter diesem Namen oder unter einem ähnlichen Vorwand kein Abzug von den, in den LandKasten einfließenden Beiträgen gestattet, noch den Debenten sonst irgend einige Erlegniß hiezu abgemuthet werden.

IX.

Sollte, nach geschehener Liquidirung dieser ausgeschriebenen Beiträge, sich befinden, daß von dem einen oder andern der contribuirenden drei Theile, in Gemäßheit des §. V. ein mehreres, als seine verfassungsmäßige Quote der verkündigten ContingentsKosten, aufgebracht worden; so soll der Ueberschuß, nach Vorschrift des angezogenen Artikels der Reversalen, so viel die Quoten Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft betrifft, nach deren Belieburg g), allein zu des Landes

g) Nach der angehängten Vertheilung, beträgt die verfassungsmässige ritterschaftliche Quote zwar nur 34957 Rthlr. 39 ßl. 3½ pf. in Pistolen zu fünf Rthlr. Diese, nach dem izt gewöhnlichen hohen Cours des Goldes, (zu 4 Rthlr. 32 ßl. N⅔.) reduciret, würden 32627 Rthlr. 14¼ ßl. N⅔. ausmachen. Da nun allein aus den Hufenbeiträgen der Ritterschaft [Sechstes Stück, a)] 31854 Rthlr. 16 ßl. N⅔. aufkommen; so wird durch die Beiträge der ritterschaftlichen Pächter und Hintersassen, mit Inbegrif des dritten Theils der Aufkünfte von den Eximirten, über die, an der berechneten ritterschaftlichen Quote etwa nur noch fehlenden 773 Rthlr. N⅔. ein Fonds aufgesparet, um für das kommende Jahr, bei sodann besorglich

Landes und Gemeinem Besten gebrauchet und verwendet, oder jedem pro rata baar zu gute gerechnet, der etwanige Ueberschuß der DomanialQuote hingegen, zur Bestreitung der, dieselbe privative treffenden RömerMonate h) zur Reichs-OperationsCasse, Uns ausgeantwortet werden; Wohingegen wegen des etwa fehlenden, weitere verfassungsmäßige Verfügung vorbehalten ist.

X. Wir

sorglich noch fortwährendem KriegsAufwande, die ritterschaftliche Quote, ohne eine solche Belästigung der Hufen, aufzubringen. Weil aber, über iene eigentliche Quote, von der Ritterschaft auf dem Landtage noch 4039 Rthlr. 17¾ ßl. N⅔. bewilliget sind, die nicht wieder baar zurükgenommen werden, sondern nach der einmaligen gemeinsamen Beliebung, zur Erleichterung der Städte, ihrer Bestimmung gemäs angewandt bleiben sollen; so müssen, ausser den Hufen erst 4812 Rthlr. 16 ßl. N⅔. aufkommen, ehe von einem Ueberschus die Rede seyn kann.

h) [Viertes Stück, n)] Es sind deren zur Zeit dreissig für dieses Jahr, vermittelst des folgenden Kaiserlichen CircularSchreibens an die KreisAusschreibAemter, d. D. Wien den 27. Febr. 1793, erfodert:

„Franz II. rc. rc. Euere Liebden werden schon durch andere zuverläßige Wege die Nachricht erhalten haben, daß Kurfürsten, Fürsten und Stände nach gepflogener Kollegial-Berathschlagung über Unser, am 24ten Dezember vorigen Jahrs diktirtes Kaiserliche allerhöchste Kommißions RatifikationsDekret vom 22ten des nemlichen Monats, insbesondere über den darinn als vorzüglich dringend bezeichneten fünften Punkt des Kaiserl. allergnädigsten Hofdecrets vom 1sten September des verwichenen Jahrs reichsgutachtlich dafür gehalten und rühmlichst beschlossen haben: daß, bei der, zur vollständigen Rettung, Hülfe und Sicherheit des deutschen Reichs und dessen so mannigfältig bedrängter Stände, nun gemein-verbindlich beschlossenen Anwendung der Reichsarmatur in triplo, auch die Errichtung einer Reichsoperationskasse wesentlich nothwendig, und diese, nach der Richtschnur der vordern ratifizirten Reichsschlüsse, als ein gemeinsames gleich durchgehendes Werk, anzuordnen und zu verwalten; zu deren Behuf aber

a) die Beiträge nach dem Fuß der Römermonate, und zwar

b) für dermalen mit 30 derselben,

c) nach dem 24Guldensuß,

d) in drei Fristen, jedesmal mit einem Drittel, und zwar die erste Frist in Zeit vier Wochen von dem Tage des gegenwärtigen Reichsgutachtens, die zweite in 8 Wochen darnach, und die dritte in 6 Wochen nach den vorhergehenden Terminen, richtig und ohne daß ein Stand hiebei auf den andern warte, zu leisten, davon

e) die das gesammte Reich angehende Kosten, nach Anleitung der desfalls schon bestehenden gesetzlichen Anordnungen, zu bezahlen, und zur Legstadt einsweilen für itzo die Reichsstadt Frankfurt in Vorschlag zu bringen; im übrigen aber,

f) da die Stände des Reichs zu allen Kosten dieser Wehr- und Armaturanstalten ihre Unterthanen, geistliche und weltliche, niemand deren davon ausgenommen, vermög der

schon

X.

Wir gebieten und befehlen demnach: daß ein jeder seine Beiträge, bei Vermeidung der, auf des Säumigen Schaden und Kosten, unfehlbar ergehenden Execution, vorbeschriebenermaaßen entrichten soll.

Ur=

schon vorhandenen zielgebenden Reichsgesetze zu besteuern befugt sind, es allerdings hiebei zu belassen sey, jedoch mit der ohnehin von Kurfürsten, Fürsten und Ständen zu erwartenden vorsorglichen genauen Aufsicht, damit niemand auf irgend eine Art über die Gebühr und Erforderniß mit Beiträgen beschweret werde.

Entschlüsse dieser Art werden nur erzeugt durch die Triebfeder eines edlen Patriotismus, und führen bei der gegenwärtigen großen Crisi der deutschen Angelegenheiten gerade zum gewünschten Ziele der Rettung und Sicherheit des deutschen Reichs und dessen so manichfaltig bedrängten Glieder; Betrachtungen von diesem entscheidenden Gewichte würkten so mächtig auf Unser Kaiserliches Gemüth, daß Wir, nebst der nöthig erachteten Anstellung eines Reichsgeneral=Kriegskommissarius nicht den geringsten Anstand fanden, gedachtes Reichsgutachten nach seinem ganzen Inhalte reichsväterlichst zu genehmigen, und demselben durch Unsere Kaiserliche Authorität die gesetzliche Kraft eines allgemein verbindlichen Reichsschlusses beizulegen.

In eben dieser Hinsicht gesinnen Wir nicht nur an Euer Liebden, als des — Kreises ausschreibenden Fürsten freund=gnädiglich, daß Dieselbe diesen Reichsschluß den übrigen im Kreise angesessenen Ständen herkömmlichermaßen bekannt machen, sondern sezzen auch bei Euer Liebden aus besonderm reichsoberhauptlichen Zutrauen ein solch=lebhaftes Gefühl für die Erfüllung ihrer reichsständischen Obliegenheiten voraus, daß Dieselbe in näherer Erwägung der höchstbedenklichen Lage des deutschen Vaterlandes von selbst geneigt seyn werden, durch schleunige Vollziehung der ihrigen Gebühr den andern Kreismitständen das anziehende Beispiel zur gleichen Folgleistung zu geben: in Ansehung der gegen Unsere reichsoberhauptliche Erwartung etwa in Bezahlung ihres schuldigen Antheils säumigen Stände aber, ermahnen Wir Euer Liebden nachdrücklichst, und ertheilen denselben zugleich nach Anleitung der vordern, anbei durch den gegenwärtigen wieder erneuerten Reichsschlüsse, und aus gewissenhafter Obliegenheit Unsers Kaiserlichen Amtes die volle Gewalt, gegen die Säumigen, welche Euer Liebden bei der hergebrachten Diktatur der ReichskassebuchsExtrakte nicht unbekannt bleiben können, ohne Nachsicht mit der reichssatzungsmäßigen Execuzion zu verfahren, wie dann auch zu dem Ende Unsere und des Reichs Generalität wird angewiesen werden, auf Verlangen alsogleich die erforderliche Mannschaft abzugeben.

Wir versehen Uns all dessen zu Eurer Liebden rühmlichen Gesinnungen für das Wohl des werthen deutschen Vaterlandes, und verbleiben in dieser gänzlichen Zuversicht ꝛc. ꝛc."

Für MecklenburgSchwerin und Güstrow, mit Inbegrif des Stargardischen Kreises, beträgt ein einfacher RömerMonat — — 748 fl.
oder, nach Abzug $\frac{1}{18}$ für Wismar und $\frac{1}{120}$ für Poel und NeuKloster, — $47\frac{71}{90}$ =

$700\frac{19}{90}$ = (12⅔ Xr.)

folglich das bis izt geforderte Totale — — = 21006 = 20 —

Urkundlich haben Wir dieses EinforderungsEdict, unter Unsrem Handzeichen und Herzoglichen Insiegel gewöhnlichermaassen zu publiciren befohlen i). Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 28. May 1793.

Friederich Franz, H. z. M.

(L. S.)

St. W. von Dewitz.

Aus den ganz allgemeinen Ausdrücken von der Besteurung der Unterthanen „zu allen Kosten dieser Wehr= und ArmaturAnstalten" (lit. f.) also auch „der ReichsArmatur in triplo" (im Eingange) erkennt man übrigens nicht allein schon die eventualen Gesinnungen des Kaiserlichen Hofes über die Kosten des MannschaftsContingents, sondern an beide höchste ReichsGerichte ist auch zugleich, bei Mittheilung des gleichlautenden ReichsGutachtens vom 1. Febr. d. J. die reichsoberhauptliche Weisung erlassen: „sich bei allen etwa vorfallenden Rechtsstreitigkeiten, nach dessen Inhalt, als einer gesezlichen Norm, aufs genaueste zu richten."

i) Zur Vertheilung dieses Edicts unter die Aemter, Ritterschaft und Städte, sind folgende gewöhnliche CircularVerordnungen im Druk erlassen:

„Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Ehrsame, liebe Getreue! Wir übermitteln euch hiebei Unser EinforderungsEdict wegen der Kosten des ReichsContingents für Unsere beiden Herzogthümer Schwerin und Güstrow in hinreichlichen Abdrücken, und befehlen euch gnädigst: nach Vorschrift des Ersten Abschnittes, die ausgeschriebenen Beiträge aus den Domänen Unsers euch anvertraueten Amts Edictmäßig einzuheben und zur Verfallzeit, mit gedoppelten genauen Specificationen, an den Landkasten einzusenden. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 28sten Mai. 1793.

Friederich Franz, H. z. M.

St. W. von Dewitz.

An die Beamten.

P. Script. ad Mandatum d. d. Schwerin den 28sten Mai. 1793. „Auch habt ihr die vorliegenden EinforderungsEdicte auf allen Ritterschaftlichen Güthern Unsers dortigen Amts gehörig insinuiren zu lassen, und wie solches geschehen, mit Beifügung eines gewöhnlichen Documents, zu berichten. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Datum ut in Mandato

Friederich Franz, H. z. M.

St. W. von Dewitz.

„Friederich Franz ꝛc ꝛc. Ehrsame, liebe Getreue! Hieneben wird euch Unser EinforderungsEdict wegen der Kosten des Mecklenburgischen ReichsContingents mit dem gnädigsten Befehl übermitttelt: nach Vorschrift des Zweiten Abschnitts, die Beiträge zur Städtschen Quote von den zu StadtRecht stehenden Einwohnern dortiger Stadt Edictmäßig ein=

Neuntes Stück.

Herzogliches Einforderungs-Edict, wegen der Kosten des Reichs-Contingents, für das Fürstenthum Schwerin.

Wir Friederich Franz, v. G. G. H. z. M. rc. rc. Fügen, respective mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, allen Unsern getreuen Räthen und Hof- Civil- und MilitairBedienten, Beamten, Bürgermeistern, StadtRichtern und Rathmännern, der Geistlichkeit und insgemein allen und jeden Unsern Unterthanen und Einwohnern auf dem Lande, wie in den Städten Unsers **Fürstenthums Schwerin** a), hiemit zu wißen: daß Wir, um, bei dem gegen-

zuheben und in den darinn ausgedruckten Terminen, mit gedoppelten genauen Specificationen in den Landkasten einzusenden. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 28sten Mai, 1793.

Friederich Franz, H. z. M.

St. W. von Dewitz.

An Bürgermeister und Rath.

„P. Script. Auch habt ihr von den dortigen CämmereiGüthern die Beiträge zu den ContingentsKosten, in der, für das platte Land, im Ersten Abschnitt des Edicts vorgeschriebenen Maaße gehörig wahrzunehmen und an den LandKasten zu berichtigen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Datum ut in Mandato.

Friederich Franz, H. z. M.

St. W. von Dewitz.

a) Der Antheil des Fürstenthums (vormaligen Bisthums) Schwerin an dem NiederSächsischen TruppenContingent sowohl, als dessen baarem Surrogat, ist zwar unter den General-Berechnungen in den Anschlüssen der herzoglichen L. T. Proposition und des Sternberger L. T. Abschiedes (III. St. N. IV. V; VII. St. N. VII VIII.) mit aufgeführet, aber dort, weil nur Mecklenburgische Landstände berufen und versammlet waren, weder verkündiget, noch eingefordert oder ausgeschrieben; sondern wird hier, weil es, seit der Säcularisirung des vormaligen DomKapittels (Osnabrücksches FriedensInstr. XII. Art. §. 1.) und seit der Incorporirung der vormaligen StiftsRitterschaft in die Mecklenburgische, (Manzels N. Meckl. StaatsKanzlei, I. Th. S. 71-86) keine andre Stiftsstände, als die drei Städte: Bützow, Warin und NeustadtSchwerin, giebt, auch schon lange keine besondre Landtage mehr gehalten werden, von der LandesHerrschaft, nach eignem Entfinden, unmittelbar wahrgenommen. Doch ist dabei, wegen der Vermischung beider Territorien, der in den Herzogthümern beliebte Maasstab, mit wenigen Veränderungen, sichtlich beibehalten.

wärtigen allgemeinen ReichsKriege gegen Frankreich, Unsre Lande mit der obliegentlichen würklichen Stellung, Ausrüstung und Unterhaltung ihres respectiven Contingents an Mannschaft, Pferden und anderen FeldBedürfnissen zu dem, vom deutschen Reiche bewilligten und von Sr. RömischKaiserl. Majestät ausgeschriebenen Triplum des Reichs- und Kreisverfassungsmäßigen Militairs nach dem Fuße der Repartion vom Jahre 1681, diesmal zu verschonen, eine Verwandlung solches ReichsContingents in ein billiges Surrogat an baarem Gelde einzugehen, und deshalb mit dem, von Kaiserl. Majestät dazu bevollmächtigten Herrn ReichsGeneralFeldMarschall Prinzen Friederich Josias von SachsenCoburg eine Behandlung zu treffen, für gut gefunden haben.

Wann nun dadurch das, nach obgedachtem RepartitionsFuße, b) Unserm Fürstenthum Schwerin zur Last kommende Contingent von 60 zu Pferde und 31 zu Fuß c) auf ein Jahr, respective zu 18000 fl. und 3100 fl. nach dem 24

b) Nämlich mit Rücksicht auf die, von dem lezten NiederSächsischen KreisConvent den Landständen dieses Fürstenthums bewilligten und dem Lüneburgischen KreisAbschiede vom 23. Jun. 1682, Art. II. folgendergestalt einverleibten Moderation: „Als auch inzwischen der Andre Punct der Proposition nebst denen, von der Landschaft des Fürstenthums Schwerin und der Stadt Lübeck, wegen ihres allzuhohen Anschlages, N. 8 und 9. übergebenen Memorialien in Deliberation gezogen und dabei Dero angeführte grauamina und vorhero genugsam bekannter schlechter Zustand dergestalt befunden worden, daß man der höchsten Billigkeit zu seyn ermessen, Ihnen beiderseits von Ihrem MatricularContingent bei dieser ReichsHülfe, eine sextam bei der izt bewilligten Kreis- auch allen künftigen Reichs- und KreisVerfassungen und Anlagen eine tertiam vierzig Jahr lang nach dem Dato dieses Recesses zu erlassen; ist solches nicht allein diesem Recessuit zu inseriren, sondern auch alsofort bei vorgedachter Repartition zu beobachten und Ihro Kaiserl. Majst. N. 10. allerunterthänigst zu berichten, einmüthig geschlossen."

Hiebei hat sich seitdem, auch nach Ablauf obiger 40 Jahre, wegen der fortdauernden Ursachen iener Moderation, obgleich selbige, in Ermangelung eines KreisTages, nicht förmlich hat verlängert werden können, sowohl das Fürstenthum Schwerin, soweit die Nachrichten des vormaligen StiftsRitterschaftlichen Archivs reichen, als nach eingezogener Erkundigung, auch die Reichsstadt Lübeck erhalten. (Siebentes Stück, S. 83.)

c) Bei den vormaligen StiftsRitterschaftlichen Acten befindet sich noch unterm Dict. Lüneburg d. 1. Jun. 1682, die in dem KreisAbschiede angezogene

„Repartitio derienigen Mannschaft, welche zur Defension dieses löbl. NSächsischen Kreises bei diesem Kreistage bewilliget, nach dem Fus der bisherigen KreisMatricul eingerichtet, iedoch daß denen beiden löbl. Ständen, als dem Fürstenthumb Schwerin und der

24 GuldenFuß, oder zu 11722 Rthlr. 10 ßl. 8 pf. in Golde (die Pistole zu 5 Rthlr.) auf das genaueste behandelt und berechnet ist; So haben Wir diese Kriegs- und ContingentsKosten Unsers Fürstenthums Schwerin unter gesamte Einwohner desselben, nach der, allen mittelbaren ReichsUnterthanen gesetzlich obliegenden bekannten Verpflichtung, landesfürstlich solchergestalt vertheilen lassen: daß davon Unsre Domainen, mit Inbegrif der, für die vormalige StiftsRitterschaft eingetretenen Aemter d), verfassungsmäßig zwei Drittheile, nämlich 7814 Rthlr. 39 ßl. $1\frac{1}{7}$ pf. und Unsre StiftsStädte ein Drittheil, nämlich 3907 Rthlr. 19 ßl. $6\frac{2}{7}$ pf. für das gegenwärtige Jahr aufzubringen, die Eximirten allerlei Standes aber, sowohl auf dem Lande als in den Städten, für diesmal, in eben demselben Verhältniß, beiden Theilen zu Hülfe beizutragen haben. Solchemnach werden von denselben folgende Beiträge zu den diesjährigen ReichsContingentsKosten kraft dieses eingefordert:

der Stadt Lübeck, Ihres kündlichen Unvermögens halber, dabei die Moderation zum dritten Theil auf 40 Jahr zugebilliget worden und widerfahren." Hierinn sind, „Nach dem Anschlag des zur Reichshülfe bestimmten Quanti, zur KreisVerfassung ebenfalls 1983 zu Ros und 4060 zu Fus," gerade eben so viel, wie zum ReichsContingent (III. Stück IV. Beil.) angenommen und dazu die Quoten der einzelnen Kreisstände, sowohl zu Pferde als zu Fus, genau eben so hoch, wie zu dem Reichsheer berechnet, ausgenommen, daß für das Fürstenthum Schwerin, (anstatt der dort, einstweilen zum sechsten Theil, moderirten 19 zu Fus und 36 zu Pferde), hier, nach der Erlassung eines Drittheils, nur

„29 zu Pferde und 15 zu Fus,"

so wie für die Stadt Lübeck (statt der dortigen 275 zu Fus und 62 zu Pferde) hier nur „50 zu Pferde und 220 zu Fus", mithin in der TotalSumme (statt der dortigen 1969 und 4010) überhaupt nur

„1950 zu Pferde und 3951 zu Fus"

angeschlagen und aufgebracht worden.

Da nun das itzige ReichsContingent des NiederSächsischen Kreises gerade das Doppelte des damaligen Anschlages beträgt; so würde, bei der Anwendung der Kreisschlusmässigen Moderation eines Drittheils, itzt die Quote des Fürstenthums Schwerin eigentlich:

58 zu Pferde à 300 fl.	—	—	17400 fl.
30 zu Fus à 100 fl.	—	—	3000 fl.
			20400 fl.

oder $2266\frac{2}{3}$ Pistolen, mithin 11333 Rthl. 16 ßl. im 20Guldenfuß ausmachen.

d) Marnitz und Tempzin. (Meckl. Schwerinscher StaatsKalender, 1789, II. Theil, S. 155.)

Erster Abschnitt:

Von den Domainen des Fürstenthums Schwerin.

N⅔.
Rthlr. ßl.

1) Alle Pächter, ohne Unterschied des Standes, so weit solche eigentliche Pensionarien sind, tragen bei von dem contractmäßigen PachtQuantum, für jedes 100 Rthlr. — — — — 32
mithin von jeden 25 Rthlrn. — — — 8

2) Sonstige Pächter, als Holländer, Müller, Schäfer von dem contractlichen PachtQuantum, für jede 25 Rthlr. — — 6

3) Setzschäfer von jedem Hundert ihres Antheils an der Schäferei — 12

4) PachtKrüger, PachtSchmiede und PachtFischer, auch TobacksPlanteurs (welche nicht zur Hälfte und in Deputat pflanzen, sondern gewisse Aecker gepachtet haben), wenn sie unter 50 Rthlr. Pacht geben — 24

Geben sie über 50 Rthlr., so bezahlen sie ausserdem von jeden 25 Rthlrn. darüber noch — — — — 3

Geben sie über 100 Rthlr. so tragen sie von dem darüber hinausgehenden, nach dem Fuße der ad Nr. 2. genannten bei.

Sind mehrere dieser und sonstiger NahrungsBetriebe in einer Person vereinigt; so geben sie das KopfGeld nur einmal und zwar nach ihrem zum höchsten angesezten Betrieb; jedoch die mit jedem 25 Rthlr. der PachtungsSummen wachsende Abgabe nach derselben, ausserdem

5) Alle Handwerker auf dem Lande ohne Unterschied, ob sie frei oder unterthänig sind; so auch Schulmeister, wann sie ein Handwerk treiben, geben — — — — — 24

6) Ziegel- Kalk- und PottaschBrenner, TheerSchwäler, SalpeterSieder, Molden- und Stabholzhauer, Sponreißer, Pfeifenmacher, Lementirer, Säger, Decker, Teich- und andere Gräber, auch überhaupt alle Nahrung und Handthierung treibende Leute, (welche nicht eigenthümlich zum Gute gehören, oder ein Handwerk ausüben), als Fischfahrer, Aschfahrer, Theerfahrer und dergleichen, geben — — 32

7) Ledige Manns- und WeibsPersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen: a) MannsPersonen — — — 24
b) WeibsPersonen — — — — 12

8) Die

	N⅔. Rthlr.	ßl.
8) Die Kessel- und Sensenträger	1	20
deren Gesellen		22
deren Jungen		11
9) Scharfrichter	2	
Fröhner	1	
10) Der Vollhüfner	8	
11) Der Dreyviertelhüfner	6	
12) Der Halbhüfener	4	
13) Der Viertelhüfner	2	
14) Der Achtelhüfner	1	
15) Schulhalter, die kein Handwerk treiben		16

Hierbei ist zu bemerken:

a) Daß diejenigen Müller und Besitzer von Erbgerechtigkeiten, auch überhaupt diejenigen, welche nicht auf ZeitpachtContracten stehen, mithin nicht nach vorstehender Norm beitragen, sondern ErbPächter oder völlige Eigenthümer sind, als KopfGeld erlegen — — 2

b) Daß die Beiträge in N⅔teln erleget werden, ohne Rücksicht auf die Münzsorte des Quanti, nach welchem sie angesetzet ist;

c) Daß Berechner und in Deputat stehende unter obgenannten, vermöge des §. 1. frei sind, weil sie in Lohn und Brodt stehen;

d) Daß Personen, welche unter Vorstehenden bloß zum KopfGelde angesezt sind, also nicht nach dem Verhältniß von PachtQuantis, sondern von ihrem Kopfe beitragen, auch nur einmal geben können, wenn sie auch mehrere Handthierungen treiben: jedoch erlegen sie sodann für die Handthierung die Abgabe, welche zum höchsten angesetzet ist.

e) Die unter verschiedener Gerichtsbarkeit Handthierung treibende hingegen bezahlen dennoch an jedem Ort, nach Maaßgabe der Handthierung, welche sie dort treiben, besonders.

f) Um allem Streit in der Erhebung vorzubeugen, wird festgesetzet: daß die Befugniß der AmtsObrigkeit zu erheben, und die Verbindlichkeit des Debenten zur Erlegung, in dem Augenblick und Orte eintritt, wann und wo das EinforderungsEdict insinuiret wird.

g) Die Wittwen, welche den Betrieb und die Handthierung ihrer verstorbenen Männer für sich fortsetzen, tragen auch nach Vorschrift des Edicts und nach

Maaß-

Maaßgabe der Handthierung bei. So auch die Erben zusammen genommen, welche in des Erblassers Stelle treten.

h) Daß Pächter einer einzelnen BauerHufe nicht von ihrem PachtQvanto oder DienstGelde ihre Beiträge erlegen, sondern als Voll- oder Halb- Dreiviertel- oder ViertelHüfner bezahlen.

i) Daß ein Pächter mehrerer einzelner BauerHufen von einer jeden besonders den Beitrag als Hüfner erlegt.

k) Daß, wenn mehrere BauerHufen in einem Hof zusammengezogen sind, der Pächter derselben nicht als Hüfner angesehen werden kann, sondern als Pächter vom PachtQuanto beitragen muß.

l) Alle vorspecificirte Beiträge werden von den competirenden Beamten, gleich nach Insinuation des Edicts, eingefordert und mit richtigen, durch der Beamten eigenhändige Unterschrift bescheinigten, Specificationen, bei Vermeidung der Execution, binnen vier Wochen, nach der Verkündigung dieses Unsers Edicts, eingehoben und spätstens vor dem 1. October d. J. mit Beilegung obgedachter Specificationen, an Unsere Renterei abgeliefert.

Zweiter Abschnitt:

Von den Städten des Fürstenthums Schwerin.

1) Für ihre Personen geben:

	N⅔. Rthlr.	ßl.
1) Ein Burgermeister — — — —	3	
Rathmänner und GerichtsBeisitzer — — —	2	
Secretarien und Stadtschreiber — — —	1	
2) Notarii illitterati — — — —		32
3) Tagelöhner von gesunden Gliedmaaßen — — —		12
4) Knechte und Mägde, so dienen können und nicht wollen —		32

2) Von Kaufmannschaften:

	Rthlr.	ßl.
1) Ein mit Seide oder GalanterieWaaren, oder Laken, oder Korn, oder blos mit Wein handelnder Kaufmann giebt — —	5	
2) Ein bloß mit Sitzen, Cattunen und dergleichen EllenWaaren handelnder Kaufmann — — — — —	3	
3) Ein Gewürzhändler, der zugleich keinen Weinhandel führet —	2	
4) Ein bloß mit HaakWaaren handelnder, oder sonst eine ganz geringe Handlung führender Krämer — — —	1	

5) Ein

	N⅔. Rthlr.	ßl.
5) Ein Apotheker	8	
Jeder dieser vorstehenden giebt für einen HandlungsDiener		32
und für einen Burschen		12

6) Die Juden mit offenen Laden geben gleich den Kaufleuten sub n. 1), die übrigen aber, so wie die Kaufleute sub Nr. 2) et 3) und eben auch so für ihre Knechte.

3) Von der Profession.

	Rthlr.	ßl.
1) Ein Professionist oder Künstler, er betreibe ein Handwerk, welches er wolle		32
für jeden Gesellen		12
—. —— Burschen		4
2) Ein Schornsteinfeger, der andere Städte und Aemter mit abwartet	4	
Ein Schornsteinfeger aber, der nur an seinem Ort bleibet	1	
für jeden Gesellen		32
für den Burschen		16
3) Ein Scharfrichter, der andere Städte oder Aemter mit abwartet	4	
wenn er aber nur an seinem Ort bleibet	1	
für jeden Abdecker		32

4) Ein GrützMüller gibt gleich den Professionisten.

4) Von bürgerlicher Nahrung:

	Rthlr.	ßl.
1) Gastwirthe der ersten Classe	6	
2) Gastwirthe der andern Art	2	
3) In den VorStädten, je nachdem ihr Verkehr ist, respective	2 und 1	
4) Brauer, so dieses Gewerbe im großen treiben	3	
5) Ebendieselben so dieses Gewerbe nur mäßig treiben	1	16
6) Branntweinsbrenner für jede Blase		24
7) Fuhrleute und Frachtfahrer für jedes Gespann Pferde	1	
8) Ein Ackersmann der 2 oder 4 Pferde hält		32
und wenn er mehrere hält, in dem Verhältniß.		
9) Fährt ein Ackersmann nur mit Ochsen		24

Anmerkungen.

1) Die hier nicht namentlich aufgeführten geben zu der Classe, worunter sie gehören.

2) Obstehende geben zum PersonalBeitrage nur einmal nach der Classe, wo ihr Platz am mehresten einträgt.

3) Die Beiträge werden vom Magistrat des Orts eingehoben und mit einer doppelten Specification an Unsre Renterei eingesandt.

4) Die Zahlung geschieht in dreien Terminen, Johannis, Michaelis und Weihnachten d. J. nach 8tägiger Verwarnung, wozu ein Executoriale generale hiemit ertheilet wird.

5) Personae miserabiles sind auf den Schein des Magistrats frei.

6) Beschwerden und deren Beurtheilung gehören lediglich vor Unsre Regierung, ohne Einmischung eines Gerichts, oder einer Commission.

7) Ohne die größte Noth wird den, auf solche Beschwerden erkannten Rescripten, kein effectus suspensiuus beigeleget werden.

8) Die vorstehenden Beiträge ergreifen alle zu Stadtrecht wohnende Personen, ohne allen Unterscheid, ob sie unter privativer Jurisdiction des Magistrats, oder des Fürstlichen StadtGerichts, imgleichen, ob sie in der Stadt selbst, oder in der Vorstadt wohnen.

9) Die Beiträge werden in N⅔teln erleget.

10) Durch diese Abgabe werden die Ehefrauen, imgleichen die noch unversorgten Kinder, so wie die Domestiken des Hauses und das Gesinde, frei gemacht.

Dritter Abschnitt:

Von den Eximirten aus dem Civil- und Militairstande, auch Hofbedienten und Geistlichen auf dem Lande, wie in den Städten des Fürstenthums Schwerin.

Erste Classe.

für die würklichen Hof- und CivilBedienten.

Von baaren und feststehenden Einkünften, und zwar von Einhundert Reichsthaler ihres baaren Gehalts geben:

	N⅔. Rthl.	ßl.
A. 1) Geheime- und RegierungsRäthe und Secretarien mit Inbegrif des Fiscals — — — — —	4	
2) Uebrige GeheimeCanzlei und RegierungsSubalternen —	2	
B. 1) Sämmtliche HofMarschallAmtsGlieder, Hofmeister, Kammerherren und Kammerjunker — — — — —	2	

2) Leib-

	Nℓ⅔. Rthl. gl.
2) Leib- und HofMedici und Chirurgi — — —	1:24
3) HofMarschallAmtsSubalternen, und die übrigen Hof- und sämtliche LivreeBedienten — — — —	24
C. 1) Würkliche Mitglieder des Kammer- und ForstCollegii —	3
2) Die Subalternen, auch Renterei- Cassen- und MünzBedienten	2
D. 1) Die, bei der JustizKanzlei, der KriegsCommission und LotterieDirection in Function und Besoldung stehende Räthe, auch KirchenVisitationsSecretär — — — —	1:24
2) Die Subalternen — — — —	24
E. 1) Beamte, Ober- und Forstmeister, LicentInspectores, auch OberFörster	1:24
2) Förster, auch übrige Forst- und JagdBediente, auch AmtsBediente, die in Besoldung stehen — — — —	24
F. 1) MagistratsPersonen und StadtOfficianten, die nicht zu StadtRecht stehen, auch StadtRichter und Actuarien — —	1
2) Sind solche aber dabei charakterisiret, tragen sie bei —	2
3) MagistratsPersonen und StadtOfficianten, welche zu StadtRecht stehen, dabei aber charakterisirt sind, geben in erster Qualität zum besondern Städtschen Modo, in lezterer aber zu dem gegenwärtigen Modo der Exemtorum außerdem — — —	1
G. 1) SteuerEinnehmer, ZollBerechner und Postmeister — —	32
2) Steuer- und PostUnterBediente — — —	24
H. Pensionirte Personen von 100 Rthlr. ihrer Pension — —	24

1. Anmerkung. Alle von A. bis H. benannte, erlegen diese angesezte Abgabe von ihrer baaren GeldBesoldung, nach dem Ansatze von jedem Hundert, und zwar durchhin in Nℓ⅔. das Quantum der Besoldung sei bestimmt in welcher Münzsorte es wolle, so daß die Summe des Gehalts, und nicht deren Valeur zum Maasstab dienet. Eben so verstehet es sich auch von den Pensionen. In gleicher Proportion steiget der Ansatz, mit Jedem halben oder Viertelhundert auf die Hälfte, oder ein Viertheil desselben.

2. Anmerkung. Alle diejenigen, welche in Aemtern stehen und daraus Salarien oder sonst Pensionen genießen, von welchen sämmtlich sie die Beiträge nach Procenten erlegen, können zwar zu einem Kopfgelde nicht weiter angezogen werden; jedoch wann sie auch als Eigenthümer oder Pächter mit LandGütern

und Grundstücken im Lande angesessen sind, und dieserhalb, oder aus einem NebenGewerbe und sonstiger Handthierung zu einem andern Modo Beiträge zu erlegen haben, werden sie dadurch von vorbestimmter Salarien- und Pensionen-Abgabe nicht befreiet, sondern sind vielmehr dazu außerdem gehalten und verbunden.

3. Anmerkung. Würklich dienstleistende aber unbesoldete Bedienten geben in dieser Classe nichts, sondern bleiben frei, woferne sie nicht von der folgenden Classe Litt. B. oder C. ergriffen werden.

Zwote Classe
für die nicht in Besoldung stehenden Personen.

Von ihrem Kopfe entrichten: — N⅔. Rthlr. fl.

A. Alle Characterisirte oder graduirte Personen und TitularBediente in Städten und auf dem Lande, wenn solche nicht dabei in würklicher Bedienung stehen, keine Besoldung ziehen oder nicht mit Landgütern oder Pachtungen im Lande angesessen sind, folgendergestalt:

1) Alle TitularRäthe — — — — 20

2) Mit Hof- Jagd- Forst- Stall- und BeamtenChargen characterisirte, vom MajorsRang inclusive an und höher hinauf — 20

3) Alle übrige Characterisirte vom CapitainsRang inclusive und weiter herab — — — — — 10

Anmerkung. Die unter vorbenannten drei Nummern, ohne Amt und Besoldung Characterisirte, welche würklich in der Charge oder in dem Character, den sie führen, in Function gestanden haben, werden nicht von dieser, sondern nur in soferne sie unter weiterhin vorgeschriebenen Rubriken gehören, ergriffen.

B. Doctores und Licentiati juris & medicinä, Kreis- und AmtsPhysici, Procuratores und charakterisirte Advocaten bey der Regierung und den LandesGerichten, in so ferne sie nicht zu den Titularen Nr. 1. und 2. gehören — — — — — 15

Uebrige Advocaten — — — — 10

C. Die, in den Städten und auf dem Lande sich aufhaltenden, nicht mit LandGütern im Lande angesessenen, sondern von ihren Renten lebenden Adelichen und Bürgerlichen beiderlei Geschlechts, die sonst keine

bür-

	Nº del. Rthlr.	gl.
bürgerliche Nahrung treiben, sondern von ihren Zinsen leben, tragen bei: a) wenn sie 300 Rthlr. Einkünfte und darüber haben —	10	
b) wenn sie unter und bis 200 Rthlr. haben — —	4	
Haben solche unter 100 Rthlr. gehören sie zu den Personis miserabilibus, welche durchhin frei sind.		
D. Magistri, practicirende Candidati juris & medicinä, Kreis- und AmtsChirurgi, Notarii immatriculati, ritterschaftliche AmtsEinnehmer, Candidati Theologiä, die nicht HausLehrer sind, so wie alle übrige, welche in diesem Edict nicht namentlich benannt, oder unter einer der vorbezeichneten Classen nicht schon begriffen werden können, tragen bei — — — — —	1	

Dritte Classe
für die MilitairBedienten.

	Rthlr.	gl.
MilitairPersonen geben folgendermaßen:		
A. Würkliche Generäle — — —	30	
B. Alle CompagnieChefs von ihrer Gage und Compagnie überhaupt —	20	
Von ihrer Gage tragen bei:		
C. StaabsCapitaines, Subalterne auch zum UnterStaab gehörige Officiers von 100 Rthlrn. — — —	1	
D. Die auf Pension stehende Officiers von 100 Rthlrn. —		24

Vierte Classe
für die Geistlichkeit.

	Rthlr.	gl.
A. Superintendent, HofPrediger und Präpositus, ingleichen diejenigen Prediger, welche mit einem Character versehen sind, von 100 Rthlrn.	2	
B. Prediger in Städten und auf dem Lande von 100 Rthlrn. ihres Einkommens — — — — —	1	
Die in vorgenannten beiden Nummern aufgeführte Geistliche haben ihr Einkommen, nach ihrem besten Wissen, selbst gewissenhaft anzugeben.		
D. Rectores, Oeconomi und Provisores, Organisten, Cantores und übrige Schullehrer, auch Collaboratores und Substituti geben PersonalAbgabe	1	
E. Küster, a) ohne ein Handwerk zu treiben — —		16
b) wenn sie ein Handwerk treiben — —		24

1. Anmerkung. Diejenigen, welche in der II. III. und IVten Classe Kopf-Geld geben, erlegen solches nur einmal, jedoch zur höchsten Quote, unter welche sie zu bringen sind.

2. Anmerkung. Die Pensionistinnen des vormaligen Kloster Rühn, adlichen und bürgerlichen Standes, so wie die geistlichen Wittwen, sind gänzlich frei.

Dabei setzen, ordnen und wollen Wir: daß

I.

Die, nach vorliegenden Maasstäben, aufkommende Beiträge zwar von den ordentlichen Obrigkeiten der Debenten, namentlich in Unsern Domainen und Amtsfreiheiten von den Beamten, und in den Städten, so weit deren zu Stadt-Rechtliegender Bezirk sich erstrecket, von Bürgermeistern, Gericht und Rath einer jeden Stadt, eingehoben und mit richtigen gedoppelten Verzeichnissen, unter gehöriger Unterschrift und Beglaubigung, zur Verfallzeit an Unsre Renterei abgeliefert werden sollen. So viel aber

II.

Die Eximirten allerlei Standes und Wesens anlanget, sollen die Beiträge

a) von den, zum Hof- und CivilEtat, mithin zu der ersten und zweiten Classe des dritten Abschnitts gehörenden Personen,
   1) in Unsrer Neustadt Schwerin, respective durch Unser Hof-MarschallAmt und Unsre JustizCanzlei hieselbst;
   2) in Unsrer Stadt Bützow durch Unsern GeheimenRath von Oertzen;
   3) in Warin und auf dem Lande aber, durch Unsre competirenden Beamten, hingegen

b) von den zur dritten Classe gehörigen MilitairPersonen, durch Unsre KriegsCommission, so wie endlich

c) von der, unter der vierten Classe begriffenen Geistlichkeit, durch den EhrnSuperintendenten Unsers Fürstenthums Schwerin,

vermöge besonderer von Uns hierzu ertheilter Bevollmächtigungen, in zwei Terminen, nämlich auf Michaelis und Weihnachten dieses Jahren, erhoben und, mit

mit gleichmäßig beglaubigten gedoppelten Specificationen, in die angewiesene Receptur abgeliefert werden.

III.

Die Beiträge vorgedachter Eximirten kommen den Domainen und Städten Unsers Fürstenthums Schwerin für diesmal solchergestalt zu gute: daß die edictmäßigen Aufkünfte von denselben zu zwei Drittheilen Unsern Domainen, und zu einem Drittheile Unsern StiftsStädten, an ihren verfassungsmäßigen Quoten, in Abzug passiren.

IV.

Damit Unsre drei StiftsStädte von der richtigen Beobachtung der vorhin ausgedrückten Verhältnisse, zwischen den Quoten Unsrer Domainen und Städte an diesen gemeinschaftlichen ContingentsKosten, desto leichter sich selber überzeugen mögen; bleibt ihnen unbenommen, einen gemeinsamen Bevollmächtigten aus ihrem Mittel Uns zu benennen, in dessen Gegenwart die HauptRechnungsBücher von den, nach allen drei obigen Maasstäben, eingegangenen edictmäßigen Beiträgen aus Unserm Fürstenthum Schwerin mit ihren Belägen, am Schlusse des Jahrgangs revidiret und quitiret werden sollen.

V.

Gleichwie sich aber von selbst verstehet: daß, wenn durch die vorliegende Vertheilung, das behandelte Surrogat des Contingents Unsers Fürstenthums Schwerin, mit Hülfe der Beiträge von den Eximirten, nicht vollständig aufkommen sollte, zur Ergänzung der etwa unvollständig gebliebenen städtischen Quote, bis zu deren völligen Berichtigung, die Fortdauer der edictmäßigen Erlegnis vorbehalten bleibet; Also soll dagegen der etwanige Ueberschuß jeder Quote, in gleichem Verhältniß, zur Bestreitung des MatricularAnschlages Unsers Fürstenthums Schwerin an den, zur ReichsOperationsCasse bewilligten RömerMonaten [e]) verwandt werden.

VI.

e) Ein RömerMonat beträgt für das Fürstenthum Schwerin, nach der ReichsUsualMatrikel, 96 fl. und nach Abzug des (1682) erlassenen Drittheils, 64 fl.; folglich die, zur Reichs-OperationsCasse bis izt bewilligten 30 RM. 19200 fl. im 24Guldenfuß, oder 10666 Rthl. 32 ßl. die Pistole zu 5 Rthl. im 20Guldenfus.

VI.

Zur Verhütung aller edictwidrigen Verminderungen einer oder der andern Quote, sollen nicht allein alle SubCollecturKosten oder Gebühren hiemit gänzlich untersaget seyn, folglich unter diesem Namen oder einem ähnlichen Vorwande, weder Abzüge von den Beiträgen gestattet, noch den Debenten sonst irgend einige Erlegnisse abgemuthet werden; sondern aus gleicher Ursache, wollen Wir auch

VII.

Bei entstehenden Misverständnissen, Differenzien und Beschwerden über die Einforderung der Beiträge, deren Erhebung, ohne die dringendsten Beweg-Ursachen, durch Inhibition oder SuspensivVerordnungen, nicht aufhalten, mithin solche Suspension nicht anders, als nach eingezogenem Gutachten der verordneten Receptoren, aus Unsrer Regierung verfügen lassen; vielmehr soll die Zahlung, unbeschadet der eventualen Restitution, unweigerlich und unaussetzlich von den Debenten edictmäßig geleistet werden.

VIII.

Wir gebieten und befehlen demnach: daß ein jeder seine Beiträge, bei Vermeidung der, auf des Säumigen Kosten und Schaden, unfehlbar erfolgenden Execution, vorbeschriebenermaaßen entrichten soll.

Urkundlich haben Wir dieses Unser EinforderungsEdict, unter Unsrem Handzeichen und aufgedrucktem herzoglichen Insiegel, gewöhnlichermaassen zu publiciren befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 31. May 1793.

Friederich Franz, H. z. M.

(L. S.)

St. W. von Dewitz.

Zehn-

Zehntes Stück.

Herzogliche Resolution an den Engern Ausschus der Ritter- und Landschaft, im Betref der ReichsContingentsKosten. a)

Friederich Franz von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg rc. rc.

Unsern gnädigsten Grus zuvor. Edle, Veste, Ehrenveste und Ehrsame, liebe Getreue! Wir haben nicht erwartet, daß Unser am 13. v. M. ertheilter landtagsAbschied bei Unsren landständen noch weitere Zweifel, über die reichsgesezmässige Verbindlichkeit zur Stellung des Mecklenburgischen ReichsContingents, eventualiter aber zur Aufbringung der dazu erforderlichen baaren Kosten in landesverfassungsmässiger Maasse, würde übrig lassen, da solche allgemeine Verpflichtung weder überhaupt, noch in dem Verhältnisse der mitgetheilten Berechnung, durch ProvinzialGesetze, Verfassung und Compactate eine Beschränkung oder Abminderung erlitten hat.

So wenig die §§. 106 und 107 des landesVergleichs auf den gegenwärtigen Fall anwendlich sind, wo von Käiser und Reichswegen nur Mannschaft in natura gefordert und von Uns auf dem landtage verkündiget worden, als weshalb Wir auf den ausführlichen Inhalt des gedachten landtagsAbschiedes Uns beziehen; eben so unanwendlich ist auch in eurer Vorstellung vom 5. d. M. der Bezug auf den 521. §. des landesVergleichs,b) der nur von Zweifeln und Mis-

a) Die Vorstellung und Verwahrung, welche der löbl. Engere Ausschus, im Namen der Ritter- und Landschaft, gegen den LandtagsAbschied vom 13. May, sowohl überhaupt wegen der Frage: Ob, und in welchem Maaße die Landstände zu der ausgeschriebenen Reichshülfe verbunden werden können? als wegen der einzelnen Quoten der Ritterschaft, der Landschaft und der Stadt Rostock, unterm 5. Jun. d. J. bei der Herzogl. Regierung zu Schwerin eingelegt hatte, läßt sich aus dieser Beantwortung im Wesentlichen, ohne vollständige Mittheilung, leicht wieder erkennen.

b) „Ergeben sich aber wider Vermuthen aus diesem Vergleich künftig Zweifel und Misverstände; so wollen Wir solche, auf gebührende Vorstellung des Engeren Ausschusses oder allenfalls auf Landtägen nach Recht und Billigkeit, zur Zufriedenheit Unsrer getreuen Ritter-

Misverständnissen redet, welche aus diesem Vergleich sich ergeben, der aber die aus den ReichsGesezen ohnehin genung bekannte allgemeine Verbindlichkeit der ReichsUnterthanen, zur Stellung und Unterhaltung der Contingente beizutragen, unberührt, folglich unverändert lässet.c) Glaubet Ihr inzwischen, im Wege Rechtens ein andres für euch ausmachen zu können; so werden Wir euch in Reichsgesezmässiger Art d) zu Recht stehen, um euch die volle Ueberzeugung zu verschaffen: daß Wir, so wie nirgend, also auch hier nicht, Unsren Landes-Ein-

ter- und Landschaft, abthun und, wie solches geschehen, sofort durch den Druck, zu iedermanns Wissenschaft und Nachachtung, bekannt machen." (XXV. Art. von der Eigenschaft und Kraft dieses Vergleichs.)

c) LandesGGErbVergleich, Art. XXV. §. 522: „Es wird auch hiemit grundsätzlich verglichen und festgestellet: daß hinfüro von Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft dasienige, was in den Reversalen und in diesem Vergleich keineswegs eigentlich ausgedruckt, zugesaget und verglichen, auch sonst in beschriebenen allgemeinen Rechten, nach Maaßgebung der, Eingangs dieses Vergleichs (§. 3 und 4) festgesezten und anerkannten LandesGrundGeseze, nicht mit klaren Worten enthalten ist, noch in einem gegründeten und erweislichen Herkommen beruhet, für ein Gravamen nicht angegeben, noch von Uns und Unsern Nachkommen dafür erkannt werden soll."

d) ReichsAbschied v. J. 1594, §. 95: „Darum sezen, ordnen und wollen Wir ferner: daß den — Unterthanen auf solche ExtrajudicialAppellationen, es wäre dann dasselbe Gravamen zuvorderst verisimiliter erwiesen, und daß der Magistrat tamquam iudex procediret hätte, kein Proceß oder Ladung erkannt werden sollen; sonsten aber, und im Fall ex narratis interpositae extraiudicialis appellationis in processu scheinen würde, daß die Obrigkeit tamquam pars und als ein Widersacher, nicht richterlicher Weise gehandelt, dieweil zu ermessen, daß hierinnen mehr simplex querela, dann die Appellation, statt habe, sollen solche Sachen an Richter erster Instanz gewiesen werden." (Samml. der ReichsAbsch. III. Th. S. 436.)

ReichsAbschied v. J. 1654, §. 180. (Viertes Stück, b)

WahlCapitulation Kaisers Franz des II. XIX. Art. §. 6: „Auch sollen und wollen Wir bei andren KlagSachen der Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit, insonderheit wenn es die landesherrliche Obrigkeit und Regalien sowohl überhaupt, als in specie die iura collectarum, armaturae sequelae, LandesDefension, Besatzung der Vestungen und Unterhaltung der Garnison, nach Inhalt des R. A. v. J. 1654, §. Und gleichwie ꝛc. (180) und dergleichen betrift, ad nudam instantiam subditorum, keine Mandate oder Rescripte, welche Anordnungen in meritis causae enthalten, weder Ordinationen, noch Protectoria oder Conseruatoria ertheilen, sondern nach Inhalt iztgedachten RAbschiedes §. — (105) und §. — (168) zuvorderst die Austräge in Acht nehmen."

Einwohnern Foderungen aufzubürden gemeinet sind, welche Wir zu verlangen, nicht Recht und Befugnis haben.

Eine Uebertragung des Contingents bis Johannis k. J. ist um deswillen nicht zu bewilligen gewesen, weil Wir nur durch diese Stellung und Behandlung desselben bis zum 1. März k. J. Uns und Unsre Lande von der Verbindlichkeit gegen das Reich, nach Inhalt des 3. und 4ten Artikels der Convention, entlediget haben.

Die Erklärungen Unsrer Landschaft e) und der Stadt Rostock, f) welche fortwährend auf eine ganz fehlsame Anwendung des LandesVergleichs §. 107 und des VII. Art. der Convention vom Jahre 1748 gebauet sind, bedürfen blos eines Bezugs auf den Inhalt des LandtagsAbschiedes, wobei Wir es bewenden lassen. Wir sind überzeugt, daß die, im wesentlichen von Uns approbirten, bereits im Druk befindlichen ContributionsModi keinen, am wenigsten die Einwohner Unsrer Städte belästigen können, wenn gleich der für leztere schon darum einige Abänderung gelitten hat, weil dabei nicht allenthalben auf die, während des Landtages, bei der gemeinschaftlichen Prüfung, gemachten Erinnerungen Bedacht genommen zu seyn scheinet g).

In wieferne übrigens die Kämmerei- und OeconomieHufen den Beitrag von 4 Rthlr. zu erlegen verbunden sind, und solcher Unsren Domainen, der Ritterschaft und den Städten zu gute komme? h) das lassen Wir gerne, bis

 zur

e) Die Städte des Mecklenburgschen und Wendischen Kreises hatten sich auf einem neuen städtischen Convent zu Sternberg, ausser den auf dem Landtage von der ganzen Landschaft bewilligten 20000 Rthlr. noch zu einem Ultimatum von 6000 Rthlr. N⅔. erboten.

f) Die Rostockischen Deputirten hatten sich blos, mit Beziehung auf ihre landtägige Erklärung, die Einreichung einer baldigen Declaration ihrer Commüne zum LandtagsProtocoll vorbehalten.

g) Resolut. ad Grauamina d. a. 1701, additam. Claſſ. III. Nr. 3: „Wenn bei dem, von Ritter- und Landschaft producirten modo contribuendi Ihro Fürstl. Durchl. etwas desideriren, wollen Sie solches E. E. R. u. L. eröfnen, welche dann die defectus zu ändern und zu bessern hat, damit alles auf dem Landtage ausgemachet werden könne." (Meckl. GrundGesetze, S. 478, 479.)

h) Weil im 110. §. des LandesVergleichs die städtischen Kämmerei- und OeconomieGüter nicht unter den übrigen Contribuenten, deren Beiträge allen drei contribuirenden Theilen zu

zur näheren Vereinbarung aller drei hiebei interessirenden Theile auf dem nächsten Landtage, ausgesetzet seyn, und wollen sodann eure weitere Erklärung in Gnaden, womit Wir euch gewogen verbleiben, erwarten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 12. Jun. 1793.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime und Räthe.

St. W. von Dewitz.

Aufschrift:

Den Edlen, Vesten, Ehrenvesten und Ehrsamen, Unsern lieben Getreuen, zum Engeren Ausschuß erwählten LandRäthen, auch ritter- und landschaftlichen Deputirten Unsrer Herzogthümer Mecklenburg zu Rostock.

Eilftes Stück.

Herzogliches ParitorRescript an Bürgermeister und Rath zu Rostock, wegen der Rostockischen Quote zu den Meckl. ReichsContingentsKosten.

Friederich Franz von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg rc. rc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Ehrenveste auch Ehrsame, liebe Getreue! Wir haben, anstatt der, in dem LandtagsAbschiede vom 13ten May d. J. ad Cap. I. von euch erforderten ParitorAnzeige, wegen der Genügung eurer Obliegenheit, in Ansehung der verfassungsmäßigen Quote Unserer Stadt Rostock an dem ReichsContingent Unserer beiden Herzogthümer, eure Erklärung, Vorstellung und Bitte vom 29ten v. M. Uns zwar geziemend vortragen lassen. Wir ver-

zu Gute kommen, namentlich aufgeführet werden; so hatte die Landschaft deren Anquotirung in dem Ritterschaftlichen ContributionsModo (V. St. Beil. A. §. 1.) für einen Irrthum erkläret.

vermögen aber in derselben auch nicht einen einzigen Grund zu finden, der eure beharrliche Ablehnung und Verbittung im mindesten rechtfertiget.

Alles dasjenige, was ihr darinn, zur Verwickelung der, wesentlich von einander ganz verschiedenen Begriffe von **Reichssteuern** und **Mannschafts-Contingent** zu Pferde und zu Fuß, (welches von Käiser und Reich resp. gefodert und bewilliget ist), angeführet habt, findet schon in dem LandtagsAbschiede seine hinlängliche Abfertigung; und es bedarf dieserhalb keiner ausführlichen Wiederholung, sondern nur einer Beziehung auf denselben.

Unmöglich könnet und werdet ihr die Richtigkeit der bekannten Grundsätze bezweifeln: daß das ganze Reich verbunden ist, zur Abwendung der Gefahr, womit es bedrohet worden, beizutragen; daß die ReichsGesetze der Reichsstände Landsaßen und Unterthanen zu **allem** dem zu contribuiren anweisen, was das Reich pro Securitate publica bewilliget; daß folglich, wenn Kaiser und Reich dazu wohlgerüstete Mannschaft zu Pferde und Fuß von den unmittelbaren ReichsGliedern fodert, diese solche von ihren Landsaßen und Unterthanen in Verfassungsmäßiger Proportion, aufbringen und unterhalten zu lassen, nicht aber solcher Reichsschlußmäßigen **Natural**Praestation eine **Reichssteuer** eigenmächtig zu substituiren befugt sind; daß ferner die Mecklenburgischen LandesRegenten in Ansehung ihrer Landstände und Unterthanen, alle Rechte und Befugniße anderer Reichsfürsten haben, insoferne sie sich nicht derselben in diesem oder jenem Stücke **ausdrücklich** begeben haben; daß endlich ihr, als Landstand, in Ansehung der Reichs- und Kreislasten, zu allem demjenigen verpflichtet seid, wozu ein Landstand eines andern Reichsfürsten verbunden seyn würde, insoferne euch nicht ein allgemeines oder besonderes FundamentalGesetz davon befreiet; daß hingegen eine solche Befreiung nicht über den klaren Buchstab des Gesetzes hinaus gedehnet werden darf.

Wollet ihr nun dagegen auf den VII. §. der Rostockschen Convention vom Jahre 1748 a) euch berufen, um daraus eine Befreiung von eurer ReichsGe-

a) „Zum Siebenten: befreien Ihro Herzogl. Durchl. die Stadt Rostock, indem Sie die Accise erheben, hiemit von aller itzt- und künftigen ordinairen oder extraordinairen LandesContribution, Reichs- Kreis- Fräulein- und TürkenSteuern, von Fortifications- LegationsKosten und KammerZielern, auch von dem Beitrag der LandesDefension, mithin von

setzmässigen Verbindlichkeit herzuleiten; so bedarf es nur blos einer Lesung desselben, um sich von der Unstatthaftigkeit eurer Ausflucht zu überzeugen. In der angezogenen Stelle ist euch nur Befreiung von

„LandesContribution, Reichs- Kreis- Fräulein- und TürkenSteuern, „Fortifications- und LegationsKosten, CammerZielern, auch von dem Bei„trag der LandesDefension, mithin von allen andern Abgiften und Anla„gen, zu Reluirung der hypothecirten Aemter und Abtragung anderer des „Herzoglichen Hauses oder LandesSchulden, wie die Namen haben etc."

verheissen; Und Wir sind weit entfernt, gegen diese, von Unsern hohen Vorfahren an der Regierung, gegebene Versicherung etwas von euch zu fordern. Nirgends aber ist darinn eine Befreiung von dem, „zur Vertheidigung des „Reichs, von Kaiser und Reich, in natura geforderten Contingent Unserer beiden Herzogthümer," zu erfinden, welche doch namentlich hätte ausgedruckt seyn müssen, wenn die Stadt auch hievon eine Exemtion hätte für sich ausbedingen wollen. b)

Die von euch besonders herausgehobene Worte dieses §. „von allen „Abgiften und Anlagen" sind hier um so weniger anwendlich, je weniger hier eigentlich von Abgaben und baaren Anlagen die Rede ist, die Worte auch nicht aus dem Zusammenhange herausgerissen, noch aus der Verbinding, worinn sie mit den unmittelbar folgenden Worten „zu Reluirung etc." stehen, getrennt werden dürfen.

Solchem-

von allen andern Abgiften und Anlagen zu Reluirung der hypothecirten Aemter und Abtragung anderer, des Herzoglichen Hauses oder LandesSchulden, wie die Namen haben, oder etwa erdacht werden und entstehen mögen, für izt und künftig, dergestalt: daß sie desfalls von Niemand besprochen, sondern von Ihro Durchl. und Dero fürstlichen Nachkommen an der Regierung jezt als dann, und dann als izt, verschonet und übertragen mithin in alle Wege kräftigst vertreten werden soll."

b) „Wegen der ordentlichen sowohl, als außerordentlichen LandesContribution, auch sonstiger Landes- und Reichs- Kreis- Fräulein- und TürkenSteuern, hat es bei dem dürren Buchstab des 7. §. oftgenannter Convention sein Bewenden, ohne alle Beschränkung der StadtFreiheit in den namentlich dort ausgedrückten Fällen, aber auch ohne Erweiterung derselben auf sonstige hier nicht ausgedrückte Anlagen." (Grundgesezlicher neuer ErbVertrag mit der Stadt Rostock, vom 13. May 1788, I. Theil. I. Art. von der Landeshoheit und der Stadt Obedienz, §. 11.)

Solchemnach können Wir eure abgegebene Erklärung, mit Uebergehung aller, hieher gar nicht gehörigen Einmischungen und übertriebenen Berechnungen einer vermeintlichen großen Aufopferung bei Bewilligung der Accise[c] ꝛc. ꝛc. nicht anders, als für eine blosse Verkennung eurer Reichs-Gesetz- und landes-Verfassungsmässigen Obliegenheit ansehen.

Nachdem Wir aber immittelst, wegen Verwandlung des Repartitions-mässigen Natural-Contingents Unserer Lande in ein baares Geld-Surrogat, in Voraussetzung und mit Vorbehalt des Reichs-Gesetz- und landes-Verfassungs-mässigen Beitrags Unserer Landstände zu den Contingents-Kosten, mit des Kaisers Majestät die, mittelst Landtags-Abschiedes, communicirte Vereinbarung getroffen, auch bereits, in Ermangelung eurer Paritor-Anzeige, die volle Conventionsmässige Ratam für den ersten Termin haben berichtigen lassen, folglich dieserhalb nicht mehr res integra ist; so müßet ihr von selbst einsehen: daß es nicht mehr von Uns abhängt, in Ansehung der darunter begriffenen Quote Unserer Stadt Rostock, einen Nachlas zu bewilligen; sondern, wie das, von Kaiserl. Majestät bewilligte Surrogat die Natur der ursprünglichen Reichsschluß-mässigen Verbindlichkeit rechtlich annimt;[d] so seid ihr auch nunmehro schuldig, und werdet hiemit angewiesen: die Rostocksche Quote des, auf dem Landtage verkündigten Contingents, nach der, dem Landtags-Abschiede beigeschlossenen Berechnung der Kosten, in den Conventionsmässigen Quartal-Ratis an Gelde aufzubringen, mithin zu dem bereits eingetretenen ersten Termin mit

2383 Rthlr. 25 ßl. 5 pf. in Golde,

bei

c) Indem die Stadt (1748) dem Landesherrn durch die Rostocker Convention (§. VI, c, d) den jährlichen Ueberschus der Accise ohne alle Evictionsleistung bewilligte und sich davon ein Präcipuum von jährlichen 16000 Rthlrn. garantiren lies; befreiete sie sich nicht allein (§. VI, m) von der im Erbvertrag (1584) vorbehaltenen jährlichen Recognition von 600 fl. sondern auch (§. VII.) von ihrem verfassungsmäßigen zwölften Theil der jährlichen Landes-Contribution (10000 Rthlr. A 2/3.) und aller Reichs- Kreis- und Prinzessinn-Steuerr, (§. V, VI, o) von dem Zoll zu Warnemünde, und (§. VI, n) von aller Rechnungs-Ablegung!!!

d) „Surrogatum sequitur conditionem eius in cuius locum facta est surrogatio.“ (Meuii decision. P. I. dec. 17, n. 1; P. VII. dec. 2. n. 4.)

bei Vermeidung der Execution, e) binnen drei Wochen in den LandKasten einzuliefern, auch, wie solches geschehen, binnen gleicher Frist bescheinigt anzuzeigen, und in den folgenden Terminen damit gleichergestalt fortzufahren. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 10ten Jul. 1793. f)

Friederich Franz, H. z. M.

St. W. von Dewitz.

Aufschrift:

Den Ehrenvesten, auch Ehrsamen Unsren lieben getreuen Bürgermeistern und Rath Unsrer Erbunterthänigen Stadt Rostock.

e) „Dahingegen auch J. H. D. unbenommen bleibet, Sich gegen alle Contraventionen bei Ihren landeshoheitlichen Rechten und diesem Vergleich in Reichs- und Landesgesetz- auch Erbvertragsmäßiger Ordnung Selbst zu handhaben und zu dem HöchstIhnen daraus zustehenden klaren Recht Selbst zu verhelfen." (Rostocker N. ErbVertrag 1788, §. 292.)

f) Dem Vernehmen nach, ist gegen dieses Herzogliche Rescript von der Stadt Rostock appelliret, die Appellation aber nicht angenommen, sondern die vorliegende Verordnung mit Vermeidung der gestrackteften Execution erneuert worden. (Man sehe das X. Stück, c).

Zwölftes Stück.

Ritter- und Landschaftliche vorläufige Anzeige und Reservation, wegen der Beitragspflichtigkeit zu den Kosten des ReichsContingents.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr.

Das von E. H. D. durch HöchstIhro Regierung unterm 12. v. M. auf unsre ehrerbietigste Vorstellung und Verwahrung vom 5ten v. M. wegen des Beitrags zu der jetzigen Reichshülfe, erlassene höchste Rescript hat uns nicht allein zu den erheblichsten Erwägungen auffordern, sondern uns auch zugleich ver-

veranlassen müssen, über diese ganze Angelegenheit, zu unserer Unterstützung und sicherer Prüfung der Schritte, wozu unsere pflichtmäßige Sorge für das Wohl der Ritter- und Landschaft gedrungen wird, den Beirath einberufener Confidentiorum a) zu benutzen.

Hochgedachtes RegiminalRescript entfernt alle Aussicht einer gnädigst-unterthänigsten Uebereinkunft, um die Frage:

ob die, in den §§. 106 und 107. des LandesVergleichs stipulirte Befreiungen von RömerMonaten, bei Stellung und Unterhaltung des ReichsContingents während eines Reichskrieges ausser aller Anwendung und Berechnung liegen?

auf dem, im §. 521. des LandesVergleichs gezeichnetem Wege, zu mehrerer Bestimmtheit zu bringen, indem von der nachgeordneten Regierung nur blos das zugesichert ist, was sich ohnehin nicht bezweifeln ließ, nehmlich, daß E. H. D. in Reichsgesetzmässiger Art uns zu Recht stehen wollen, wann wir glaubten, im Wege Rechtens ein anderes für uns ausmachen zu können.

Wir vermuthen für unsere Behauptung eben so sehr einen obsieglichen Ausgang, als E. H. D. hohes Ministerium, welches nun einmal den Grundsatz unterlegt: daß die von Kaiser und Reichswegen ausgeschriebene Mannschaft von den Landständen und Unterthanen gestellet und unterhalten werden müsse, das

a) Dergleichen geheime landständische Zusammenberufungen unbekannter Rathgeber sind in den LandesGesetzen (Erbvergleich, IX. Art. von den Zusammenkünften der Ritter- und Landschaft, oder den sogenannten LandesConventen) eigentlich nicht begründet, daher auch in der Meklenburgschen StaatsVerfassung (Wolfs Repertorium über alle LandesAngelegenheiten rc. s. r. Convente rc. Hagemeisters Einleit. in das Meklenburgsche Staats-Recht, II. Tit. von landständischen Zusammenkünften) völlig unbekannt, folglich ohne alle rechtliche Wirkungen und dienen, wie hier, nur blos zur persönlichen Beruhigung der Mitglieder des löbl. Engeren Ausschusses.

das Gegentheil annimt. Wir wünschen indessen, für diesen Grundsatz das Reichsgesetz kennen zu lernen, weil dadurch die Bereitwilligkeit des Steuerpflichtigen gewis würde vergrössert werden. Zu GeldBeiträgen, sobald solche für ein laufendes Jahr über resp. 200 und 300 Römermonate hinausgehen, schuldig zu seyn, bescheiden wir uns auf den Grund der hier sehr normirenden, und auch noch zu der Würkung im jüngsten LandTagsAbschied angezogenen ReichsExecutionsOrdnung von 1555, §. 82. weil vermöge derselben

„eine jede Obrigkeit Macht haben soll, alle ihre Unterthanen, zu Erhal„tung gemeiner Sicherheit und Ruhe, so, und wann die Hülfen, und „wie lange die zu leisten, auf des Reichs Anschläge, mit Steuer zu be„legen."

Nirgends verkennen ferner E. H. D. getreue LandStände und Unterthanen mit uns die Vorschrift des so bekannten, in materia securitatis publicae unterm 12. Febr. 1671 ergangenen Kaiserlichen CommissionsDecrets:

„daß Landsassen und Unterthanen zu alle dem contribuiren sollen, was das „Reich pro securitate publica verwilliget, die ExecutionsOrdnung ver„mag, und die LandesDefension contra quemvis aggressorem, dem „Herkommen und erheischender Nothdurft nach, erfordert."

Dies Prinzip ward auch nachher so wenig 1681, als 1792 verändert, wie die Mannschaft von den Reichsständen erfordert ist. Wann also in einem deutschen Reichsland der Landesfürst mit seinen Ständen eine gewisse Befreiung von Reichssteuern vereinbaret hat; wann, nach dem unleugbarsten Herkommen, in einer ReichsProvinz die Unterthanen nur contribuirten, obgleich der Landesherr sein Contingent stellte und unterhielt; so will uns doch bis jetzt nicht anders anscheinen, als daß der, den MediatUnterthanen Reichsgesetzmäßig obliegende hülfliche Beitrag von solchen Konventionen ergriffen werde.

Uns bestätiget in dieser Meinung Moser von der Landeshoheit in Steuersachen Cap. 5. §. 8. alwo er die Gattungen der ReichsSteuer aufzählet, auch dahin

dahin rechnet: „Alles was eines ReichsStands Contingent an Mannschaft, Pferden und allem andern Zubehör aufzustellen und zu erhalten kostet, so er kraft eines Reichsschlusses aufbringt und wirklich auf den Beinen hat.“ Allein wir bemerken, daß wir fast schon auf dem Weg Rechtens sind, welchen wir allererst beschreiten wollen.

Zur Verfolgung dieses Rechts führen nur Mittel, deren Auswahl wir ohne Besorgnis der nächsten LandTagsVersammlung überlassen können, weil kein Fatale den Verlust des Rechts androhet. Denn es wird entweder der Fall sich dem 526sten §. des LandesVergleichs b) unterordnen, oder auch der getreuen Ritter- und Landschaft unbenommen seyn müssen, die Austräge, und unter den dahin bringenden 8 Wegen c) einen zu wählen.

Vorjetzt, und unter dem eben geschehenen Vorbehalt, wie auch unter Verwahrung aller Zuständnisse, ist lediglich unsere Absicht dahin gerichtet, E. H. D. auf das mehr angezogene RegierungsRescript vom 12ten v. M., in devotester Erwiederung, zu allen Folgen eines Contradictorii, hierdurch zu erklären; daß wir der gnädigst auf den Weg Rechtens gegebenen Hinweisung re-

 spe-

b) „Es verstehet sich hiebei von selbst: daß nicht nur auf allen Contraventionsfall, sobald derselbe angezeiget und bescheiniget ist, Mandata poenalia sine clausula durch die höchsten ReichsGerichte erkannt werden und ergehen können und mögen, sondern auch Unsre Ritter- und Landschaft, im Fall solchen Mandatis die Folge nicht geleistet wurde, ad mandatum caesareum, vom Kreise, oder wer von den Reichsständen hiezu allergnädigst mögte beliebet werden, die kräftigste Handhabung bei diesem Vergleich zu gewarten habe.“ (XXV. Art. von der Eigenschaft und Kraft dieses Vergleichs) Hiermit hänget der folgende

§. 527: „dahingegen auch Uns billig unbenommen bleibt, gegen alle Contraventiones Uns, in Reichs- und landesgesetzmässiger Ordnung, bei diesem Vergleich Selbst zu handhaben und Uns zu dem, Uns daraus zustehenden klaren Recht Selbst zu verhelfen,“ unzertrennlich zusammen.

c) J. J. Prehn von den Austrägen, insbesondre von dem, einen Kläger geringeren Standes vortheilhaftesten Wege, einen Fürsten zu belangen, §. 42-67.

spectueusest folgen zu müssen, für so unvermeidlich als pflichtmäßig halten, mithin die Reichsgesetzmäßige richterliche Endscheidung gehörig nachzusuchen unermangeln werden.

Wir beharren übrigens mit unwandelbarer Ehrfurcht

Ew. Herzogl. Durchl.

Rostock,
den 13. Julii 1793.

unterthänigste
LandRäthe und Deputirte von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausschuß
A. A. W. v. Flotow.
J. H. Spalding.

Aufschrift:

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Franz, Regierendem Herzoge zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn
Schwerin.

Reper-

Repertorium

der, in dieser Lieferung enthaltenen gesezlichen Quellen, im Betref des ReichsContingents,

(nach chronologischer Ordnung, mit Einschaltung der vorhin nicht vollständig abgedruckten GesetzStellen unter dem Text.)

Jahr			Seite
1543.	ReichsAbschied, §. 25.		55 e)
1555.	ReichsExecutionsOrdnung, §. 82, 101.		33 a)
1566.	ReichsAbschied, §. 41.	(1)	34 d)
1576.	ReichsAbschied, §. 11.	(1)	34 d)
1582.	ReichsAbschied, §. 10.	(1)	34 d)
1594.	ReichsAbschied, §. 95.		130 d)
1598.	ReichsAbschied, §. 11.	(1)	34 d)
1603.	ReichsAbschied, §. 17.	(1)	34 d)
1621.	Herzogl. Meckl. LandesReversalen, Art. XVIII.		110 f)
1654.	Neuester ReichsAbschied, §. 180.		34 b)

1671.

(1) „Dieweil nun diese bemelbte nothwendige Hülfen den bekümmerten christlichen Landen, so in und an der Gefährlichkeit gesessen, zu Trost, auch den Feind von der deutschen Nation abzuhalten, männiglichen hohen und niedern StandesObrigkeiten und Unterthanen zu befriedigen und bei ihren Landen und Leuten, Haaben und Gütern, Weib und Kindern zu erhalten, gnädiglich gesucht und nothwendig bewilligt, und es doch den Churfürsten, Fürsten und Ständen, die hievor merklich und kundlich beschweret, unerschwinglich, diese Hülfe aus ihren eigenen KammerGütern und Gefällen darzustrecken; so soll es derowegen einer ieden Obrigkeit, wie rechtmässig Herkommen und Recht ist, freistehen und zugelassen seyn, ihre Unterthanen geistlich und weltlich, sie seyen exempt oder nicht exempt, gefreiet oder nicht gefreiet, Niemand ausgenommen, derhalben mit Steuer zu belegen; doch höher und weiter nicht, dann sofern sich einer ieden Obrigkeit gebührende Anlag erstrecken wird, und daß den Unterthanen zuvorderst eigentlich und ausdrücklich diese Hülfe kundbar gemachet werde."

„Und sollen die Unterthanen auf Ersuchung der Obrigkeit, ieder sein Gebührnis abzurichten und zu bezahlen schuldig seyn."

Die übrigen a. a. O. angezogenen ReichsAbschiede stimmen hiermit wörtlich überein; ingleichen die von 1543, §. 24. 1594, §. 10. (Sammlung der ReichsAbschiede II. Th. S. 487; III. Th. S. 421.)

Repertorium.

Jahr		Seite
1671. Febr. 12.	Käiserl. CommissionsDecret — — —	34 c)
1672. Dec. 14. 1673. März 22.	Käiserl. Rescripte an die Meckl. Ritter- und Landschaft	35 g) 35 h)
— Jul. 1.	NiederSächsischer KreisAbschied — —	44 A.
— Sept. 25.	Mecklenburgischer LandtagsAbschied — —	45 C.
1682. Jun. 21.	NiederSächsischer KreisAbschied, —	28, IV; 45 B.
— — —	— — — — — — §. 2. — —	116 b)
— Nov. 13.	H. Meckl. FinalLandtagsResolution — —	46 D.
1683. März 11.	Kaiserl. Decret an die Meckl. Ritter- und Landschaft —	35 i)
1698. Jul. 7.	Kaiserl. Sentenz in S. Meckl. c. Meckl. — —	85 c)
1701.	H. Meckl. Resolut. ad Grauam. Addit. Class. I. N. I. —	39 p)
—	— — — — — — — Class. III. N. 3. —	131 g)
1706. May 29.	NSächsisches KreisDirectorialSchreiben — —	81 a)
1708. Febr. 19.	ReichsGutachten — — — —	51 a)
— März 9.	Käiserl. RatificationsDecret — — —	52 b)
1734. Nov. 20 — Dec. 21. 1735. Jun. 27.	Käiserl. Rescripte an den Herz Christian Ludwig zu Meckl. als Käiserl. Commissarius	5 a) 48 E. 35 l)
1748. Aug. 16.	H. Meckl. Convention mit der Stadt Rostock — —	133 a)
1755. Apr. 18.	Meckl. LandesGrundgesezl. Erbvergleich §. 74. — — — — — — — — — — §. 75. (2) —	57

1755.

(2) §. 74. „Außer oberwähnter Behandlung der jährlichen Contribution, wollen Wir aus keinerlei Grund, Vorwand oder Angabe, weder der Garnisons- und LegationsKosten zu Reichs- Deputations- und Kreistägen auch Kammerzielern, noch sonst zu einigen andern Collecten und Hülfen, allein die Reichs- Kreis- auch PrinzessinnSteuern ausgenommen, zu keinerlei Zeit und in keinerlei Weise oder Wege von Unsrer getreuen Ritterschaft und deren Hintersassen, noch von den Städten und deren Bürgern, Einwohnern und Hintersassen ein mehreres fordern, noch unter einerlei Behelf und Namen, am wenigsten durch den Weg der Thätlichkeit sie zu mehrerm Erlag anhalten."

§. 75. „Insbesondere soll die Ritter- und Landschaft aus dem Grund oder Vorgeben der Garnisons- und LegationsKosten zu Reichs- Deputations- und KreisTägen auch KammerZieler, zu einem größeren Quanto nicht verbunden seyn, obgleich mehr oder weniger Vestungen in Unsern beiden Herzogthümern Schwerin und Güstrow, itzt oder künftig seyn

und

Jahr			Seite
1755. Apr. 18. Meckl. LandesGrundgesezl. Erbvergleich	§. 106.		— 36 n)
— — — — — — — — — — —	§. 107.		— 37 n)
— — — — — — — — — — —	§. 228.		— 43 u)
— — — — — — — — — — —	§. 313.		— 42 f)
— — — — — — — — — — —	§. 331.		— 42 t)
— — — — — — — — — — —	§. 518.	(3)	— 38 3)
— — — — — — — — — — —	§. 521.		— 129 b)
— — — — — — — — — — —	§. 522.		— 130 c)

1755.

und angelegt, viel oder weniger Mannschaft, Proviant, Munition oder andre Kriegs-Bedürfnisse zu des Landes und desselben Beschütz-, Erhaltung, Besserung, Bau, oder sonst dazu mögten nöthig erfunden werden; sondern sie soll durch den Abtrag der verglichenen Steuer, hievon und insgemein von allem und ieden Beitrag, unter was Namen, Vorwand, Concession, General- oder SpecialVerleihungen, oder deren Extension selbiger gegenwärtig oder künftig erfordert werden mögte, gänzlich und überall befreiet seyn und bleiben und weiter zu keinen andern Collecten, Hülfen und Beiträgen gehalten seyn. Vielmehr wollen Wir nun und zu ewigen Zeiten von der Ritterschaft und ihren Hintersassen, wie auch von den Städten weiter nichts, ohne nur wie obgedacht, die Reichs- Kreis- und PrinzessinnSteuern, fordern, auch künftig zwei- oder mehrjährige LandesContributiones nicht aufschwellen lassen und darnach mit einmal verkündigen, sondern jährlich nur eine, und zwar die verglichene, für das Jahr fällige LandesContribution verkündigen und verglichenermaaßen erheben. (I. Art. von der LandesContribution zu Garnisons- Fortifications- LegationsKosten zu Reichs-Deputations- und Kreistägen, auch KammerZielern.)

(3) „Indem auch dieser Vergleich von dem Umfang ist, daß er die, nicht nur zur Zeit des im Jahr 1701 errichteten Vergleichs mit bestättigte und ertheilte Resolutiones der Grauaminum, sondern auch die während der Mishelligkeiten ergangene recht- und landesverfassungsmäßige, kraft dieses nicht anders verglichene allerhöchste kaiserliche und Vicariats-Conclusa in sich begreift; so ist, um allen Zweifeln, Irrsalen, Misdeutungen und Ausnahmen vorzubauen, die aus so mancherlei, der Zeit und andrer Umstände wegen, sehr verschiedentlich entstandenen LandesGesetzen, Erkenntnissen, Resolutionen und wie das Namen haben mag, künftighin von neuem erwachsen könnten, hiemit wohlbedächtlich verabredet und unumstößlich festgesetzt: daß, mit Wiederholung und in Voraussetzung dessen, was Eingangs dieses Vergleichs §. 3. und 4. versichert worden, von nun an dieser Vergleich mit seinen Beilagen, als ein landesgrundgesetzlicher Erbvertrag in- und außer Gericht angesehen und darnach lediglich gesprochen werden, der Vergleich vom 16. Jul. 1701 aber hiemit zum Ueberflus für einige Zeiten aufgehoben und abgethan seyn soll." (XXV. Art. von der Eigenschaft und Kraft dieses Vergleichs.)

Bayerische Staatsbibliothek München

Repertorium.

Jahr		Seite
1755. Apr. 18.	Meckl. LandesGrundgesezl. Erbvergleich §. 526. —	139 b)
— — —	— — — §. 527. —	
1788. May 13.	Rostockscher grundgesezl. Neuer ErbVertrag §. 11. —	134 b)
— — —	— — — §. 292. —	136 e)
1792. Jul. 14.	WahlCapitulation K. Franz II. Art. IV, §. 3. XII, 5,	34 e)
— — —	— — — Art. V, §. 5. — —	57 ff)
— — —	— — — Art. XV, §. 8. —	44 x)
— Nov. 23.	ReichsGutachten — — — —	18 I.
— Dec. 19.	K. Circularschreiben an die KAAemter — —	20 II.
— — 22.	K. RatificationsDecret — — —	8 a)
1793. Jan. 3.	DirectorialSchreiben des NS. Kreises — —	26 III.
— Febr. 27.	K. Ausschreiben an die KreisAemter — —	112 h)
— März 22.	ReichsGutachten — — —	Vorber. IV.
— Apr. 12.	Convention mit dem RGeneralFeldMarschall, Pr. v. SCoburg	91 VII.
— May 13.	Ratification derselben — — —	93 IX.
— — —	Meckl.. LandtagsAbschied — — —	80
— — 28.	EinfoderungsEdict für d. Herzogth. Meckl. — —	94
— — 31.	— — für das Fürstenth. Schwerin —	115
— Jun. 12.	H. Meckl. Rescript an den Eng. Ausschus — —	129
— — 13.	CircularVerordnung — — —	97 b)
— Jul. 10.	H. Meckl. Rescript an Bürg. und Rath zu Rostock —	132
— — 22.	CircularVerordnnng — — —	98 c)

Drukfehler:

S. 35, Z. 12 sollte die Bezeichnung l) nach 1735 stehen
— — — 18 Rescribaturau anstatt: Rescribatur au
— 68 — 23 7. May anstatt: 8. May
S. 92 (VII) Z. 2. Eveutnale anstatt: Eventuale
— 136 Z. 18 Vermeidung anstatt: Androhung.

Bayerische Staatsbibliothek München

Repertorium.

Jahr		Seite
1755. Apr. 18.	Meckl. LandesGrundgesezl. Erbvergleich §. 526. —	139 b)
—— —— —	—— —— —— —— —— §. 527. —	
1788. May 13.	Rostockscher grundgesezl. Neuer ErbVertrag §. 11. —	134 b)
—— —— —	—— —— —— —— §. 292. —	136 e)
1792. Jul. 14.	WahlCapitulation K. Franz II. Art. IV, §. 3. XII, 5.	34 e)
—— —— —	—— —— —— Art. V, §. 5. — —	57 ff)
—— —— —	—— —— —— Art. XV, §. 8. —	44 x)
—— Nov. 23.	ReichsGutachten — — — —	18 I.
—— Dec. 19.	K. Circularschreiben an die KAAemter — —	20 II.
—— —— 22.	K. RatificationsDecret — — —	8 a)
1793. Jan. 3.	DirectorialSchreiben des NS. Kreises — —	26 III.
—— Febr. 27.	K. Ausschreiben an die KreisAemter — —	112 h)
—— März 22.	ReichsGutachten — — —	Vorber. IV.
—— Apr. 12.	Convention mit dem RGeneralFeldMarschall, Pr. v. SCoburg	91 VII.
—— May 13.	Ratification derselben — — —	93 IX.
—— —— —	Meckl.. LandtagsAbschied — — —	80
—— —— 28.	EinfoderungsEdict für d. Herzogth. Meckl. — —	94
—— —— 31.	—— —— für das Fürstenth. Schwerin —	115
—— Jun. 12.	H. Meckl. Rescript an den Eng. Ausschus — —	129
—— —— 13.	CircularVerordnung — — —	97 b)
—— Jul. 10.	H. Meckl. Rescript an Bürg. und Rath zu Rostock —	132
—— —— 22.	CircularVerordnnng — — —	98 c)

Drukfehler:

S. 35, Z. 12 sollte die Bezeichnung l) nach 1735 stehen
— — — 18 Rescribaturau anstatt: Rescribatur au
— 68 — 23 7. May anstatt: 8. May
S. 92 (VII) Z. 2. Eveutnale anstatt: Eventuale
— 136 Z. 18 Vermeidung anstatt: Androhung.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rudloff, Friedrich August <<von>>,

Das Mecklenburgische Reichs Contingent gegen Frankreich in einer Reihe ö ffentlicher Verhandlungen, mit Anmerkungen

Bd.: Erste Lieferung

Schwerin 1793

4 P.o.germ. 203 m#Beibd.2-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10057479-9
VD18 90925149